

commun. prædior. L. 20. §. ult. ff. de contrah. emtion.

**Rotulus testium**, heist das Instrument, in welchem aller Zeugen Aussage unter einem jedwedem Articul und Fragstück nach der Ordnung gesetzt wird, damit um so viel leichter gesehen werden kan, worinn die Zeugen übereinkommen, und worinn sie voneinander abgehen. Rec. Imp. de Anno 1654. §. 52.

**Rubrica**, die Rubric, der Titul, die alten Juristen schrieben den Titul in Corpore Juris mit Einnober, damit es einer gleich sehen konnte, was in jedem Titul enthalten. Bormannius Var. Lect. c. 4. Salmuth ad Panciroll. de reb. inv. & perd. p. 280.

**Rude**, hart, rauch.

**Rudera**, werden genennet die Merckmahl, so von einem Dinge noch da seyn.

**Rudis**, e, grob, unverständlich, unwissend, bäurisch.

**Rudes parietes**, Wände, so noch nicht mit etwas überzogen sind. L. 44 ff. de ulufr.

**Rudes gemmæ**, Edelgestein, so noch nicht polirt, oder gefasset sind. L. 25. §. f. ff. de aur. argent. mund. Legat.

**Radis materia**, eine noch nicht gemachte oder zu etwas verarbeitete Materie. L. 9. §. infecti. ff. de aur. arg. mund. legat.

**Ruina**, der Ruin, Verwüstung, Untergang.

**Rüge: Gerichte** sind gewisse Gerichts: Täge, so wohl in Francken, als auch in Westphalen und an andern Orten, auf welchen alles vorkommt, was die kleine Rügen und Verbrechen angehet, da dann die schuldig befundene mit Geld, Gefängnis oder sonst nach Befinden von den Rüge: Richtern oder Schöpfen gestraffet werden. Es sind auch dergleichen Rüge: Gerichte im Churfürstenthum Sachsen gebräuchlich, sonderlich in Erzgebürgischen Crayße, in den Aemtern Wolckenstein, Schwarzenberg, Grünhain, wie auch in vielen adelichen Gerichten. In Nürnberg ist auch ein dergleichen Rüge: Gericht, welches mit 5. Rathsh: Herren bestellet

ist, und daher das Fünffer Gerichte oder die Rüge genennet wird.

**Rüge: Grafen** / welche solche Kayserliche Procuratores waren, die in Fiscalischen Sachen bestellet, und bey den Jahrzeitlichen Gerichten die Straff: fälligen Sachen herbey bringen musten, Gryphyander de Weichbildis Saxonicis cap. 71. n. 7. Besold. Thesaur. practico, verbo Rüge.

**Rügen**, ist ein alt teutsches Wort, und bedeut so viel, als angeben, anklagen.

**Rumor**, ein Geschrey, das gemeine Gerücht.

**Rumor sine capite**, ein Gerücht oder Geschwäg ohne Anfang, das man nicht weiß, wo es herkommt. L. fin. ff. de hered. instituend. & L. miles §. mulier ff. de adul. It. ein fliegende Rede, ist eine sonderliche Sage und Aussprenzung, aus einem ungewissen Angeben, allein aus einer Vermuthung oder Argwohn entsprungen. c. super eo. qui cogn. conlanguin. ux. lux.

**Ruptum**, was auf einige Weise corrumpt oder verderbet worden ist. §. 8. Inst. ad Leg. Aquil. L. 27. §. 9. ff. eod.

**Ruptum Testamentum**, ein nichtig Testament, so über einen Hauffen geworffen.

**Rus**, bedeutet alle auffer der Stadt liegende Dörter, Meyerhöf und Felder. Rubr. C. sicar. relict. civ. rus. ha.

**Rusticani** waren, welche zwar auf dem Lande wohnten, doch aber niemand zu dienen schuldig waren, und von ihren Aeckern, so ihnen eigenthümlich zustunden, eine jährliche Steuer und Korn: Gefälle zum gemeinen Schatz bezahleten. Und damit sie solchen jederzeit abführen können, ist eine harte Straffe gegen diejenigen verordnet, so sie zu einigen Diensten nöthigen würden. Leg. 1. & 2. Cod. ne Rusticani ad ullum obseq. Perezius in Cod. Agricol. & Censitis n. 1.

## S.

**Sabathinæ Relationes**, werden an dem Kayserlichen Cammer: Gericht genennet diejenigen,



gen, so am Sonnabend im Rath gehalten werden, darinnen man die Interlocut- Urtheil referiret. *Reichs-Abschied/ de An. 1654. §. und nachdem 144.*

**Sabbatum**, des Herrn Tag, der siebende Tag in der Woche, bey denen Christen der Sonntag, bey denen Juden der Sonnabend, dessen geschicht Meldung in L. 12. C. de Judæis.

**Saccarius**, ein Sackträger, der die Waaren in Säcken hin und her trägt, und sich damit nähret. L. qui fundum §. venit. ff. de contrah. emtion.

**Saccularii**, werden in L. Saccularii ff. de extraord. crimin. beschrieben, daß es seyen solche Leute, die durch verbottene Künste denen Leuten das Geld aus denen Säcken heraus bringen, es geschehe solches gleich durch Zaubererey oder andere verbottene lubrile Künste.

**Saccularium Crimen**, ist ein Verbrechen, daß durch denen Leuten durch verbottene Künste das Geld aus dem Beutel gebracht wird.

**Saccum**, Sacculum, ein Beutel, Tasche, Geldsack, darein man Geld thut. L. 105. ff. de solution.

**Sacerdos**, ein Priester.

**Sacerdotes Justitiæ**, Priester der Gerechtigkeit. L. 1. ff. de Justit & jur.

**Sacerdotium**, das Priesterthum. L. 37. §. Sacerdotio, ff. de pactis.

**Sacra Cœna** s. synaxis, das H. Abendmahl.

**Sacra certamina**, heissen diejenigen Schau-Spiel, so denen Göttern zu Ehren angestellt wurden. L. 4. ff. de his qui notant infam.

Dergleichen waren Jovis Capitolini, Apollinæres ludi Romani ludi, & magnæ Deum matris. Quintilian. Lib. 3. cap. 7.

**Sacræ res**, suche oben: res sacræ.

**Sacræ** s. sacratissimæ constitutiones, Kayserliche Verordnungen. L. 5. §. si tutor. ff. de administr. tutor. L. 5. ff. de manumission. L. 27. ff. de re judicata. & alibi sæpissime.

**Sacra loca**, sind Orter, so öffentlich dedicirt worden sind. L. 6. §. 2. ff. de rer. divis. bey denen Römisch-Catholischen wird gleichfalls

erfordert, daß der Ort consecrirt seye; bey denen Evangelischen aber ist gnug, daß v. g. die Kirche mit Erlaubniß des Consistorii, oder dessen, so die Jura Episcopalia exercirten, erbaueten, und etwan hernach bey der Einweihung, so mit Beten und Singen geschicht, die Sacramenten darinn administrirt werden. Stryck. in Not. ad Brunnem. Jus Ecclesiast. L. 2. c. 2. §. 3.

**Sacramentales**, wurden diejenigen genennt, die zwar bey der Sach, davon man handelt, keine Zeugen gewesen, doch aber aus Vertrauen gegen desjenigen, deme die Sach angien, guten und ehrlichen Gemüth mit demselben den Eyd ablegten. II. Feud. 33.

**Sacramentum**, so hieß eigentlich zu Rom ein gewisses Stück Geld, welches ein paar streitende Partheyen bey dem Richter niederlegen musten. Welche nun gewann, die bekam ihr Geld wieder, die es aber verloh, mußte es dem Arario überlassen. Es hat den Nahmen daher, weil man von diesem Gelde mehrentheils die Opfer anschaffte, die Trium-Viri capitales waren darzu bestellt, daß sie es einfordern musten. Gutherius de Jur. Pontif. 4. 21. Hansenius de Jurejur. Vet. c. 12.

**Sacramentum**, das Sacrament, 1. E. der H. Tauffe, und Abendmahls, 2. Item, ein Eyd, Eydschwour. Eigentlich der Eyd, der Schwour, den die Soldaten ablegen, wenn sie zum Regiment kommen, oder wann sie zur Compagnie schwören. L. 2. §. miles, ff. de his, qui notant. infam. L. ult. ff. de re milit.

**Sacrarium**, ist der Ort, wo heilige Sachen hingethan werden. v. gr. Das Sacrament-Häuflein. Es bedeutet auch des Kayfers geheimen Rath, oder anders geheimes Zimmer. L. ult. §. legat. ff. de muner. & honor. L. 8. de Legat. & decret. legat. Cod. Theodol.

**Sacra scriptura**, die Heilige Schrift.

**Sacratissimæ Leges**, Kayserl. Gesetze. L. 9. C. de LL. & Constitut.

Sacri



Sacri affectus, ein Kaiserlich Rescript. L. Sacri ff. de divers. Rescript.

Sacrilegium, ein Kirchen- Raub, Kirchen- Diebstahl, ist ein Verbrechen, da heilige oder religiöse Sachen gestohlen werden. L. 4. pr. & §. 1. L. 9. §. 1. & 11. §. 1. ff. ad Leg. Jul. pecular. & de sacrileg. nach dem Canonischen und heutigen Recht ist der Kirchen- Raub dreyerley Art. 1) Wann eine consecrirte oder geheiligte Sach aus einem geheiligten Ort gestohlen wird. 2) Wann eine Profan- Sach aus einem heiligen Ort gestohlen wird. 3) Wann eine geheiligte Sach aus einem Profan Ort gestohlen wird. vid. can. si quis contumax. 20. §. sacrilegium. caus. 17. qu. 4. add. Constitut. Criminal. Caroli V. art. 171.

Sacrilegium luxuriosum, ist ein unzulässlicher Verschlass, welcher von einer Person begangen wird, welche ein Gelübde gethan, ausser dem Ehestand zu leben.

Sacrilegus, ein Kirchen- Raub, Kirchen- Dieb, der geheiligte öffentliche Dertter bestiehlt. L. 6 & 9. ff. ad Leg. Juliam. pecular. Es werden aber Kirchen- Diebe nicht allein die genennet, die sich in die Kirchen und Sacristeyen sperren lassen, oder hinein brechen, Kelche, Messgewand, Bücher oder Geld aus dem Allmoh- Kasten stehlen, sondern auch die darzu Rath und That gegeben, auf der Wache stehen, das Geraubte verkauffen und verbergen, die Kirchen- Räuber herbergen, und dergleichen. Wiewohl diese nicht mit dem Rad als die würcklichen Kirchen- Räuber, sondern mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden. Es werden sonst von den Päbstlichen auch viel andere Dinge zu den Sacrilegiis gezogen, unter denen auch ist, wenn einer einen Pfaffen oder Mönchen gewaltsam angreiffet, Can. si quis contumax. §. Sacrilegium 17. quæst. 4. item, wenn ein Mönch oder Nonne aus der Kloster laufft, und sich verehlicht, ingleichen, wann jemand an einem geweyheten Ort sich mit einem Weibs- Bild, ob es schon sein Ehe- Weib wäre, fleischlich vermischte. Casp. Ziegler, ad

Inst. Can. Lancell. Lib. 4. tit. 5. §. fin. in nor. so wohl auch, wenn jemand eine Nonne aus dem Kloster entführet, ob es schon mit ihrem Willen geschehe. Lancell. Inst. Jur. Can. Lib. 4. tit. 8. §. 6. Anth. Faber hält auch vor ein Sacrilegium, wann ein Reicher, oder der es nicht bedarff, Allmosen suchet oder nimmet. Cod. Lib. 1. Tit. 3. def. 57 Als der dem Armen die Allmosen, so ein heilig Werk, und gleichsam Gott selbst zugehören, entziehet, ob er auch gleich solche Allmosen weiter austheilen, und für sich nicht behalten wollte. Es gedencet auch Carpz. J. P. F. Part. 3, Const. 13. def. 27. n. 3. daß durch Eignemachung dessen, was Gott der Kirchen und den Armen gewidmet, ein Sacrilegium begangen, und mit der Excommunication und dem Banne gestrafft werde. Dahero denn erhellet, daß die, so die zur Kirchen, Schulen, und Verpflegung der Armen gestiftete Gelder in ihren Nutzen wenden, warhafftige Kirchen- Diebe seyen.

Sacrista, dem die Kirchen- Schätze, als die H. Gefässe, Messgewande, Kirchen- Zierrathen, Altar- Kerzen, und dergleichen mehr anvertrauet sind, und der solche bewahren muß; solcher wird zu Nürnberg Kirchner genennet. vid. tot. tit. X. de offic. Sacristæ L. 81. C. de SS. Eccles.

Sacristey / ist ein besonderer Ort in der Kirchen, wo sich die Priester und Geistlichen insgemein vor dem Gottesdienst aufhalten, und wo man das Kirchen- Geräthe und andere zum Altar gehörige Dinge im Verschluß hat.

Savire, iren, grausam seyn, wüten, sehr hart mit einem verfahren. sed hoc tempore Inst. de iis qui sunt sui vel alieni jur.

Savitia die Grausamkeit, Tyranny, allzuhar- te Züchtigung.

Saga, eine Hexe, Zauberin. It. eine Pferd- Decken. L. 12. C. de curs. public.

Sagarius, der solche Pferd- Decken verkaufft, L. procura. toris. ff. de tributor. action. L. cum duobus §. quidam. ff. pro socio.

Kk kk 3

Sagmi-



Sagmina, ein Eisenkraut, das die Römischen Befanden als ein Zeichen der Inviolabilität trugen.

Salamandra, ein Salamander, eine Art Eideyren, das im Feuer nicht verbrennen soll. L. 3 §. alio. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar. wird unter die giftige Dinge gezehlt.

Salariiren, besolden.

Salarium, die Besoldung, ist dasjenige, was einem jährlichen zu seiner Nahrung und Fortbringung bezahlt wird. L. ult. ff. de in rem vers. L. 8. §. fin. ff. de transact. L. ult. in ff. de obligat. & action. Müller Pract. forens. Resol. 53. & 54.

Salariarius, derjenige, so eine jährliche Besoldung hat. L. 10. §. 8. ff. mandati.

Salgama werden eigentlich diejenigen Kräuter genennet, so eingesalzen und zum Gebrauch aufgehelt werden, als Köhl, Mangold &c. tit. Cod. de Salgamo Hospit. non præstand. lib. 12.

Salientes, die Bilder auf denen Fontainen, so Wasser spritzen. L. 15. ff. de action. emt. werden sonst Silani oder Tullii genennet.

Salictum, ein mit Weiden besetzter Ort. L. quæsitum ff. de fund. instruct.

Salinæ, die Salz-Quellen, Salz-Kothen, Salz-Gruben. L. 1. ff. quod cujus univ.

Salinarium vectigal. Der Salz-Zoll. L. 1. ff. quod cujus univ. L. 59. §. 1. ff. de hered. instit.

Salinarium Jus; die Salzwerks-Berechtigkeit, Kraft welcher der Landes-Herr seinen Zehenden, oder andere Gefälle, von denen genießet, so Salzwerke besitzen.

Salvus, ein Ort, wo man das Vieh weiden kan, der zur Vieh-Weid verordnet ist. L. pen §. 1. ff. si servit. vindic. L. 8. ff. de instrum. vel. instr. leg. L. 52. ff. de action. emt.

Salvus æstivus, dessen man sich zwar bisweilen des Winters, gemeiniglich aber des Sommers zu gebrauchen pflegt. L. 1. §. æstiva. ff. de aqua quotid.

Salvus hibernus, dessen man sich nur des Winters, selten aber des Sommers bedient.

Salvianus, war über die Wälder gesetzt, und hatte darauf die Obsicht, daß kein Schade geschah, und kein Nachbar auf des andern Grund und Boden das Seine suchte. Der gleichen war der Assaph bey dem Könige Artasastha. Nehem. 2. 8. Popma de Operibus Servor. p. 99. Pignor. de Serv. p. 569. Guhierius de officiis dom. Aug. 3. 18.

Salvianus, die Hüter eines solchen zur Vieh-Weid destinierten Orts. L. 12. §. saltuarium. ff. de instr. vel instr. leg.

Salvenses fundi principis, Derter, welche zur Vieh-Weid von denen Kaysern gepflegt verpachtet zu werden, und zu derselben Patrimonio gehörten, vid. Rubr. C. de fund. patrim. & salt.

Salvare, iren, seelig machen, befreyen, loß machen. It. darvon bringen, retten.

Salvus, a, um, gesund. In salvo, in Sicherheit.

Salva autoritate &c. Suche unten: Salvo honore &c.

Salva Conscientia, mit guten Gewissen, oder ohne Verletzung des Gewissens.

Salva reverentia, mit Ehren zu melden, mit Salva venia, Züchten, Urlaub oder Laub zu reden.

Salvator, der Heyland.

Salvianum Interdictum, suche oben: Interdictum salvianum.

Salvis exceptionibus recognosciren, agnosciren, mit Vorbehalt der Ausfluchte oder Einwendung erkennen, ansehen.

Salvis ulterioribus, mit Vorbehalt dessen was ferner angeführt werden könnte.

Salvo aliorum rectius sentientium judicio, derer Gutachten, so besser urtheilen und meynen, unbeschadet.

Salvo calculo & jure addendi futuras expensas & damna, jedoch mit Vorbehalt, so in der Rechnung verstofften, und des Rechts, die Unkosten und Schäden zu thun.

Salvo errore calculi & salvis ulterioribus, mit Vorbehalt, so etwan in der Rechnung verstofften oder geirret, und was etwan weiters auf



auslauffen möchte, man solches wieder ändern dürfte.

Salvo honore, mit Ehren zu melden, der Ehren unbeschadet.

Salvo honore respectu atque autoritate Domini Judicis, jedoch Richterlicher Autorität, Ehr und Ansehen, in alle wege ungeschmälert.

Salvo honore & respectu Dominorum concipientium, der Ehre und des Ansehens derer, die das Urtheil aufgesetzt, ungeschmälert.

Salvo honore Senatus, der Ehren des Rathes unbeschadet.

Salvo jure addendi, augendi, corrigendi, minuendi, renunciandi, vel quicquid aliis Aëlori consultum videbitur, mit Vorbehalt etwas hinzu zu setzen, zu vermehren, zu ändern oder zu verbessern, zu verringern oder vermindern, sich zu begeben, oder gar fallen zu lassen, oder was sonst dem Kläger rathsam und dienlich scheinen möchte.

Salvo jure quocunque, mit Vorbehalt aller Rechten, es mag Nahmen haben, wie es wolle.

Salvo semper summo respectu, jedoch des höchsten Ansehen allzeit ungeschmälert.

Salutaris, e, heilsam.

Salutaris Clausula, siehe Clausula salutaris.

Salutaria, nützliche und heilsame Dinge.

Salutatio Ecclesiastica, heisset, wann der Priester vor dem Altar sagt: Dominus vobiscum, der Herr sey mit euch. Pax vobis, Friede sey mit euch; und hernach der Küster oder der Chor darauf antwortet: Et cum Spiritu tuo, und mit deinem Geist.

Salvus Conductus, ein frey sicher Geleit, ein Geleits-Brief, Schutz- und Schirm-Brief, ist ein rechtliches Mittel, welches aus Obrigkeit- und Richterlicher Gewalt dem Citirten zu Abwendung einer befählichen Gefahr, Gefängniß oder andern Schimpffs, mitgetheilet wird.

Salvus conductus generalis, das gemeine sichere Geleit ist, wann dem Beklagten ohne vorher geleistete Caution und Bürgschafft von

dem Richter Versicherung gegeben wird, jedesmal vor den Gerichten sicher zu- und abzugehen. Zanger de Except. p. 2. c. 5. n. 22. Mod. Pilt. V. C. 49. n. 52. Carpz. Prax. crim. qu. 112. n. 6. Dœpler. in Theat. Poen. p. 1. q. 10. n. 80.

Salvus conductus specialis, das freye, volle, sichere Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt, wird genennet, wann der Richter unter seiner Hand und dem Gerichts-Siegel, dem Beklagten, wann derselbe zuvor Bürgschafft auf eine gewisse Summa Gelds ausgestellt, schriftlich dahin ertheilet, daß er in den Gerichts-Ort bey und unter den Seinigen sich aufhalten, seine Freunde und Verwandten zu Rath zu ziehen, und seine Defension vollführen könne, biß etwas Peinliches wieder ihn erkandt wird, doch daß er sich inzwischen gleichlich bezeuge, dann wann er währendem Geleit neue Handel anfängt, würde ihm jenes keinen Nutzen bringen. Carpz. d. 1. n. 20. & 54. Dœpl. ibid. n. 80.

Sancire, iren, anordnen, gebieten, verordnen, Sancire Leges, Gesetz machen.

sanctificare, iren, heiligen.

Sanctificatio, die Heiligung.

Sanctio, heist eigentlich derjenige Theil eines Gesetzes, darinnen die Straff wider die, so darwider handeln, enthalten und constituiret ist. §. 8. Inst. de rer. divis. L. 41. ff. de pœnis.

Sanctio pragmatica, ist, wann dem gemeinen Wesen, welches in einer Haupt-Sache Noth leydet, durch ein Rescript, ohne ihre bittliche Vorstellung, zu Hülff gekommen wird. L. f. §. f. C. de divers. reser.

Sanctimoniales, Nonnen, Clöster-Frauen, Gott-geheiligte Jungfrauen. L. un. C. de rapt. Virg. & Rubr. ff. de rapt. virgin. B. August. Sermo. 23.

Sanctitas, die Heiligkeit.

Sanctitas ipsa, die Heiligkeit selbst.

Sanguinolentus infans, ein neugebohren Kind. L. 2. C. de patrib. qui filios suos. Rubr. de infant.



fantibus expositis C. & in L. ult. C. de pairib. qui fil. distr.

Sanus, a. um, gesund. Sanæ mentis, bey rechtem Verstand.

Sapa. Most, so auf den dritten Theil eingefochet ist. L. quæsitum. ff. de fund. instr. legat.

Sapientes, heissen in Jure die Rechtsgelehrten. II. Feud. 25.

Sapientia, heist in L. 2. §. posthunc. ff. de orig. jur. die Philosophia, sapientia Juris, die Rechtsgelehrtheit. L. 1. §. proinde. ff. de extraordin. cognit.

Sapienti sat, einem Gelehrten ist gut predigen.

Sarcire noxam, den Schaden ersetzen. L. 1. §. cum arietes ff. si quadrupes pauper. feciss. dicat. L. 14. ff. de incend. ruin.

Sarcinator, der die Kleider stiehet: Sacinatrix. fæmin. idem. L. 25. §. ult. ff. locat. L. 1. §. 1. ff. de tributor. L. 5. ff. nautæ caupon.

Sarcophagus, heist eigentlich ein Grab, das aus einem gewissen Stein, so aus Troade gebracht wurde, und welcher der Menschen Leiber gar geschwind verzehret, gemacht war, wird insgemein für alle und jede Todten Sârg gebraucht. vid. L. 37. ff. de relig. os. & sumt. funer. L. 18. §. ult. ff. de aliment. legat. L. 6. ff. de sepulcr. violat.

Sardonyx, ein aus Sardinien kommender edler Stein. L. 6. ff. ne bonis damnat. L. ult. §. species. ff. de publican.

Sarmenta, abgeschnittene Reiser. L. ligni, ff. de Legat. 3.

Satis accipere, Caution annehmen, wird von dem Creditore gesaget, dem Caution gestellet wird. L. 8. ff. de usufr. ear. rer. L. 17. ff. de testam. tutel. L. 7. ff. de incend. ruin.

Satis accipere legati, fideicommissi, (sc. nomine) wegen eines Legats oder Fideicommisses Caution bekommen, erlangen. L. 38. in f. ff. de condict. indebit. L. ult. C. ut in possess. legat.

Satis agere, sich bemühen, sich Mühe geben, sorgen. L. 10. ff. de condict. & demonstrat.

Satisdatio, ist eine Caution, so mit Bürgen geleistet wird. L. 1. ff. qui satisd. cogunt. L. 4.

§. 8. ff. de fidej. ff. L. 1. ff. de collation. L. 7. ff. de prætor. stipulat. L. 1. & 3. C. de V. S. jedoch wird auch zuweisen dadurch die Verpfändung verstanden. L. 21. §. 2. ff. de pec. constit. L. 1. §. 9. ff. de Collat.

Satisdatio conventionalis, da sich jemand aus freyen Willen mit dem andern verglichen hat, ihme Bürgen zu stellen.

Satisdatio judicatum solvi, ist, wann jemand vermittelst gegebener Bürgen verspricht, das das, so durch Urtheil und Recht ausgesprochen wird, soll bezahlet werden. pr. Inst. de Satisdation.

Satisdatio lagalis, da von denen Befehlen verordnet wird, das man auch ohne Convention muß Caution leisten, und zwar geschieht solches so wohl von denen Civil Befehlen, als den Pratorischen Edicten.

Satisdatio rem ratam haberi, ist, wann der Procurator verspricht, das dessen Principal, das, was er handelt, gut heissen werde. pr. Instit. de Satisdat. L. 1. & passim. ff. rem ratam haberi.

Satisdatio tutorum ac Curatorum, die Bürgschaft und Versicherung der Vormünder.

Satisdare, Bürgschaft bestellen, Bürgen setzen, versichern.

Satis exigere, Satisdation fordern, L. 103. ff. de condict. & demonstr. L. 9. §. ult. L. 53. ff. de administr. tutor. L. 1. §. usque adeo. ff. de tutel. & ration. distr.

Satisfacere, gnug thun, einen vergnügen, zu frieden stellen. L. 1. ff. qui satisd. cogunt.

Satisfactio, satisfaktion, die Gnugthuung, Befriedigung, heist auch eine Zufriedenstellung durch Pfand oder durch Bürgen, L. 52. ff. de solut. L. 19. ff. de contrah. emt. It. wird gesagt, einem Satisfaktion thun, einen befriedigen, etwas thun, was einer begehret.

Satis offerre, sich er bieten, man wolle wegen der Schuld Bürgen stellen. L. 1. §. ff. de requir. vel absent. L. 5. ff. de suspect. tut. L. 6. C. de test. man.

Satis petere, desiderare, verlangen das Caution geleistet werde. L. 14. ff. de administr. tut. L. ult.



ul. §. 1. ff. quor. legat. L. 8. ff. de prator. stipul. L. 1. §. non exigimus. L. 3. §. 1. ut in possess. legat.

Satis postulare, fatisdation fordern. L. 21. ff. rem. ratam haber.

Saturare, iren, erfättigen, satt machen.

Satyricè, mit Scheltworten.

Scabinatus, der Schöppenstuhl.

Scabini, die Schöppen, Gerichts-Schöppen.

Scabro, einer der die Zähne und Zahnfleisch voll Unreinigkeit hat. L. 12. §. f. ff. de adul. e. dict.

Scava, einer der die lincke Hand so braucht, wie andere die Rechte.

Scavitas morum, verkehrte böse Sitten. L. 17. C. Theod. de pœn.

Scavum dogma, eine irrige falsche, verkehrte Lehre. L. hi qui scavi. Cod. Theod. de his qui super religion. contend.

Scandalarii, diejenigen, so die Lächer mit Schindeln bedecken. L. ult. ff. de jur. immunit.

Scandalum, eine Aergernuß.

Scandalum acceptum, ein selbst gemachtes Aergernuß.

Scandalum datum, ein gegeben Aergernuß.

Scaphium, ein Nachtgeschirr, Gemachstuhl. in L. Quintus Mutius ff. de aur. argent. legat.

Scelus, ein Laster, Schelmstück.

**Schatz- und Verkaufungs-Register** sind Verzeichnisse aller und jeder Sachen, welche in des Verstorbenen, des Debitoris, oder eines andern Vermögen vorhanden, wie hoch sie angeschlagen, und was hinwiederum davon, und wie theuer, verkauft worden.

**Schatzmeister** des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister, ist eines von denen Reichs-Erz-Aemtern, welches der Churfürst zu Pfalz besitzt, und erst im Westphälischen Frieden 1651. ausgemachet worden, nach dem man das Erz-Truchsessens-Amt auf das Hauß Bayern transferiret hatte. Es bestehet dessen Amt darinnen, daß er bey grossen Reichs-Solemnitäten dem Kayser die Reichs-

Crone vortraget, auch die güldene und silberne Münze unter das Volk auswirfft. Sein Erb-Schatzmeister ist der Graf von Sickingendorff, der solches Amt in dessen Abwesenheit verrichtet, was für Strittigkeit deswegen seit 1710. gegeben, ist aus denen Actis publicis bekandt.

Scheda, heist in L. contractus C. de fide instrument, die erste Schrift eines aufgerichteten Contracts, nachlässig und so dahin geschrieben, die alsdann erst ins Reine gebracht wird; wird auch gemeiniglich minuta originalis genennet.

Schedia, eine Art Schiffe, so nur mit Balcken zusammen gefügt ist. L. 1. §. 4. ff. de exercitor. action.

Schedula, ein Zettlein, Brieflein.

Schedula Appellationis seu Leuterationis, ein Zettel, darinnen enthalten, daß einer wider ein Bescheid oder Urtheil, Appellation oder Leuterung eingewendet.

**Schiedsteine oder Gütersteine** sind diejenigen, dadurch die Gärten, Wein-Gärten, Aecker, Wiesen, Felder und andere liegende Gründe, von einander unterschieden werden, darmit ein jeder wisse, wie weit sich seines Nachbarn Gut erstreckt, und niemand in der Erndte oder Herbst übervortheilet werde. Speidel. Specul. voc. Marckstein. Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. 3. n. 2. Myler. Metrolog. cap. 14. §. 8. n. 3. Wehner. voc. Gränzen. Besold. thes. pract. voc. Marckstein Rudinger. Cent. 3. obs. 52. Stryk. Us. mod. tit. fin. regund. §. 5. n. 20. & 41.

**Schiff-Justiz**: Auf denen Niederländischen Schiffen, sind gemeiniglich sechserley Straffen: welche in der Schiffarth's-Erzählung des Admiral Jacob Willckes folgender Gestalt erzehlet werden.

1) Wann einer fluchet, grobe unschambare Wort redet zc. wird derselbe etliche mahl an den grossen Mastbaum gestossen, daß er ohne Schmerzen nicht sitzen kan.

2) Demjenigen, der ein mehrers begangen, schleust man, zu Wasser und Brod, etliche



Tage und Wochen, in des Schiffs Gallion, darinn keiner, wann das Meer grosse Wellen wirfft, trucken bleiben kan, und das ist eben so viel, als des Schiffs Gefängniß.

3) Wenn ein Soldat oder Matros über den andern den Dolchen zuckt, Stillet oder Messer zeucht, so nimmt man solche Waffen, schlägt sie durch des Thäters Hand, in den grossen Mastbaum, davon er denn seine eigene Hand schlitzen muß.

4) Über das Rehe abfallen, ist eine solche Justitia, daß man den Thäter auf vorhergegangenes Urtheil, ein Seil um den Leib bindet, forne an des grossen Rehes Ende, in einer Rolle in die Höhe zeucht, denselben also von der grausamen Höhe etliche mahl hinab in das Meer fallen läßt, und wo er beyde Beine nicht zusammen hält, im herabfallen, dem Thäter, grosser Schade am Leibe widerfähret: Endlichen muß er mit dem nassen Leibe an dem grossen Mast stehen, da er erstlich vor Gott, darnach vor das Recht, zum dritten vor die hohe Landes-Obrigkeit, von Officirern, und denn von allem Volck, mit einem dicken Seil geschlagen wird, darauf er eine Zeitlang nicht sitzen kan.

5) Das gefährliche Kilhalten ist ein solches Schiffrecht, daß man den Thäter an ein Seil bindet, etliche Centner Gewicht an den Leib hängt, darnach seinen Arm neben einem Schiffhut mit Baum-Oel begossen, auf seinen Mund, wenn er unter das Wasser kommt, den Althem darinn zu halten, bindet, etliche Klaffter in das Meer, vom Schiff absencket, und zwergunter dem Schiff durch etliche mahl, nachdem ers verdienet hat, zeucht. Das ist die nechste Straffe vor dem Tode. Kan der Thäter Lustt haben, so ist gut, wo nicht, muß er bleiben.

6) Legtlich wird ein durchlöcherter Pfahl, bey der Nocke-Mast aufgerichtet, daran der Thäter vom Leben zum Tode gewürget, und darnach über das Schiff-Bord in das Meer geworffen wird. Francisc. Ausl. Kunst- und Sittensp. l. 2. p. 405. & 406.

Schisma, eine Spaltung, Trennung, ist ein Verbrechen, da jemand von der Kirchen abtritt, sich von denen Gesezen loß macht, und solche gleichsam dadurch theilet. d. i. extr. de Schismat.

Schismaticus, ist derjenige, so zwar keiner verkehrten Lehr folget, sich aber doch von der Gemeinschafft der Kirchen absondert, und von ihr abfällt.

Scena, das vordere Theil des Schauplazes.

Scenici, die auf Schauplätzen öffentlich Gewinns Willen agiren. Comœdianen, Gauckler 2c. L. 2. §. f. ff. de his qui notant. infamia.

Schnurstein siehe Lochstein.

Scholar, heissen in Codice. Collegia oder Ordnungen derer Bedienten, oder derjenigen, so ein Amt, das zu des Kayfers Diensten ist, versehen, und sind solcher Ordnungen 11. gewesen.

Scholarcha, ein Scholarch, Schulherr.

Scholares, waren Soldaten, so unter dem Commando des Magistri officiorum stunden, und in einer von gedachten 11. Ordnungen waren, tit. C. de privileg. Scholar.

Scholastici, hießen in L. 2. de lucro Advocat. die Advocaten.

Scholasticus, ein Schüler. Item, werden die Scholastici genennet, so von Theologischen und Philosophischen Fragen subtil disputiren.

Schriffmäßige Edelleute / werden diejenigen genennet, so bey erforderter Darthung ihrer 16. Ahnen mit tauglichen Beweis zukommen vermögen. Vor diesem hat man bey Turnier-Spielen, und in den hohen Stifftern sehr hierauf gesehen.

Schutz-Herrschaft ist, wenn ein Staat, der zwar souverain ist, gleichwohl aber, weil er sich der Macht eines grössern Nachbarn nicht gewachsen zu seyn getrauet, sich in eines mächtigen Potentaten Schutz begiebt.

Scrifftsassii, die Cankley oder Schrifftsassen. Item, werden genennet diejenigen Landstände, so ihre eigene Unterthanen und Güter haben, auch den Fürsten allein ohne Mittel unterworfen sind.

Scul-



Sculteti, die Schulken.

Scientia, eine Kunst, Wissenschaft. A die scientia, von der Zeit der Wissenschaft.

Scomma, ein Stichelwort.

Scommata, die Stichelwörter.

Scontriren, (Die Italiäner nennen es Scontrar, Scontra, Scontri, Rescontra, Rescontri, oder auch Pagar in Scontri) ist in Wechsel-Recht nichts anders, als eine Compensation, oder Abrechnung, welche an Statt der wärcklichen Zahlung geschiehet, nach dem bekandten Sprichwort: Abrechnen ist bezahlen; siehe D. Zipffels Tractat von Wechsel-Brieffen. Sect. 7. p. 252. in fin. seqq. Die eigentliche Art aber, wie das Scontriren unter Kaufleuten geschiehet, beschreibet vortreflich D. König in Not. ad §. XX. V. ordin. Camb. Lips. verb. folgender massen: Das Scontriren, sagt er: geschiehet also, z. E. Titius ist Cajo 1000. Rthl. schuldig, wenn sie nun auf der Börse zur Scontro-Zeit zusammen kommen, so spricht Cajus zu Titio, in Beyseyn Mevii, daß er die 1000. Rthl. seinetwegen an Mevium zahlen solle. Hierauf liest Mevius dem Titio seine Creditores von seiner Bilanze her, findet nun Titius unter denselben einen, z. E. Sempronium, der ihm ebenfalls 1000. Rthl. zu geben hat, so spricht er: mit dem kan ich schreiben, hinterbringet auch solches alsobald Sempronio. Da denn Titius die Parthie in sein Memorial also inscontrirt:

Adi Leipziger Oster-Messe 1723. den 4. May Vormittage.

1000. Rthl. soll Cajus an Sempronium durch Mevium.

Cajus hingegen formiret die Post also:

1000. Rthl. soll Mevius an Titium durch Sempronium.

Mevius, aber trägt sie also ein:

1000. Rthl. soll Sempronius an Cajum durch Titium.

Und endlich Sempronius schiebet sie folgender Gestalt:

1000. Rthl. soll Titius an Mevium durch Cajum.

womit also die Parthie ihr Wichtigkeit erlangt, und ein jeder von denen Interessenten sagen kan, daß er sey bezahlet worden. Wie nun aber die Parthie auf solche Art, wenn der erste Debitor und der letzte Creditor miteinander entweder vor voll, oder nur zum Theil compensiren können, in das Memorial eingeschrieben wird: also wird auf eben solche Art auch diejenige Parthie, da sie nicht durchgehends miteinander scontriren können, sondern da der erste Debitor, an den letzten Creditor die Zahlung per Cassa thun muß, eingetragen. Es heisset das Scontro auch sonst noch Pary. eine Vergleichung, in gleichen nennen es die Kaufleute Saldo, saldiren. Stryck. de Camb. liter. accept. cap. 3. §. 9. Ein anderes Exempel von Scontriren hat Doctor Stenger in Disput. de Assignation. Mercator. §. 29.

Scopelismus, ist eine Art eines extraordinären Verbrechens, so in Arabien vor diesem gebräuchlich gewesen, L. 16. §. 9. ff. de poen. da ein Feind in seines Feindes Feld Stein setze oder legte, zum Anzeichen, daß derjenige, so solchen Acker bauen würde, durch Hinterlist derer, so diese Steine geleyet oder gesezet haben, eines bösen Todes sterben würde. L. 9. ff. de extraordin. crim.

Scopus, ein Ziel, der Grund der Sachen.

Scortari, Hurerey treiben.

Scortatio, die Hurerey, wird eigentlich genennt, wann jemand sich mit gemeinen Huren fleischlich vermischet, die in Hurenhäusern oder sonst öffentlich sich um Geld prostituiren. L. 39. ff. de furtis. L. 43. ff. de ritu nuptiar.

Scortum, eine Hure, eine gemeine Meze, die jedermann für Geld zu Willen ist.

Schrieffassen oder Cangley-Sassen.

Scriba, Sribent, ein Schreiber, bey denen Römern waren gar vielerley, denn die Rentmeister, die auf Befehl des Raths als Verweser in denen Provinzien waren, hatten ihre Scribas unter sich. Also findet man in denen alten Sribenten, Scribas adilitios, censuales, quastorios &c. gemeldet. Anfangs waren



zwar solche Leute bey denen Römern in gar Schlechten Ansehen, nach der Zeit aber machte man mehr aus ihnen, und vermehrten sich auch so, daß man sie in gewisse Decurias oder Zünffte eintheilte. Hugo de prima scrib. orig. c. 32. Pignorius de Servis. p. 220.

Scribere, schriftlich bekennen, daß man eines Debitor sey; L. f. pr. ff. de dot. except. einem im Testament etwas vermachen. L. 70. ff. de acquir. hered.

Scrinia, werden die Repositoria und Cammer genennet, darinn die Acta, so zu den Rechts-Händeln gehören, verwahret werden, L. 16. C. de testam. davon werden vielerley Arten erzehlt. in L. f. C. de decurion, und in L. 1. C. de prox. sac. scrin.

Scrinarum, die über solche Acta gesetzt sind, it. der Archivarius. L. ult. C. de castrens. pecul. Lib. 12. L. 8. & 10. C. de numer. lib. 12. It. die Notarii.

Scrinium pectoris, ist eine bey den Catholischen bekannte Redens-Art, die sie von dem Pabst gebrauchen, wenn sie sagen, daß er etwas im Sinn habe, welches er aufschiebe, biß es ihm gelegen bedüncket, solches kund zu thun oder ins Werck zu setzen.

Scriptæ rationes, unterschriebene und unterzeichnete Rechnungen. L. 41. §. f. ff. de fidei-commis. libert. L. si ita stipulatus. §. Chrylogonus. ff. de V. O.

Scriptum, eine Schrift.

Scriptura, hieß zu Rom ein gewisser Zoll, welchen der Magistrat von der Vieh-Zriff, die er an gewisse Publicanos verpachtete, einzunehmen hatte. Er hat den Nahmen daher, weil die Hirten, oder Vieh-Händler, welche die Zriff von denen Publicanis wieder mieteten, die Zahl ihres Viehes ansagen, und aufschreiben lassen mußten. Lipsius da magn. Rom. 2. 1. Cuperus ad Lactantium de mort. perfec. c. 23.

Scriptura Sacra, die H. Schrift.

Scrupulus, der 24. Theil einer Unze. ein Scrupel. L. 1. & 5. C. de metall. Lib. 11.

Scrutinium, heist in Rubr. X. de scrutinio in

ordin faciend. ein geheimes Examen und Erforschung, ob einer tüchtig sey, daß er erwöhlet werde. Bisweilen wird es auch genommen für die Untersuchung der Stimmen bey einer Wahl, also heist per scrutinium electus, der durch die mehresten Stimmen erwöhlet worden.

Sculcteti, die Schultheissen, werden genennet als gemeine Richter, die ein Herz einer Stadt, oder eines andern Flecken, an seine Statt, zu einem Unter-Richter verordnet. gloss. Weichbild. Sax. art. 16. Die Nahmen aber des Grafen, Bögte und Schultheissen sind in Sachsen allen denen gemein, welchen der Berichts-Zwang von Oben anbefohlen worden. Conr. Lag. in comp. jur. civ. & Saxon. lib. 2. tit. 8. §. Schultheissen.

Secare, mit einer Säge entzwey schneiden. L. 5. ff. arbor. furt. cæsar.

Secessus, ein angenehmer Land-Ort, wohin man sich begiebt zu ergötzen, L. 21. §. 9. de recept. qui arbitr.

Secretarius, ein geheimer Schreiber, derjenige Bediente bey den Fürstl. Regierungen, welche die Schlüsse des Canklers und der Råthe in gebührender Form und gewöhnlichen Cankley-Stylo zu Papier bringen, das Protocoll führen, und auch bisweilen mündliche Vorträge thun. Wo ein besonders geheimes-Raths-Collegium ist, da findet man auch geheimbde Secretarien und Canzelisten; wo aber solche Sachen zugleich mit zur Regierung geschlagen sind, da ist ein gewisser Cammer- oder geheimer Secretarius zu den Staats-Sachen bestellet.

Secretarium, der Ort, wo die Sachen bey den Richtern angebracht und darüber erkannt wird. L. ult. C. ubi sonat. ves. clariss.

Secreto, heimlich.

Secretus, a. um, Secret, heimlich. Secreta, heimliche Dinge, Geheimnuß. It. wird secret genennet ein Siegel, ingleichen ein heimlich Gemach.

Secret-



Secret-Buch, ist bey den Rauffleuten nichts anders als ein Inventarium, und wird von dem Principal darein geschrieben, was er an baarem Gelde, Schulden, Waaren, Zinsen, Häusern, Gärten und dergleichen vermöge.

Secta, eine Secte, Anhang, die eine gewisse Lehre vertheidiget, eine Rotte.

Secla meorum temporum, die Beschaffenheit unserer Zeiten. §. ult. Inst. de legar.

Seculares sacerdotes, seynd in der Catholischen Kirche solche Geistliche, welche sich mit keinem Kloster-Geißel verbunden gemacht haben, und in keinem gewissen Orden leben.

Secularis, e, weltlich. It. subst. ein Lay, Weltmann.

Secularisatio bonorum Ecclesiasticorum, die Einziehung geistlicher Güter, Verwendung geistlicher Güter zu weltlichen Geschäften. Secularisatio der Stifter, ist nichts anders als eine Anwendung der geistlichen Güter zu einem weltlichen Gebrauch.

Seculum, eine Zeit von hundert Jahren.

Secundi fructus, reichliche, überflüssige Früchte. L. 63. in f. ff. ad Leg. Falcid.

Secunda vice, zum andernmahl.

Secundæ nuptiæ, die andere Ehe, oder vielmehr eine jede Ehe, so auf die erste Ehe folget, es seye die andere, dritte oder vierdte. L. 11. §. Mulier. ff. ad L. Jul. de adult. Azo. in Summ. C. de secund. nuptiis. ibiq; Barthol.

Secundæ tabulæ, ein Testament, das der Vater Namens des Pupillen macht, oder darinnen die substitutio pupillaris verordnet ist. L. 2. §. interdum. L. 12. ff. de vulg. substit. L. f. ff. ad St. Trebell. L. pen. ff. Testam. que madm. aperiant.

Secundum graduum prerogativam, nach rechter Cipp-Zahl.

Secundum vulgata, nach bekandten Rechten.

Secundus hæres, der nachgesetzte, substituirt Erb. L. 8 ff. de liber. & post. L. 25. ff. de testament.

Secundocerus, der andere in einem Collegio, in L. 7. C. de palat. sacr. largition. Lib. 12.

Rubr. de primicer. & secundoc. L. ult. C. de domest. & protectorib.

securus, a, um, sicher, ohne Sorg. L. plurimum. ff. de juris & fact. ignor.

Securitas, die Sicherheit, Ruhe, wann das gene Wesen weder äußerlich, noch innerlichen Krieg zu befürchten hat. L. 1. ff. ad L. Jul. Majest.

Sedes belli, der Ort oder Aufenthalt des Kriegs-Volcks, wann sie müßig sind. §. illis Inst. de milit. test. L. f. C. de rest. milit. L. f. C. quib. non obst. long. tempor. præscript.

Seder, es gefällt, düncket gut. L. 7 §. f. ff. qui farisd. cogunt.

Sede vacante, heisset bey den Catholischen, wenn der Päpstliche oder Bischöfliche Stuhl seines Ober-Hauptes durch den Tod beraubt worden, in welcher Vacanz oder Erledigung indessen die Cardinäse oder das Dom-Capitul alle Jurisdiction bis nach vollbrachter Wahl eines neuen Pabsts oder Bischoffs, verwalten.

Seditio, ein Aufruhr, Empörung, ist ein Verbrechen, dadurch die gemeine Ruh oder der gemeine Friede gestöhret wird. L. 1. & 2. C. de seditiosis.

Seditiosi, Aufrührische, die da vorhaben, Neuzigkeiten, Aenderungen oder Verräthereyen in einer Republicque, anzustiften, und einen Tumult unter dem Volk anrichten. Baldus Lib. 1. Conf. 59. Ayrer. Proc. Histor. P. 2. c. 6. obl. 1. n. 1.

Seelengeräthe setzen / ist nichts anders als Testamenta. darinnen ad pias causas legiret ist, hinter sich lassen; denn bey denen Alten war nichts gebräuchlicher und gemeiners als solche Testamenta zu machen. Welches Luitprandus der Longobarder König Lib. 1. de prob. alien. min. nennt, pro anima sua sanctis locis causa pietatis vel in Xenodochio judicare, der Seelen gerathen. D. Schilter Prax. J. Rom. in foro Germ. Exerc. II. p. 526. Und war bey Ihnen vor höchst löbl. und billich gehalten, wann einer auch ab intestato verstorben, daß man nichts desto minder ein

Ll II 3

quasi



quasi legatum ad pias causas ausgezahlt, welches sie hernach Animam (Seele) genennet. Landrecht. c. 4. a. 3. Wir sprechen also: Ist der Vatter also ohne Geschäfte verfahren, daß er nicht geschaffen hat von dem fahrenden Gut, man soll der Seele ihr Theil geben, und darnach gleich theilen unter Weib und unter Kinder, die nicht ausgesteuert seyn. add. a. II. ibi: Die nächsten Erben sollen das Gut erben, und sollen der Seele ihren Theil geben. & art. 38. Wenn der Seele Theil werden soll, daß der Mensch selber nicht geschaffen hat, da sollen wir euch sagen denen Pfarrherrn das ein Theil, das andere soll man armen Leuthen austheilen, das dritte soll man geben armen Pilgrim die über Meer fahren zu Steuer. D. Schilter d. I.

Sellæ currules, waren diejenige Stühle, worauf die alten Prætores und Consules saßen, wann sie Recht sprachen; sie wurden aber Curules genennet, weil die Prætores und Consules wegen des weiten Weegs in das Gericht auf einem Wagen fuhren.

Semen immittiren, den Saamen einlassen, beybringen.

Semestre, ein halb Jahr.

Semestria Divi Marci werden in Legibus öffentlich allegirt, als in L. 46. ff. de pact. L. f. ff. de servis export. L. 12. ff. de acquir. hæred. und heißen vielleicht dasjenige, was in denen halbjährigen Consiliis constituit und rescribirt worden ist. Es wurden aber Semestria consilia principum die genennet, darinn sie mit etlichen auf ein halb Jahr darzu beruffenen Senatoribus deliberirten, was man bey dem Senatu referiren sollte.

Seminarium, eine Pflanz-Schule, darinnen junge Bäume und Weinstöcke gezogen werden, daß man sie hernach anderwärts hinsetze. L. 9 §. 1. ff. de usufr.

Semiplena probatio, halb-völlige Beweisung.

Semiplenè, halb-völlig.

Semis, halb. Item, ein Theil der Erbschaft, so 6. Unzen in sich hält.

Semistale. usuræ, Zinse, 6. von 100. des

Jahrs. Modestinus in L. 10. ff. de pollicitat. Semissarius hæres, ein Erbe, der die Helffte bekommt. L. 116. §. 1. ff. de legat. & fideicom. 3.

Semita, ein Fußsteig, Weeg, L. 52. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. Semuncia, eine halbe Unze, der 14. Theil einer Sache. L. 21. §. 2. ff. de annis legat.

Sanator, ein Rathsherr. Die Rathsherrn zu Rom hatten diesen Nahmen à Senio, weil gleich beym Anfang derselben Stadt Romulus der Rath aus denen ältesten Bürgern gewehlet, die aus eben der Ursache Patres Censcripti genannet wurden. Das Recht solche zu erneuern, ware Anfangs bey denen Königen, zu Zeiten der Republic aber ordentlich bey denen Censoribus, manchmal aber auch bey denen Dictatoribus. Als Romulus die ersten wehlte, waren derer an der Zahl hundert, nachdem aber die Sabiner in die Stadt aufgenommen worden, kamen deren noch so viel darzu. König Tarquinius Priscus that deren noch 100. hinzu, und also waren dreihundert Rathsherrn, bey welcher Anzahl es eine geraume Zeit geblieben ist. Zu Syllæ Zeiten waren deren über 400. Julius Cæsar setzte deren 900. von welcher Menge aber Augustus 300. wieder wegnahm, und es bey 600. bleiben lassen. Alle 5. Jahr, wenn die Censores das Lustrum hatten, giengen sie auch die Rathsherrn durch, und wenn einige fehlten, setzten sie andere an deren Stelle. Welche aber dergleichen Würde bekleiden wollten, bey denen observirte man 1) den guten Ruff. 2) ihr Herkommen; denn sie musten anfänglich lauter Patricii seyn, hernach als die Plebei und Rathsherrn werden kuntten, doch keine Libertini seyn. 3) Den Stand; denn ohnerachtet sie Rathsherrn Söhne waren, so musten sie doch eine Zeitlang Equites gewesen seyn, ehe sie darzu gelangen kuntten. 4) Das Alter: es mußte einer 25. Jahr alt seyn 5) das Vermögen. 6) die Meriten, denn er mußte schon Quæstor, und dergleichen gewesen seyn. 7) Daß



7) Daß er sich bis anhero auf eine honete Art genehret, und nicht ein liederliche Profession getrieben hatte. Was deren Berrichtung anbetrifft, so weiß man schon, daß sie das Wohlsseyn der Republic besorget haben. In übrigen versahen sie die Judicia, giengen als Gesandten in Frembde Länder, und mußten dem Volck zu Gefallen ludos gladiatorios anstellen, auch die öffentliche Land-Strassen auf eigene Kosten ausbessern lassen. Sie mußten auch ihren Reichthum zu erhalten suchen, und nicht eine Libertinam oder solche heurathen, deren Eltern eine liederliche Profession getrieben. Vor dergleichen Arbeit und Beschwerrlichkeit hatten sie folgendes zu genießen. 1) in denen theatris hatten sie die besten Stellen, daß sie alles wohl sehen konnten. 2) sie hatten Jus epularum publicarum, daß sie an solennen Tagen in dem Capitolio vor des Jovis Tempel öffentlich speisen könnten. 3) sie durfften latum clavum, prætextas, calceos lunatos, und andere vornehme Kleider tragen. 4) sie hatten ihre Lictores, welche vor ihnen hergehen mußten. Wenn sie zusammen geruffen wurden, so geschah es entweder durch einen præconem, der es öffentlich ausrufen mußte, oder durch ein Edictum, welches von dem Consule oder andern Magistrat an öffentlichen Orten angeschlagen ward. Wenn sie aber auf ihre Güter verreiset waren, so wurden sie durch die Viatores herein geruffen: Wer nicht kam mußte Straff geben, oder eine rechtmäßige Entschuldigung haben, worzu gehörete, wenn einer sehr alt war, in einem judicio saß, eine Leiche in seiner Familie hatte, oder krank war. Wer sich nicht recht aufführte, ward aus dem Rath gestossen. Sie kunten nicht alle Tage zusammen kommen, weil sie nach ihren bekandten Aberglauben nicht alle Tag vor gleich hielten. Zamoscus de Senatu Rom. Sigonius de ant. jure civium Ital. Lib. 2.

Senatus, der Rath.

Senatus Consultum, war ein Recht, das von dem Römischen Rath ist constituiret wor-

den, §. Senatus-consult. Inst. de J. N. G. & C. und dieses geschah auf folgende Art: Wenn einer Sache wegen votirt ward, so stund der eine Consul auf, und brachte seine Meynung vor: wer nun derselben zugethan war, der stund ebenfalls auf, und tratte zu ihm hin. Hernach brachte einer eine andere Meynung vor, zu welcher die andern eben auf solche Art tratten zc. hernach wurden die Stimmen gezehlt. Es kunten aber dergleichen Senatus-Consulta unkräftig gemacht werden, wenn die Tribuni-plebis darwider protestirten, oder wenn an einem unglücklichen Tag oder unrichten Ort (loco non auspicato) geschlossen ward.

Senatus-Consultum Apronianum, ist ein Rathes-Gebot, das allen Städten, welche unter der Gewalt des Römischen Volcks sind, eine anvertraute Erbschaft ausgeantwortet werden solle und könne. vid. L. 51. §. 4. ff. de fideicom. libertat.

Senatus-Consultum Carbonianum, ist ein Rathschluß, wenn ein Zwiespalt entsteht, ob einer unter die Kinder gehöre, und derselbe unmündig sey, daß nach Erkenntniß der Sachen die Besizung der Güter ebenfalls gegeben werde, als ob dieser Sache wegen kein Streit wäre, und die Erörterung bis zu seiner Mündigkeit aufgeschoben werde.

Scitum Macedonianum, ist ein Rathes-Gebot, damit demjenigen, welcher einem Sohne Geld geliehen, auch nach des Vatters Tode keine Klage gegeben werde. Suche weiter Beneficium Scitum Macedoniani.

Scitum Orphitianum, ist ein Rathschluß, welches den Sohn oder Tochter, ob sie gleich in des Vatters Gewalt sind, zu den Gütern der Mutter, welche ohne Testament stirbt, vor den Anverwandten vom Vatter und Mutter her beruffet.

Scitum Pegasianum, ist ein Rathes-Gebot, daß einer, der gebetten wird eine Erbschaft auszuantworten, den vierdten Theil darvon nehmen und behalten könne.

Scitum



**Sctum Tertullianum**, ist ein Raths Gebot, daß die Mutter zu der Kinder Erbschaft gelassen werde.

**Sctum Trebellianum**, ist ein Rathschluß, daß Klagen von den Erben auf diejenige, denen die Erbschaft ausgeantwortet worden, gebracht werden möchten.

**Sctum Vellejanum de mulierum intercessionibus**, ist ein Rathschluß, daß wider die Weiber, so sich vor andere verschrieben, keine Klage gegeben werde. In welchen Fällen sich die Weiber mit diesem Scto, nicht schützen können, ist, aus diesem alten Vers bekannt:

**Casibus in denis mulier spondendo tenetur,**

**Pro libertate, pro dote renunciat, & si**

**Decipiat, pretium capiat, caveat quo secundo,**

**Debenti si succedit; si debita capit,**

**Si minor est credens, si commoda propria gessit.**

Wer von dieser Materi zu lesen verlangt, der siehe **W. belium** in **Tract. de Contract. Mulier. cap. 5.**

**Semper Augustus** alle Zeit Mehrer des Reichs, damit wird heus zu Tag Niemand, als der Römische Kayser betitult, und ist dieses Prædicat von dem Nahmen des Kayfers Augusti hergenommen.

**Senes, Alte**, können eigentlich nicht den Jahren nach determiniret werden, sondern es kommt meistens auf das Gutdüncken des Richters an, wann er einen vor einem Alten achten wolle. **Menoch. A. J. Q. 90. 59.** In dem Kayserlichen Cammer Gericht wird schon ein 50. jähriger vor einen alten Mann gehalten. **Gail. lib. 1. obl. 92. n. 7.** Jedoch kommt es auch disfalls oft auf die Sache oder Verrichtung an, als nach deren Beschaffenheit einer, zuweilen eher, zuweilen aber auch langsamer pro senes geachtet wird. Also ist einer zu denen Expeditionen, welche zugleich die Kräfte des Leibs

und des Gemüths erfordern, schon im 55ten Jahre zu alt. **arg. L. fin. C. qui ætat. vel profan. se excus. & Brun. ad eand.** Hingegen aber wenn einer nicht so wohl mit dem Leibe als nur allein mit dem Gemüthe zu arbeiten hat, kan er sich Alters wegen eher nicht als bis er das 70te Jahr hingeleget, von der Vormundschaft excusiren. **arg. §. 13. J. de excus. tut. & curat.** So ist auch einer zur Ablegung eines Zeugnißes im 70ten Jahre. **L. junct. gl. ff. de testib. zu Zeugung deren Kinder im 60ten Jahre L. 1. ibique Gl. in verb. Sexaginta ff. de adopt. eine Frau aber disfalls im 50. Jahre L. 12. C. de legit. hæred. allbereit zu alt: Wiewohl es auch nicht an Exempeln fehlet, daß Männer die schon über 60. Jahr gewesen, und manchmahl wohl gar noch zu paaren haben Kind: Taus gegeben, woraus aber doch keine Regul zu machen, ausser etwan zuweilen diese: **quod pater sit, quem nuptiæ demonstrant.****

**Sensus**, der Sinn. Item, die Empfindlichkeit, der Verstand, die Meinung, die Vernunft. in **L. 1. §. 1. ff. si quadrupes paup. L. 22. §. si maritus. ff. solut. matrim. L. 32. §. 2. ff. de acquir. possess.**

**Sensum est**, man hat statuir, es hat gefallen. **L. 8. de acceptil.**

**Sententia ab effectu rei judicata suspendiret**, das Urtheil von seiner Rechts, Krafft aufgehalten.

**Sententia**, heisset bey den Advocaten derjenige Spruch, der aus den Schöpffen Stühlen oder andern Gerichten über eine Streit: Sache verschiedener Partheyen ergethet. **L. 1. ff. de Judic. L. 13. §. 2. L. 19. §. 1. ff. de recept. arbitr.**

**Sententia confirmatoria**, das Urtheil, wodurch das vorige bestättiget wird.

**Sententia correctoria**, wodurch das vorige geändert wird.

**Sententia declaratoria**, wodurch das vorige erkläret wird.

**Sententiæ Cognata** sind, das **Decretum**, **Registratura**, **Vergleich**, das **Juramentum voluntaria**.



laurarium, Laudum und Rescriptum. Bœnig. Pract. Pract. P. 1. cap. 27. Ludovici Einleitung zum Civil Proceß. cap. 25. Brun. Proc. Civ. c. 27. Stryk Introd. ad Prax. Forens. c. 22. Lauterb. Comp. Jur. tit. ff. de re jud. p. 578. seq. Berger. Oecon. Juris. Lib. 4. Tit. 22. Bœnigk. Digest. Lib. 6. Tit. 45. p. m. 1085. seq.

Sententiam, dicere, dare, ferre, pronunciare, urtheilen, ein Urtheil sprechen.

Sententiæ declaratio, siehe declaratio sententiæ.

Sententia definitiva, der Spruch, so geschieht über den Principal-Punct, oder Haupt-Werck ꝛ. E. wegen der Zahlung, Compensation, Abreißung ꝛc.

Sententiam exilii passus, der ins Elend verwiesen.

Sententiæ effectus, eines rechtmässigen Sententzes Wirkung ist, daß er erstlich aus schwarz weiß macht, und so dann den Beklagten gleich gestellet wird, 2) daß sie so gleich eine Klage und Ausflucht zu wegen bringet, und dann 3) daß sie die Execution nach sich ziehet.

Sententia falsa, eine falsche Meynung oder ein solch Urtheil, welches durch falsches und unwarhaftiges Anbringen, ertheilet wird.

Sententia interlocutoria, ein Interlocut, ein Bey-Neben-Urtheil ist dasjenige, so über einen incident-Punct, gesprochen wird, als ꝛ. E. über die Caution, über die Ungeschicklichkeit des Klags-Libells, über die Probation.

Sententiæ quæ sine appellatione rescinduntur, Urtheil, welche ohne Berufung aufgehoben, und zu nichte gemacht werden.

Sententia vim definiendi habens, scheint zwar der Natur nach interlocutorisch, an sich selbst aber begreift sie vim definiendi virtualiter ꝛ. E. wann gesprochen worden über den Erfüllungszweck oder super juramento in litem &c.

Sententiæ requisita accidentalia sind, die bey einem Urtheil eben nicht nöthig, sondern ohne Schaden davon weg bleiben können. Zum

Exempel, 1) ist nicht nöthig, daß die Sentenz schriftlich geschehe, wiewohl man heutiges Tages dieses zu denen wesentlichen Stücken ziehen will. 2) daß sie vom sitzenden Richter 3) ex breviculo 4) mit annectirten rationibus dubitandi & decidendi solte publicirt werden 5) daß man denen Partheyen die Copey gebe, 6) und anneben die Erstattung der Unkosten darzu setze, 7) daß es auf keinen Ferien-Tag geschehe, und endlich 8) daß man das Siegel anhänge oder darbey setze.

Sententiæ requisita essentialia, sind, welche auf keine Art noch Weise ohne einer Nullität weg bleiben können, als da sind, a) daß die Sentenz geschehen vom iudice competente, b) daß die Partheyen darzu vorgeladen, c) daß die Citation recht insinuiert, d) daß der Richter die Sache wohl erwogen, e) daß beyde Partheyen in der Sache concludiret, f) daß das Urtheil geschehe am gehörigen Ort und Zeit, g) nach denen Acten und was erwiesen h) nach dem Rechte, i) in teutscher Sprache k) und wann solches geschehen, an welchem Ort, zu welcher Zeit, Monat und Jahr, l) in wessen Gegenwart von denen Partheyen oder Anwälden, m) auch um welche Stunde, und dann endlich n) daß entweder des Richters oder Actuarii Nahme gesetzt werde.

Separabilis, das leicht abzusondern.

Separabilia, Dinge so leicht abzusondern seyn.

Separare, iren, absondern, scheiden, voneinander thun, unterscheiden.

Separatio, heist in den Rechten eine durch des Prætoris Auctorität geschehene Absonderung der Erb-Güter, von demjenigen so des Erben sind.

Separatio à thoro & mensa, die Absonderung von Tisch und Bett, so um gewisser Ursach willen bey den Eheleuthen geschieht.

Separationis beneficium, ist eine Wohlthat des Prætoris, dadurch auf Anhalten der Erbschafts-Creditorum und nach erkannter Sachen die Güter des Verstorbenen, von den Gütern, des Erben abgesondert werden, zu

M m m m

dem



dem Ende, daß jenem aus derselben Erb-  
Gütern zu erst Satisfaction gegeben werde.

Sepulchriarius, siehe Dardanarius.

Seposita, beygelegte Dinge.

September, der Herbstmonat.

Septemviri, wurden die Churfürsten des Heil.  
Römischen Reichs genennet, da nemlich des-  
ren sieben waren, müssen heut zu Tag No-  
vemviri heißen, in eben dem Verstand heist  
Septemvirale Collegium, das Churfürsten-  
Collegium.

Septemviratus, das Churfürsten- Amt oder  
Würde.

Septimo, zum siedenden.

Septum, ein Schrancke, geflochtener Zaun.

Septunx, sieben Unzen, sieben Zwölftheil ei-  
ner Sach. L. 50. §. 2. ff. de hered. instit.

Sepulchrum, das Grab, wo eines Menschen  
Cörper und Gebein hinbegraben worden. L.  
1. ff. de religiof. & sumt. funer.

Sepulchra familiaria, die Geschlechts- Begräb-  
nisse, so allein für die Agnaten, die gleiche  
Schild und Helm führen, gehören. L. 5. ff.  
de relig.

Sepulchra familiaria & hæreditaria simul, die  
Begräbnisse, die so wohl für die, so gleiche  
Schild und Helm führen, als für die andere  
Erben constituirert werden. vid. Mevius P. 9.  
Decif. 142.

Sepulchra hæreditaria, die Erb- Begräbnisse,  
welche für alle Erben, sie mögen eben den  
Nahmen führen oder nicht, gehören. L. 5.  
& 6. ff. de religiof.

Sepultura Afinina sive canina, ein Esels- oder  
Hunde- Begräbnis, wann grosse und  
überführte Missethäter unter den Galgen,  
oder an andere dergleichen Derter einge-  
scharret werden. Carpzov. L. 2. def. 375.  
n. 1. & def. 344. n. it. L. 2. def. 371. it. L. 2.  
def. 180. add. Finckelthuf. de Jure sepult.  
concl. 2. Lauterb. Comp. Jur. de religiof.  
p. 163.

Sepultura honesta, eine ehrliche Begräbnis  
ist, welche durch hergebrachte Solennitäten

und Gebräuche an einem ehrlichen Ort ver-  
richtet wird.

Sepultura inhonesta, eine unehrliche Begräb-  
nis ist, welche ohne gewöhnliche Solennitä-  
ten und Ceremonien verrichtet, und der tod-  
te Cörper entweder ausser dem Kirchhof,  
oder in demselben, aber in einem entlegenen  
Ort, oder ohne Gesang und Klang, begrä-  
ben wird.

Sepultura, die Sepultur, oder Begräbnis  
Haußvatter. p. 89. §. 5. Lauterb. p. 162. seq.

Sequela, die Herrn- Folge und Reise, ist ein  
Recht, vermög dessen die Unterthanen, wann  
der Landes- Herr im Krieg begriffen, schuldig  
sind, bey demselben auf vorhergehenden Bes-  
fehl zu erscheinen, ihm mit Waffen beyzu-  
stehen, und ihm nachzufolgen, oder sequela  
militaris, ist ein Regale, Krafft dessen der  
Landes- Herr seine Unterthanen bey erhei-  
schender Noth aufbiethen kan, welche auch  
auf dessen Befehl mit Waffen erscheinen,  
und ihm nachfolgen müssen.

Sequela inferior, die Nieder- Folge. Vid.  
Früsch. tract. de jure iustit. & sequela.

Sequela jurisdictionalis, die Cent- und Ge-  
richts- Folge ist, Krafft deren die Untertha-  
nen auf Befehl der Obrigkeit die Malefican-  
ten verfolgen, und apprehendiren, damit  
man gebührende Inquisition wider sie vor-  
nehmen könne. Seckendorff im Fürstent-  
Staat. L. 2. c. 10. n. 3.

Sequela particularis, wann sie nur verbunden  
sind, auf eine gewisse Zeit, oder an einem ge-  
wissen Ort zu erscheinen, und zu folgen.

Sequela præfectoria, die Amts- Folge ist,  
welche noch etwas weitläufftiger, als die  
Gerichts- Folge, und diese in sich begreiffet,  
so daß, wem die Amts- Folge competiret,  
demselben auch die Gerichts- Folge zukom-  
met, wiewohl insgemein die Amt- Cent- und  
Gerichts- Folge conjungiret werden.

Sequela superior, die hohe und Landes- Folge.

Sequela venatoria, die Jagds- Folge ist, da die  
Unterthanen dem Jagd- Herrn das Wild-  
pret zutreiben; Hunde, Jagd- Bücher, und  
Garn



Garn führen, und was sonst darbey nöthig verrichten müssen.

Sequela universalis ist, da die Unterthanen insgemein, und allesamt dem Herrn nachfolgen müssen.

Sequens, folgend, das folgende.

Sequester, ein Schiedsmann, Schiedsrichter, welcher ein Gut, weshwegen man streitet, verwahrlich zu sich nimmt. Es soll aber derjenige, welchem die Güter verwahrlich anvertrauet werden, 1) solche ordentlicher Weise inventiren, 2) vorsichtiglich administriren, und allen Schaden abwenden, und solche Vorsorge vor die Conservation der Güter tragen, wie einem fleißigen Hauswirth (dann pro culpa levissima er zu stehen nicht schuldig ist) obliegt, 3) die Früchte, oder was sich sonst nicht halten will, zu gelegener Zeit verkauffen, 4) vor Endigung des Processus soll er die Verwaltung nicht aufgeben, es geschehe denn aus wichtigen Ursachen, und mit Vorwissen der Obrigkeit; endlich soll er demjenigen, welcher obliegt hernach Rechnung thun, und die Güter, nebst dem Uberschuß von der Einnahme ehrlich und redlich ausantworten. Da hingegen muß ihm nicht allein ein billiges Salarium vor die Bemühung gereicht, sondern der gethane Vorschuß, oder wann er sonst Schaden ohne seine Fahrlässigkeit darbey erlitten hätte, solches alles ersetzt werden; gestalten er zu dem Ende actionem sequestrariam nicht allein anstellen, sondern des Juris retentionis sich bedienen kan. Sequestraria actio, suche oben: Actio depositi sequestraria.

Sequestratio, die Sequestration, ist eine Hinterlegung eines strittigen Guts, mit dem Beding, daß es bey einem dritten Manne so lange verwahret und aufbehalten werde, bis die Sache entschieden, da es dann dem Überwinder zu restituiren ist. L. 5. §. 1. & 2. L. 6. ff. deposit. t. t. C. de proh. seq. pecun. t. t. X. de seq. poss. & fruct. c. 14. de sponsal. L. 3. §. f. ff. de lib. exhib. Es muß

derjenige, welcher die Sequestration bey der Obrigkeit suchet, und solche zu erhalten meinet, nicht allein 1) sein Recht oder seine Forderung wider den Bekladten, sondern auch 2) warum die Sequestratio vorzunehmen, einiger massen bescheinigen, 3) muß die Obrigkeit die Sache untersuchen, ob es sich angegebener massen verhalte, und 4) ist Gegentheil, wofern bey dem Verzug die höchste Gefahr nicht zu besorgen, vorzuladen, und vorhero darüber zu vernehmen, und kan hierauf die Obrigkeit nach Befinden der Sequestration Statt geben, oder wann ja ein Bedencken sich finden sollte, ein Præceptum de non alienando ertheilen.

Sequestratio necessaria s. judicialis oder prætoria, ist eine solche Hinterlegung, welche vom Richter aus rechtmässigen Ursachen, anerkennt wird, ob gleich kein Theil solche begehret, oder darum bittet. c. 1. X. de seq. poss. & fruct. L. 7. §. f. qui satisd. cog. welche Sequestration sonst verboten. t. t. C. de proh. seq. Men. P. S. D. 247. it. Part. 5. Dec. 233. n. 3. Jedoch sind gewisse Fälle, in welchen die Sequestratio auch wider des Besitzers Willen Statt findet, 1) wann besorget wird, es möchte Beklagter das streitige Gut, oder sein Vermögen, woraus die Zahlung genommen werden muß, hindurch bringen; gestalt eine Obrigkeit dahin zu sehen hat, damit der Kläger nach gewonnenem Process wegen Beklagters Unvermögen, nicht leer abgewiesen werde. Gail 2. ob. 144. 148. 2) wann der Beklagte wegen der Flucht, daß er sich davon machen möchte, verdächtig ist, zumahlen wann er schon vagabundus, und mit unbeweglichen Gütern nicht angefessen ist. Mev. 2. Part. 2. Decif. 247. 3) wann besorget wird, es dürfften die streitende Partheyen an einander gerathen, und Gewalt zu eines oder des andern Nachtheil gebrauchen. Zumahlen wann die Obrigkeit nicht weiß, welcher die Possession hat, dann widrigens dem Besitzer manutienens geleistet werden muß. Mev.



P. 5. dec. 233. 4) wann eine Parthey un-  
gehorsam auffen bleibet, oder den ihr zue-  
kannten Vorstand nicht bestellen will noch  
kan; 5) wann eines Theils Präjudiz. und  
irreparabler Schaden, im Fall man die Se-  
questration nicht ergreifen sollte, besorget  
wird, dergleichen unterschiedliche Exempla  
in Struvii Syntag. Jur. Civ. Exer. 21. th. 50.  
in f. zu befinden.

Sequestratio voluntaria s. conventionalis, die  
freywillige, und untereinander beliebte Hin-  
terlegung ist, da die streitende Partheyen  
sich unter sich vergleichen, die strittige Sa-  
che inzwischen einem andern zur Verwahr-  
und Administration anzuvertrauen, und dies-  
ses Sequestrum ist zugelassen, und so lang  
die Sache bey dem Sequester ist, so kan weder  
der Actor noch Reus sagen, daß er selbige  
possidire, und kan allezeit, so wohl vor, als  
währenden Gericht, geschehen. L. 6. L. 17.  
depositi.

Sequester, iren, bis zu Austrag der Sachen  
hinterlegen, oder einen Schiedsmann ein  
Ding eingeben.

Sequestrum, die Inhabung eines Guts.

Sequior, geringer, schlechter, schlimmer. L.  
cum. hi 8. §. 11. ff. de transactionib.

Sequitur, es folget. Non sequitur, es folget  
nicht.

Serenissimus, Durchlauchtigst. It. der  
Fürst.

Seria, ein ablanges thönernes Gefäß, wird  
unter die Wein-Gefäße gezehlet. In L. 15.  
§. proprietatis ff. de usufr.

Serica vestimenta, die Kleider, so aus einer ge-  
wissen Materie gemacht waren, welche die  
Völker, so Seres genannt wurden, von des-  
nen Bäumen sammleten, und welche ins-  
gemein aber unrecht, Seiden genennt wird.  
L. ult. §. species ff. de publican. L. 15. ff. de  
aur. arg. mund. leg.

Series, eine Ordnung.

Series negotii, die Erzählung des ganzen  
Handels.

Series rerum gestarum, der Inhalt der ge-

schehenen Handel, so vom Notario aufge-  
zeichnet werden müssen.

Serraculum, das Steuer-Ruder. L. 29. §. 1.  
ff. ad Leg. Aquil.

Serviana Actio, suche oben: Actio serviana.

Servilis, e, } servilisch, Knechtisch.

Serviliter, }  
Servire, iren, dienen, aufwarten, helfen.

Servitium, ein Dienst.

Servitia, allerhand Dienstbarkeiten.

Servitia determinata, sind solche, welche zu  
gewissen Zeiten, und auf gewisse Tage or-  
dentlich müssen verrichtet werden.

Servitia feudalia, die Lehen- und Ritter-Dienste,  
seynd nichts anders als gewisse Verrichtun-  
gen, welche ein Lehen-Mann wegen des  
ihme vom Lehen-Herrn concedirten Lehens,  
zu dessen Nutzen, treulich zu prästiren, schul-  
dig ist. c. 1. §. ult. ex quibus causis feud.  
amitt. 2. F. 23.

Servitia indeterminata, welche nicht auf ge-  
wisse Zeit, noch in gewisser Anzahl ange-  
setzt, sondern nach des Herrn Gutbefinden  
und Belieben, oder auch nach des Landes  
Gewohnheit angeordnet, und so oft müssen  
geleistet werden, als es die Noth erfordert.  
Gail. 2. obl. 62. n. 12. Richter. Decil. 98. n. 8.  
Hahn. ad Tit. ff. de oper. libert.

Servitia consueta, gewöhnliche Dienste, die  
nach hergebrachter Gewohnheit entweder  
des ganzen Landes, oder eines gewissen  
Dorffs geleistet werden müssen.

Servitia inconsueta, ungewöhnliche Dienste,  
welche wider die Gewohnheit und das alte  
Herkommen g. fordert werden.

Servitus, die Knechtschaft, ist eine Verord-  
nung des Völker-Rechts, nach welcher je-  
mand, wider die Natur, einer frembden  
Herrschaft unterworfen wird. L. 4. §. 1. ff.  
de statu homin. Oder, war nichts anders,  
als eine Veraubung der Freyheit, und  
Schuldigkeit, sich alles gefallen zu lassen,  
was ein Herr über Leib und Gut seines  
Knechts verordnet, und wie er ihm sein  
Thun und Lassen einzurichten, befohlen.

Servitus,



**Servitus**, die Servitut; oder Dienstbarkeit, die Leibeigenschaft. Ist eine Berechtigung, dadurch etwas entzogen wird der Freyheit, die ein Herr an seinem Gut hat, und wird einer frembden Person, oder einem andern Gut verliehen und dienstbar gemacht. Bartol. in L. 1. ff. de serv. Oder es ist ein Recht, welches wir auf eines andern Sachen, constituir, oder auf andere Weise von uns acquirirt, worden, Krafft dessen der Herr dieser Sache zu meinem Nutzen etwas leiden muß, oder doch darinn etwas nicht thun darff. L. 13. §. 1. de dam. inf. Oder sie ist *respectu des Herrn / der die Servitut exerciret /* eine erworbene Berechtigung auf eines andern Gut oder Sache, Krafft deren er an oder auf derselben etwas thun, oder daß der Dominus Rei nicht darauf thun könne, verwehren kan. Germanicè: die Dienst, Berechtigung; dann *respectu dessen / der die Servitut leidet /* ist es eine, auf eines andern Gut oder Sache gelegte und erworbene Berechtigung, Krafft deren des Herrn Freyheit dergestalt eingeschräncket, daß er auf dem Seinigen etwas leiden muß, oder doch darauf nicht thun darff, was er will. Germanicè: Dienstbarkeit.

**Servitus Actus**, siehe Actus Servit.

**Servitus altius tollendi**, ist eine solche Berechtigung, daß einer sein Haus, auch mit Schaden des Nachbarn, zu seiner Nutzbarkeit, höher bauen kan. Vel *altius non tollendi*, ist eine solche Berechtigung, da einer sein Gebäude nicht höher bauen darff, wann es der Nachbar nicht haben will.

**Servitus aquæ non intercipiendæ**, die Nichtaufhalt- oder Entziehung des freyen Wasserflusses, Krafft dessen der Nachbar, in dessen Fundo entweder ein Bronnen oder Quelle entstehet, dessen Wasser über den Fundum in die anstossende Felder und Wiesen laufft, deren Possessores es bißhero zum Wässern, Waschen, Träncken gebrauchet, verbunden wird, diesem Wasser seinen freyen Lauff zu

lassen, und solches nicht zu zwingen, aufzuhalten, oder anderstwohin zu verleiten.

**Servitus canalium ferendorum**, die Dienstbarkeit, daß einer Rinnen leyden muß.

**Servitus Cloacæ**, ist ein Recht, ein heimlich Gemach in eines andern Haus, Hof, Acker, Grund und Boden zu machen, oder den Unflath durchzuführen. L. 7. ff. de servit. oder es wird diese Dienstbarkeit genennet, wann ich alle Unreinigkeit aus meinem Grund in des andern Grund führen kan. L. 1. ff. de Cloacis. L. 7. ff. de servit. add. Thomaf. in Not. ad ff. d. S. P. U. p. 126, Stryk. Us. Mod. ff. h. t. §. 19. p. 99.

**Servitus continua** ist, deren Gebrauch immerdar würcklich und mächtig währet, wie da ist die Wasserleitung und Trahm einlegen. Paul. & Flor. in L. servitus. lat. 4. ff. de servit. tit. gener.

**Servitus discontinua** sind die, deren Übung stet und mächtig aber nicht würcklich währet, wie dann ist die Dienstbarkeit des Dach Tropffens. Secundum Capoll. in Tr. de servit. urb. prædior. c. 19.

**Servitus dividuæ**, theilbare Dienstbarkeiten seynd, welche zum Theil können praktiket werden; e. g. der Ususfructus, so, daß einer den Nutzen, der ander den Gebrauch haben kan. L. 42. de Usufruct.

**Servitus individua**, untheilbare sind, (alle Servituten. L. 17. ff. de servit. L. 1. §. 9. ad Leg. Fal. L. 72. de V. O.) welche allein in dem Gebrauch und in facto, welches untheilbar ist, terminiret werden, nichts, welches in die Sinne fiele, oder getheilt werden könnte, hinter sich lassen, dahero auch per partes nicht constituiret werden können. L. 8. §. 1. de S. R. P.

**Servitus effundendi**, oder das Recht, aus dem Fenster in des Nachbarn Hof Wasser zu gießen; da sonst keinem vor sich zugelassen, etwas in seines Nachbarn Boden zu werfen, zu gießen oder auszuschütten. Pecchius von Dienstbarkeiten, fol. 34.

Mm mm 3

Servi-



Servitus fluminis, ist zweyerley: vel 1) avertendi, eine solche Dienstbarkeit, da mein Nachbar schuldig ist, das Wasser, so sich gesammelt, und durch eine Rinne wie ein Fluß mit Gewalt herabfließt, von meinem Gebäude aufzunehmen. L. 20. §. 5. ff. de servit. præd. urban. 2) non avertendi, da ein Nachbar das gesammlete Wasser, so von seinem Hause kommt, von meinem Grund und Boden, um des Nutzens willen, den es darvon hat, nicht abwenden darff. §. 1. Inst. de servit. præd.

Servitus fumi, das Rauch-Recht, ist eine solche Gerechtigkeit, daß einer den Rauch durch ein Loch oder Fenster in eines andern Zimmer lassen kan, ohne daß sich derjenige darüber beklagen kan. L. 8. §. 5. si serv. vindicet.

Servitus itineris, siehe: Iter.

Servitutes juris publici, seynd nichts anders, als Jura und Regalia, da man in eines andern Territorio eine gewisse Nutzbarkeit ziehen, einfolglich dem Territorial-Herrn selbige zu verbiethen berechtiget ist. Und weil solche dienstbare Territoria sich vergleichen mit denen Prædiis rusticis oder urbanis, also können auch die Servitutes juris publici in Städtische und Feld-Dienstbarkeiten getheilt werden. Von der letzten Art seyn das Glait-Recht, durch eines andern Gebiet, die Musterung, Folge, Einquartirung, die Jagdbarkeit, Zoll, Erhebung, und dieses seyn Regalia. Es seyn aber auch noch andere Jura, die keine Regalia seyn, als das Fisch-Recht, die Koppelstriff, welche unter zweyerley Territoriorum Unterthanen exerciret werden und der lebende Theil deswegen eine Dienstbarkeit über sich hat. Also können auch ratione prædiorum urbanorum jure publico Dienstbarkeiten constituirt werden; v. g. Eine Vestung zu des andern Territorii Nutzen höher bauen, oder selbige auf ein frembdes Territorium setzen, Besatzung in eines andern Stadt, das Deffnungs-Recht in einer frembden Vestung oder Stadt zu haben Schärer. Inst. Jur. publ. lib. 2. tit. 3. Stryk.

in Usu Mod: Tit. de servit. §. 1. Rhez. Inst. J. P. lib. 2. tit. 28.

Servitus luminum, ist ein Recht, da mein Nachbar schuldig ist, meine Fenster, wor durch ich Licht suche, aufzunehmen. L. 4. L. 16. ff. de servit. præd. urb. oder ist ein Recht, Kraft dessen ich durch eine frembde Wand ein Fenster brechen, und das Licht in das Meinige leiten, und der Nachbar mir das Licht nicht benehmen darff. l. 4. de servit. præd. urb. ibique Brunn. Andere, als Treutler. v. 1. disp. 17. thes. 3. Cujac. 1. obs. 31. beschreiben es also: Das Licht-Recht sey, wann man in seiner eigenen Wand ein Fenster einrichten, und dardurch auf des Nechsten Grund und Boden sehen darff. Allein diese letzte wird verworffen. vid. Bachov. ad Treut. d. l. Lit. A. Versteig. diff. 1. de servit. præd. 22. Vinn. ad §. 1. Inst. de servit. c. 8. & 9.

Servitutes mixta, die vermischte Dienstbarkeiten sind, die nicht bloß oder ganz persönlich, die nemlich ein Person der andern schuldig, auch nicht ganz sächlich, also, daß ein Gut dem andern zu leisten schuldig, sondern die von denen beyden, von den sächlichen und Persönlichen Dienstbarkeiten Theil hat. Dergleichen sind Usus, Ususfructus und Habitatio; Oder der Gebrauch, Nießbrauch, und Wohnung.

Servitus negativa, ist und heist, wenn der Nachbar wider die natürliche Freyheit gezwungen wird, etwas zu unterlassen. Horn. ad Wesenbec. de servitut. num. 4. Brunn. ad L. 15. ff. de servitut. n. 5. & 8. Schneidew. ad §. fin. Institut. de servitut. n. 6. als nicht höher zu bauen. Meyer. ad §. 1. J. de servit. p. 402. Müller ad Struv. Ex. 13. th. 7. (2)

Servitus ne luminibus, das Licht-Recht, oder daß man einem das Licht oder die Fenster nicht verbauen darff. L. 4. 15. 17. pr. §. 1. & 2. ff. de Servit. Præd. Urban. Ist eine solche Gerechtigkeit, da der Nachbar mein in dem  
Mein



Meinigen mir acquirirte Liecht nicht verdunckeln kan, es geschehe nun durch bauen, oder auf andere Weise. L. 15. ff. de servit. urb. præd. Eck. ad tit. de S. U. P. §. 11.

Servitus ne prospectui officiat, ist eine Gerechtigkeith, daß ein anderer nichts vornehmen darff, dadurch mein Prospect, oder das Aussehen, verhindert und unangenehm gemacht wird. L. 15. ff. de servit. præd. urb.

Servitutes nominatæ sind, welche in Jure Civili ihre besondere Namen und Beschreibung haben. Z. E. als iter, actus, Via.

Servitutes innominatæ sind, welche in Jure Civili keinen besondern Namen haben, sondern nach der Zeit erdacht worden, und in Übung gekommen seynd. Peckius von Dienstbarkeiten. L. 1. c. 10. Oder die 3te Abtheilung. Manz. Tr. de servit. Tit. 1. qu. 5. resp. 29. Versteig. dissert. de servit. præd. §. 5. Z. E. Aquæ haultus, pecoris ad aquam ductus, appulsus &c. denn diese haben nur den Namen eines Actus oder Rei, nicht aber Juris.

Servitus oneris ferendi, oder die Bürd- und Lasttragung der Gebäude, ist eine solche Dienstbarkeit, da meine Wand oder Seite, meines Nachbarn Gebäu tragen muß. L. 33. ff. de servit. Præd. Urban. L. 6. §. 2. si servit. vindic. Oder ist eine Gerechtigkeith, daß eine Säule oder Wand des Nachbarns die Lat unsers Gebäudes zu tragen schuldig ist.

Servitus pecoris ad aquam appulsus, sihe: Appulsus pecoris ad aquam.

Servitus pœna, wurde genennet, wenn einer in metallum, oder zu schwerer Bergwercks- Arbeit condemniret wurde, oder mit wilden Thieren kämpffen mußte. §. 3. Instit. de publ. jud. Justinianus hatte diese Servitutum pœnæ abgeschafft. in Nov. 22. c. 8.

Servitus personalis, eine persönliche Dienstbarkeit, die eine Person der andern zu leisten schuldig, davon besiehe Tit. ff. de statu hom. & Instit. de Jur. personar. dadurch einer einem andern, wider die natürliche Freyheit

unterworffen ist. L. 4. §. 1 ff. de stat. hom. §. 2. Inst. de Jur. Person. diese Dienstbarkeit wird aber heut zu Tag eine Leibeigenschaft genennet, davon besiehe weitläufftig Balihar. Resol. præd. p. 1. Tit. 4. per tot. it. prolixissime Lib. Bar. Schmidii Comment. ad Jus Bavaric. Tom. 2. Tit. 4. Art. 1. seq. & fol. 264. seq. Es ist aber auch eine Personal-Dienstbarkeit, wann eine Sache der Person dienet, und die Uutilität immediatè der Person zuwächst. L. 32. de usufructu. Meyer. ad J. cod. tit. pr. Und diese ist entweder eine vollkommene, oder unvollkommene Servitut. Jene wird Ususfructus oder Nutznießung genennet, welche alles Emolumenta von einer Sache begreiffet, und nicht nur zur Noth, sondern auch Bequemlichkeit und Lust competit. Diese aber ist entweder ein blosser Usus und Gebrauch der Sache, oder auch eine Habitatio oder Wohnung, deren jene zur Noth, diese aber zur Commodität concediret wird.

Servitus positum habendi alieno, oder die Dienst-Gerechtigkeith, da man etwas auf des Nachbarn Hauß und Hofreuth aushencken oder stellen darff.

Servitus positum in alieno non habendi ist, da man auf seinem eigenen Hauß nichts stellen oder aushängen darff. Das Absehen dieser Servitut ist, daß man von dem Fall oder Verdunckelung keinen Schaden leiden möge. L. si quando. 17. §. 1. si servit. vind. Z. E. Ich habe die Servitutum Luminis in deinem Hauß, du aber legest Kirbis-Kern dahin, deren Blätter nachgehends das Licht nehmen, das hiesse so dann habere positum. Brunn. ad d. L. 17. si servit. vind.

Servitus projiciendi, seu protegendi, ist eine Gerechtigkeith, da etwas Gebautes über ein frembdes Hauß oder Hof also hinaus geführt wird, daß es niemahls auf dem Gebäude des Nachbarns ruhe; Dergleichen sind die Aecker, Ausgebäude, Gurdächer, Wetterdächer. &c. L. 2. L. 20. pr. & L. 25. ff. de servit.



vir. urb. præd. L. 80. §. 1. de C. E. V. L. 242.  
§ 1. ff. de V. S. L. 29 §. 1. ad L. Aquil.

**Servitus prospectus**, l. prospiciendi, ist eine  
Gerechtigkeit, daß einer aus seinem Haus in  
eines andern Hof oder Garten sehen darff.

**Servitus realis, sive prædialis**, ist eine solche  
Dienstbarkeit, die ein Gut dem andern zu  
leisten schuldig, dergleichen sind die Servi-  
tutes, urbanorum & rusticorum prædiorum.  
L. 34. ff. de servit. rust. præd. Diese sächli-  
che Dienstbarkeit erstreckt sich nur auf die  
Stadt, und auch auf die Feld, Grund und  
Güter, also, daß dieselbe denen beyden mag  
zugeleget werden. Vid. Tit. ff. de serv. urb.  
præd. & tot. tit. comm. præd. cum simil.

**Servitutes rusticorum prædiorum**, die Dienst-  
barkeiten und Gerechtigkeiten, welche einem  
Acker, Grund und Boden anhangen. L. urb.  
191. de V. S. Dergleichen sind. 1) Iter. 2)  
Actus. 3) Via. 4) Aquæ ductus. 5) Aquæ  
haustus. 6) Appellus pecoris ad aquam.  
7) Jus pascendi, calcis coquendi, arenæ fo-  
diendæ, pedamenta sumend, lapides cæ-  
dendi, lignandi &c. darvon suche oben.  
Rhez. ad Inst. diff. XI. §. 7. Brunn. ad L. 3.  
de servit. Stryk. in Usu. Mod. tit. de Servit.  
urb. præd. §. 1. Meyer. ad Inst. 3. de servit.  
p. 394 Schmid. ad J. Bavar. Provinc. Tom.  
3. Tit. 26. art. 2. n. 1.

**Servitus stillicidii**, das Dachtrauff-Recht, ist  
eine Stadt-Dienstbarkeit, Kraft deren der  
Nachbar eine Dachtrauffe entweder in sein  
Prædium fallen lassen, oder er sein Dach-  
trauff anderweit ableiten muß, daß sie in sei-  
nen Grund und Boden nicht falle. Hieraus  
veroffenbahret sich, daß diese Dienstbarkeit  
zweyerley seye, als 1) avertendi, ein solches  
Recht, da einer von seinem Dach das Regen-  
Wasser auf des Nachbars Dach oder Hof  
und Tenne abwenden und ableiten kan. §. 1.  
Inst. de serv. vid. L. 20. §. 2. 5. & 6. ff. de ser-  
vit. præd. urban. 2) non avertendi, wel-  
ches eine solche Dienstbarkeit ist, daß derje-  
nige, dessen Dachtrauff in meinen Hof fällt,  
dieselbe nicht kan von seinem Haus abwens-

den, also daß sie nicht in meine Cisternen oder  
Garten falle. L. 2. ff. de servit. præd. urban.  
Diese Species Servitutis ob sie schon von Ba-  
chovio ad §. 1. Inst. de Serv. n. 6. vor etwas  
vergebenes angegeben wird, gleichwohl ih-  
ren Nutzen nicht nur, sondern auch in vielen  
Orten, wo wenig Brunnen und süßes Was-  
ser, wie bey denen See-Städten, anzutref-  
fen, daher das Regen-Wasser häufig auf-  
gefangen wird, ihren offenbahren Gebrauch  
het. Stryk. in Usu Pandect. tit. de servit. urb.  
præd. §. 4. Rhez. dissert. XI. ad Inst. th. 12.  
Thomas. dissert. de servit. stillicidii §. 42. seq.  
atwo er contra Schilt. & Strauchium dispu-  
ret, welche, wie auch Vinn. ad §. 1. Inst. de  
servit. Versteig. dissert. 1. de servit. præd. §.  
17. in fin. diese Servitutum stillicidii non aver-  
tendi denen LL. Romanis non convenient  
halten. adde Pecchium de servit. vol. 1. c. 4.  
quæst. 33.

**Servitus tigni immittendi**, das Trahm-Recht,  
ist eine solche Gerechtigkeit, daß ich einen  
Balken, Zimmer-Holz, Quater-Stück,  
in des Nechsten Haus oder Wand einsetzen  
oder einschieben darff, daß er darinn oder  
daraufruhe. L. 2. de servit. urb. præd. L. 20. si  
servit. vindic. L. 242. de V. S. Meyer. ad Inst.  
§. 1. pag. 398.

**Servitus viæ**, die Straffe oder Fahr-Weeg  
ist, darauf einer gehen, fahren, treiben und  
wandeln mag, und begreiffet diese Servitut  
essentialiter in sich so wohl den Gehe-Steig,  
als Vieh-Erieb. Vinn. ad pr. Inst. de  
servit. n. 6. Manz. de servit. Tit. 3. n. 110.

**Servitutes urbanorum prædiorum**, sind  
Dienstbarkeiten, welche den Stadt-Gebäu-  
den (suche oben prædia urbana) anhangen.  
Guth. dissert. ad I. S. n. 24. ibique. Oder die  
städtische Dienstbarkeiten sind, nemlich  
welche einem städtischen Prædio, oder ei-  
nem Haus, es sey in der Stadt oder auf dem  
Land, præstiret wird, wann man das Haus  
nur zur Bewohnung gebraucht. Vid. Zas. ad  
Tit. de Servit. n. 21.

Servitu-



**Servitutes urbanorum prædiorum affirmantes**, sind solche Städtische Dienstbarkeiten, wo der Nachbar etwas leiden und dulden muß; als da seyn die *Servitus oneris ferendi*, *tigni immittendi*, *stillicidii vel fluminis avertendi*, *altius tollendi* &c.

**Servitutes urbanorum prædiorum negantes**, sind solche Städtische Dienstbarkeiten, wo durch den Nachbarn etwas zu thun verboten, oder etwas wider seines Hauses natürliche Freyheit zu unterlassen gezwungen wird. *Manz. ad Inst. de servit. §. 1. n. 3. & 4. Meyer. ad §. 1. Inst. de servitut. p. 402. Müller. ad Struv. Exerc. 13. thes. 7. (P)* Als dahin gehören die *Servitus altius non tollendi*, *stillicidii non avertendi*, *non officendi luminibus* &c.

**Servus**, ein Knecht, *Haupvatter/ p. 76. §. 3.*

**Servus corruptus**, ein Knecht, so verführet und abspänstig gemacht ist. *Actionem servi corrupti.* Suche oben Lit. A.

**Servus fugitivus**, ein flüchtiger, verlauffener Knecht.

**Servus fundus**, ein Gut, darauf ein anderes Gut eine Dienstbarkeit hat. *L. 20. §. 1. ff. de acquir. rer. domin.*

**Sescuncia**, anderthalb Unzen. *L. filium. ff. de legat. præstant.*

**Servus actor**, ein Schaffner. *L. 8. pr. ff. fam. hercisc.*

**Servi publici**, öffentliche Diener, werden die *Notarii* genenet, nicht daß sie mehr leibeigen wären, sondern darum, daß sie jedermann *ratione officii*, auf beschehene Requisition, in billigen unverbottenen Sachen, sonderlich zu gemeinen Nutzen, um gebürlichen Sold, nach Gelegenheit der Arbeit oder Richterlicher Erkänntnus (denn ohne *Salarium* seynd sie es zu thun nicht schuldig) ohne Weigerung zu dienen, verpflichtet und verbunden.

**Sessio**, die Session, oder der Sitz, Stand, *z. E. in der Reichs-Versammlung.*

**Sestertius**, eine gewisse Münz bey denen Römern, so mit *H. S.* bezeichnet wurde. *Sester-*

*tium* aber in genere neutro, bedeutet 1000. *Sestertios.*

**Sexagena**, ein Schock.

**Sexagena antidua**, ein alt Schock von 12. *gr.*

**Sexagena nova**, ein neu Schock von 60. *gr.*

**Sextans**, zwei Unzen.

**Sextarium**, eine Art von Maas. *L. 13. ff. de instruct. vel instr. leg.*

**Sex: d**, zum sechsten.

**Sexus**, das Geschlecht.

**Sica**, ein Dolch, ein kurzer gebogener Säbel.

**Sicarii**, Mörder, Meuchelmörder, werden alle diejenigen genennt, die einen andern umbringen, es geschehe mit was für einem Instrument es immer wolle. *Wesemb. ad ff. tit. ad L. Cornel. de Sicar. n. 3.*

**Sicarius**, ein Meuchelmörder.

**Sicilicus**, der vierdte Theil einer Unze. *L. 21. §. 2. ff. de fund. instruct.*

**Sicco pede transgrediren**, præteriren, mit Stillschweigen übergehen, nicht verantworten.

**Sigillaria**, ein Dorff bey Rom, da man vor Alters die Siegel, Bücher, und anderes dergleichen verkauft. *L. pen. §. paterfam. ff. de legat. 3.*

**Sigillum**, das Siegel, Innsiegel, Pestschaft. *It. eine kleine Statua. L. quæritum. ff. de fund. instruct.*

**Signa**, heissen die Soldaten Fahnen oder Standarten. *L. 2. §. initium. ff. de orig. Jur. L. pen. ff. ex quib. caus. major. L. 3. §. ult. ff. de testib.*

**Signata cista**, eine mit der Zeugen Siegel versiegelte Kiste. *L. 1. §. si cista. ff. de Lege commissor.*

**Signata tabulæ testamenti**, ein Testament, das sieben Zeugen versiegelt haben. *L. ult. ff. de secund. tabul.*

**Signatores**, die Zeugen, so zu einem Testament, Ehestiftung &c. *adhibiret* werden, und die mit ihren Pestschaften das Instrument siegeln. *L. 22. ff. de testib. L. 3. §. hoc. in-*

Nn nn

terdict.



terdict. ff. de tabul. exhibend. L. 32. in f. ff. de furtis.

Signatum, aufgezeichnet, bezeichnet, gegeben, besiegelt.

Signatura, eine Signatur, Bemerk, Zeichen.

Signum, sigillum, signaculum, ein Zeichen, ein Ring darauf ein Zeichen, Buchstaben, Bild oder andere Characteres eingegraben sind. L. 22. §. signum. ff. qui test. facere poss. L. 11. ff. de injult. rupt. irrit. testam.

Significare, wissend machen, zu wissen thun. L. 65. §. 3. ff. ad Sc. Trebellian.

Signinus rivus. ein in einem steinernen Canal lauffender Bach. L. 1. §. ult. ff. de rivis.

Silani, silvani. die Bilder, so auf denen Fontainen stehen, und Wasser ausspeyen. L. 17. §. 9. ff. de action. emt.

Silentarii, waren gewisse bestellte Leute, die am Kayserlichen Hof bey den Audienz Zimmern aufwarteten, und durch ihr Zusprechen alles Geräusch und Tumult verhinderten. Rubr. C. de silentiar. Lib. 12.

Silentium, das Stillschweigen; Silentium imponiren, das Stillschweigen auferlegen. Silentium perpetuum imponiren, ein ewiges Stillschweigen auferlegen. Altum silentium, wird gesagt, wenn ein Ding ganz still ist, und man nichts davon sagt.

Siligo, eine Art des besten Getreydes. L. 30. ff. de negoc. gest.

Siliginarius, der über dasselbe Getreyd gesetzt ist, und solches austheilet. L. 52. §. 5. ff. de furt.

Simonia, die Simonie, ist ein beflissener Wille, etwas Geistliches, oder was dem Geistlichen anhängig ist, zu kauffen und zu verkauffen. Tot. tit. de simon.

Simonia confidentialis seu confidentiæ ist, wann jemand ein Beneficium &c. conferirt wird, unter der gewissen Hoffnung, daß der, so damit versehen wird, solches einmal resigniren oder cediren werde, entweder dem Conferenten, oder dessen Nepoti, oder einem andern.

Simonia conventionalis ist, wann über das innerliche Vorhaben zur Convention geschritten wird, etwas Weltliches für etwas Geistliches zu geben, doch daß der Effect auf einer Seiten nicht erfolget ist.

Simonia juris Divini, wird begangen bey ganz geistlichen Sachen, insonderheit bey denen, dardurch der Löse- und Bind- Schlüssel conferirt wird.

Simonia juris humani seu Ecclesiastici, hat aus dem Positiv-Recht ihren Ursprung, und wird begangen bey einer Sach, die ihrer Natur nach zwar kan verkaufft werden, solches zu thun, aber von dem jure Ecclesiastico positivo verboten ist, als bey Verkaufung der Beneficien &c.

Simonia mentalis, welche allein im innerlichen Sinn und Vorhaben bestehet, es mag gleich die Sach tradirt werden oder nicht, ohne einis ges Pactum oder Convention.

Simonia realis, ist, wann über die Convention, daß man etwas geben wolle, auch die Tradition der Sache dazu gekommen, und zwar von beeden Theilen, dem Gebenden und dem Nehmenden. §. E. wann ich dir Geld gegeben haben, und du mir hinwiederum eine Præbende gegeben hast.

Simplam promittere, s. de simpla cavere, den einfachen Werth der Sach, wegen der Eviction versprechen. L. 5. §. ult. L. 59. & 60. ff. de eviction. L. 17. ff. de institor. act.

Simplariæ venditiones, Verkäufe, dabey der bloffe einfache Werth wegen der Eviction versprochen wird. L. si tamen. §. ult. ff. de ædilit. edict.

Simplex, einfach, schlecht und einfältig, ohne Ceremonien, Solemnitäten, ein Mensch, der nicht verschlagen, sondern ehrlich und aufrichtig ist.

Simplex substitutio, ein Auffer-Einsetzung eines Erbens, so nur auf einen Fall concipirt ist. L. 1. ff. de vulg. & pupill. substitur.

Simplicia interdicta, darinn der eine Kläger, der andere Beklagte ist. §. tertia divis. Inst. de interd. L. 2. ff. de interd. Dergleichen sind



sind die Interdicta exhibitoria, restitutoria, und alle Interdicta prohibitoria de arboribus cædendis, & de itinere actuque. L. 2. C. de Interdict.

Simplicitas, wird der Listigkeit, Verschlagenheit opponirt, wird auch rusticitas, eine tumme Bäurische Weise genennet. L. 2. ff. si quis in jus vocat. non ier. junct. L. contumacia. ff. de rei judic.

Simplicitas legum, die Equität oder Billigkeit der Gesetze. §. sed quia Inst. de fideicom.

Simpliciores, einfältige, unerfahrne Leute. L. 14. §. 4. ff. de religiof.

Simplum, einfach.

Simulatus a, um, erdichtet, falsch

Simulatus Contractus, heist eigentlich ein solcher Contract, wann wir etwas thun, und eine rechtmäßige Ursach vorwenden, da wir doch stillschweigend etwas Unerlaubtes thun. §. E. wann ein Bucherer dafür will gehalten werden, als ob er das, was er als ein Pfand bekommen, gekauft hätte. L. 3. C. plus valere quod agit, quam quod simul.

Simultanea investitura, die gesamte Hand, Mitbelehnschaft, ist nach denen gemeinen Lehn-Rechten dreyerley Art, dann es wird 1) jemand entweder so mitbelehnt, daß er alsobald das Lehn habe, und solches genieße. I. Feud. 12. 18. I. Feud. 1. §. 2. verb. communiter acceperunt. 2) oder so, daß der Agnatus in einem neuen Lehn, wegen des zur Investitur gesetzten Vertrags, succedere. I. Feud. 1. §. 2. 8. in fin. 14. §. duo fratres. in f. 20. d. II. Feud. 12. oder es wird ein anderer mit dem Lehn, das jemand schon besitzt, unter einer gewissen Condition belehnt. II. Feud. 26. 35. I. Feud. 3. 3) oder es wird endlich einer mit einem Lehn, das ein anderer besitzt, mit dessen Consens nicht allein belehnt, sondern auch zugleich in die Possession gesetzt. I. Feud. 3. verl. nisi illi. aber nach Sächsischen Rechten ist die Mitbelehnschaft ein Actus, dadurch der Lehnherr mit Consens des Vasallen, der das Lehn besitzt, einen

andern, der ihm das Lehn-Jurament schwört, solenniter zum Vasallen annimmt, und ihm dadurch das Recht ertheilt, in solchen Lehn zu succediren.

Simultaneè investiren, mitbelehnen.

Simultaneè investitus, ein Mitbelehnter (nach Sächsischen Recht) ist der, so mit des Vasallen und Lehns-Besizers Consens, von dem Lehns-Herrn solenniter ist zum Vasallen angenommen, und ihm das Recht in solchem Lehn zu succediren ist mitgetheilt worden.

Sinceriren, vergewissern, versichern.

Sine die & consule, ohne Jahr, Tag und Mahmen, so gesagt wird, wann keine Zeit oder Unterschrift in einem Briefe gesetzt wird.

Singillatim, absonderlich.

Singularis, e, singular, allein, einig, singularis casus, ein absonderlicher Fall. It wird gesagt, der ist gar singular, oder ein singularer Kopff, das ist, ein eigensinniger Mensch.

Singulari quadam, das, was wider die gemeinen Rechts-Reguln ist. L. 15. ff. de reb. credit.

Singulare jus, ein sonderbar Recht, das wider die gemeine Raison zum Nutzen und Wohlfahrt der Republicque durch Authorität der Gesetzgebenden ist eingeführet worden. L. 16. ff. de LL.

Singularia, sonderliche Dinge.

Singuli, ein jeder insonderheit.

Sinistra interpretatio, eine falsche, unrechte Auslegung.

Sinistrè interpretiren, falsch ausdeuten, unrecht auslegen.

Siphones, die Canäle, Röhren oder Tubi, die man bey Feuers-Brunsten zum löschen braucht, indem man dadurch das Wasser in die Höhe sprizet, Wasser-Künste an manchen Orten genannt.

Sistere reum, den Beklagten stellen. L. si eum ff. si quis caution. wird von dem Bürgen gesagt, der den Beklagten für Gericht stellen muß.

Sisti judicio, zu Recht stehen, oder zu Recht stellen. L. 2. ff. si quis caution.

Nn nn 2

Sitones



**Sitocomus**, der zu Einkauffung des Betrands bestellet war. L. ult. ff. de muner. & honor.

**Situla**, ein Bronnen-Eimer. L. qui fund. §. ff. de contrah. emtion.

**Smaragdus**, ein Schmaragd, ein grüner edler Stein. L. 21. ff. de aur. & arg. leg. L. fin. §. species. ff. de publican.

**Smyrnion**, ein gewisses Kraut alios Olusatrum L. fin. §. species. ff. de Publican.

**Soboles**, die Kinder oder Descendenten. L. 1. ff. solut. matrim.

**Sobrinus**, ein Bruder oder Schwester-Kinds-Kind. L. 1. §. 3. ff. unde cogn. (oder wie Bachov. in Comment. ad Inst § 6. de grad. cognat. sie nennet, Nachgeschwistrig,) welches im 6ten Grad der Cognation stehet. vid. §. 6. Inst. de grad. cogn. ibique Dd. und insonderheit. Bachovius in Comment. d. l.

**Socer**, der Schweher, Schwiegervatter.

**Sociare**, sociiren, zusammen gesellen, Gesellschaft machen.

**Sociæ contractus**, ist ein Contractus innominatus, so zwischen dem Herrn und dem Hirten wegen des Viehs aufgerichtet wird, so, daß für die Sorge und Weide, die Zucht auf gewisse Masse unter ihnen getheilet, der Schade aber von dem Hirten allein getragen werde, und dieser schuldig seye, nach geendigter solcher Gesellschaft eben so viel Stück Vieh, als er bekommen, dem Herrn wieder zuruck zu geben, die deswegen eiserne Röhre, Schaafz. genennet werden. L. si pascenda 8. C. de pact.

**Societas leonina**, ist eine solche Gesellschaft, darinnen einer den Gewinn, der andere aber den Schaden allein tragen muß. Ist aber in Rechten verboten. L. 29. §. 2. ff. pro socio.

**Societas bonorum simpliciter**, begreift nur denjenigen Gewinn, den man durch seinen Fleiß und Müß in der Handlung erwirbt, nicht aber die Erbschaften, Legaten, Schenkungen zc. Felic. cap. 13. n. 1.

**Societas particularis seu specialis**, ist entweder wegen einer einigen Sach, oder wegen einer gewisser Handlung aufgerichtet, und wird nur darjenige darinnen communiciret, was aus solcher Handlung, wesswegen die Societät contrahiret worden ist, herkommt, nicht aber, was man sonst acquirirt, und nicht Namens der Gesellschaft. L. 52. §. 5. & 6. L. 67. §. 1. ff. L. 4. C. pro socio.

**Societas Particularis certæ negotiationis**, ist eine solche Gesellschaft, welche ihrer etliche miteinander übernehmen, und nach dessen Vollendung und geschעהner Theilung, des aus solchem Geschäft gehabten Gewinns und Verlusts wieder voneinander gehen. z. E. wann ihrer etliche die Lieferung der Montour. des Gewehrs, des Proviants für eine Armée. oder ein Regiment, oder ein Compagnie &c. übernehmen. Oder etliche sich vereinbahren, Betrayd oder Del. zc. miteinander zu kauffen und wieder zu verkauffen, ohne dardurch in eine besondere beständige oder auf eine gewisse Zeit gestellte Korn- oder Wein-Handels-Societät zu treten.

**Societas Particularis certæ rei**, ist, wann einige sich miteinander dahin vergleichen, daß sie miteinander theilen wollen, was ihnen erblich anfallen werde. L. 3. §. 2. ff. pro socio. welches jedoch nach dem Römischen Recht nun von denen Gesesslichen Erb-Fällen ab intestato, und nicht von denen Erb-Einsetzungen und Vermächtnissen zu verstehen ist, als über welche zu contrahiren verboten war.

**Societas universalis omnium bonorum**, begreift alle und jede Güter der Gesellschaft, sie seyen gegenwärtig oder zukünftig, sie mögen unter einem Titul oder auf eine ehrliche Weise erworben seyn, wie sie wollen. Mantic. de tac. & ambig convent. L. 6. tit 15. Felic. de locietat. cap. 12. n. 2.

**Socius**, ein Gesell, Compagnon.

**Sodales**, die in einem Collegio beyammen sind, Collegen. L. ult. ff. de colleg. & corpor.

Sodomia,



**Sodomia**, die Sodomiterey, eine unmenschliche Unzucht, §. 4. Inst. de publ. Jud. & ibid. Dn. Hopp. L. 31. C. ad L. Jul. de Adult. Ord. Crim. Art. 110. Majer in C. A. tit. de stupr. §. Sodomia thes. 26. p. m. 606. Harpprecht in Comm. ad Institut. §. 4. de adult. n. 123. p. m. 1164. Dn. Struv. Syntagm. J. C. Ex. 49. thes. 42. p. 963.

**Solarium**, ein freyer Ort unter dem Himmel, zu oberst auf denen Häusern, der gemacht war, daß man daselbst der Sonnen Wärme genießten konte. L. 17. ff. de servit urban. prædior. It. der Grund- und Boden-Zins, welcher erfordert wird, oder erfordert werden kan, wann jemand an Orten und Plätzen, so einer Gemeinde zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch gehörig, mit dero Verwilligung bauet, L. 2 §. 17. ff. ne quid in loc. publ. L. 1. C. de div. præd. urb. add. Nicol. Losæus de Jur. univers. p. 3. c. 1. n. 2. Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. num. ult. in præjud. & Struv. de ædif. priv. thes. 24.

**Soldata feudum** ist, wann einem gewisse Gelder oder andere Consumibilia auf sein Lebenslang, sub lege fidelitatis concediret werden. II. Feud. 10.

**Solenne**, heist das, was jährlich rechtmässig, ordentlich, und zu gewissen Zeiten geschieht, als solennia munera, gewöhnliche Aemter. L. 12. §. pen. ff. de administr. tut. solennia onera patrimoniorum, ordentliche Auflagen. L. 2. ff. de veteran. solennes pensationes, gewöhnliche Steuern.

**Solennia**, die Herrlichkeiten.

**Solennia appellationis** sind 1) die Leistung des Eydes, welches abgeschworen, daß die Appellation nicht verwegener Weise geschehe. 2) nach etlicher Orten Gewohnheit, Statuten und Privilegien die Cautio, die Appellation fortzusetzen, und so das Urtheil würdig, dem Gericht Folge zu leisten, 3) die Ablegung einer gewissen Summen Geldes. 4) zur Appellations Form gehöret auch das Fatale appellationis.

**Solennia judiciorum**, was auf Verordnung gewisser Geseze bey Gericht observirt wird. L. 7. ff. de in integr. restitut.

**Solennia tempora**, die ordentlich gesezte Zeit. L. ult. C. de excusat. veter.

**Solennia testamenti scripti**, sind 1) daß der Testirer seinen letzten Willen in einer Schrift selber, oder durch einen andern, vorhero aufschreiben und verfassen lasse. Welchen Falls erfordert wird, daß es der Testator durchlesen habe, oder daß es ihm vorgelesen sey. 2) Daß er 1) sieben (darzu noch der Notarius, wann einer gebraucht worden, gerecht wird,) 2) tüchtigen, und 3) darzu insonderheit gebettenen Zeugen; Wären aber die Zeugen einer andern Sache halber zusammen kommen, so möchte man sie wohl als Testes zum Actu testandi gebrauchen, wann sie dessen vorhero verständiget und darum ersuchet worden, und die 4) diesem Actui testandi vom Anfang bis zum Ende beywohnen, auch 5) den Testatorem reden hören und sehen, solches sein abgefastes Testament, welches er, seinem Belieben nach, offen lassen, oder verbinden, beschließen und einwickeln mag, vorlege, und daß in solcher Schrift sein Testament und letzter Will enthalten, deutlich und mit verständigen Worten anzeige, mit Bitten, daß sie desselben wollten Zeugen seyn, und ist nicht nöthig, daß die Zeugen den Inhalt des Testaments wissen.

3) Daß er diesen letzten Willen und Testament, wenn er es nicht mit eigenen Händen ganz durch selbst geschrieben, mit eigener Hand unterschreibe, oder, da er nicht schreiben kan, den achten Zeugen darzu gebrauche, und es von demselben unterschreiben lasse: welcher sodann nicht des Testatoris, sondern seinen eigenen Nahmen unterschreibet.

4) Daß die Zeugen diesen in Schriften abgefasten und vorgezeigten letzten Willen unterschreiben, und ihr gewöhnliches Petschaft unterdrücken oder anhängen; es mögen aber ihrer einer oder mehr, so nicht eigene Sie-

Na aa 3

gel



gel oder Signet hätten, des andern Signet oder Petschiers sich hier gebrauchen. Und dann 5) daß diese Vorlegung, Unterschrift und Besiegelung auf eine Zeit und auf einmal, ehe sie voneinander gehen, gar zu Ende gebracht und darzwischen sonst nichts vorgenommen noch geübet werde. Welches also zu verstehen, daß man keinen auswärtigen, oder zu dieser Handlung nicht gehörigen Actum halten solle.

Solenni reverentia, mit gebührender Ehrerbietung.

Solennis testium numerus, sieben Zeugen bey Testamenten. L. 21. ff. qui testam. fac. poss.

Solennitas, die Solennität, die Herrlichkeit, Zierlichkeiten.

Solennitas adoptionis, die gewöhnliche in Rechten vorgeschriebene Art zu adoptiren. L. 25. in f. ff. de adoption. L. 13. & 14. C. de probat. L. 5. C. de suis & legitim.

Solenniter cavere, auf gewöhnliche Weise Caution leisten. L. 28. ff. de administr. tut. L. 46. ff. de Procurator.

Solida proprietas, das Eigenthum, davon der usufructus nicht abgesondert ist. L. 26. in f. pr. ff. de usufr. leg. L. 35. ff. de bon. liber.

Solidus, eine Münze bey den Römern, so ungefehr eines Ducatens Werth gehabt.

Solide, gänglich.

Solicitare, iren, anhalten, treiben.

Solicitor, der antreibet, ein Anwalder. It. der einen fremden Knecht antreibet, etwas Böses zu thun. L. 11. §. quamvis. L. 14. §. aestimatio 9. ff. de servo corrupto. L. qui ser-vo §. Idem Pomponius. ff. de furt.

Solicite, bekümmert, mit Sorgen.

Solicitatio, die Anhaltung.

Solicitor, ein Anhalter.

Solicitudo, die Sorge, Bekümmernuß.

Solidare, iren, befestigen.

Solidus, a, um, gänglich, solidum, das ganze.

Solidus, ein Gulden. It. 16. S. oder ein Schilling, wird meistens ungefehr für einen Ducaten oder 3. Gulden, heutiger Reichs-Münz gerechnet.

Solitus, a, um, gewöhnlich, gebräuchlich.

Solstitium, wird genennet, wenn der Tag am kürzesten oder am längsten ist, die Sonnenwende.

Solvendo aut non solvendo esse, zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen haben. Also wird gesagt, der ist solvendo oder nicht solvendo, d. i. er hat zu bezahlen, und nicht zu bezahlen.

Solvere, iren, bezahlen, auflösen, erledigen, thun, was man versprochen hat. L. 167 ff. de verb. signif.

Solvere unionem, heist in L. 6. ff. de aur. argent. mund. legat. eine Perle von dem Sa-den ablösen.

Solum, der Grund und Boden, wird derjenige Platz genennet, darauf ein Gebäu steht, oder gesetzt wird. L. 21. ff. de pign. act. L. 2. C. de R. V.

Soluta actio, eine Klage, so zu End gebracht worden. L. 21. ff. de accepil.

Solutio, die Auflösung, Genugthuung und Befreyung, Bezahlung der Schuld. L. 54. ff. de solut. welches ist eine Leistung dessen, was einer schuldig ist. L. 47. ff. de O. & A. L. 48. ff. de solut. pr. Inst. quibus mod. toll. obl. & ibid. Dn. Hopp. Stryk. Andler. Huber. &c. Lauterb. Struv. Ludovici & Wefenb. ad t. ff. de solut. comp. Lauterb. p. m. 639.

Solutio indebiti, die Bezahlung dessen, so einer nicht schuldig ist. e. g. Ich hätte einem Geld bezahlt, in Meynung, als wenn ich ihm schuldig wäre, finde aber hernach, daß ich mich geirret, und weder aus dem natürlichen noch Bürgerlichen Recht ihm etwas zu bezahlen, verpflichtet gewesen, dahero fordere ich solches Geld wiederum durch die Condictio indebiti. L. 5. §. 3 ff. de O. & A. §. 6. Inst. d. t. & ibid. Dd. Comp. Lauterb. p. m. 199.

In solutum datio ist ein Beneficium, Krafft dessen denen Schuldnern, so durch Unfall verarmet sind, und die noch Güter übrig haben, zu welchen sich kein Käufer finden will, erlaubt ist, solche denen Creditoren an Bezahlung



zahlung Statt abzutreten. Manz. Patroc. debitor. Decis. 1. qu. 9.

Solutus, a, um, bezahlt, aufgelöst, solutus legibus, der von Gesetzen befreyet und denselben nicht unterworfen ist.

Solutus actione, der von einer Klage befreyet worden. L. 21. ff. ex quibus causis maj.

In solutum cedere, tradere, an Statt Zahlung abtreten, übergehen.

Sonticus morbus, eine Krankheit, welche einen hindert, seine Geschäfte zu verrichten.

L. 2. §. Si quis iudicio. ff. Si quis cautio. & L. 46. ff. de iudic. Dieses Wort ist genommen aus dem LL. XII. tabul. Dessen Krafft wird weitläufftiger erkläret in L. 60. ff. de re iudic.

& à Felto. Lib. 17. & à Gellio Lib. 20 cap. 1.

Sophisma, eine flüchtige, listige, betrügliche Rede. L. 177. de V. S. L. 65. de R. J.

Sophista, ein Sophist, oder der die Rede weiß zu verkehren.

Sophistery, die Betrügeren.

Sopire, iren, einschläffern. Lites sopiren, den Streit aufheben, endigen, entscheiden.

Sordide, durch Geld bestechen. In L. 3. §. nunc videamus ff. de suspect. tutorib.

Sordes, die Bestechung mit Geld. L. 3. §. 1. L. 9. §. ff. de recept. qui arbitr. recep. L. 3. C. de arbitr. L. 15. ff. de iudic. L. 26. §. per magistratum. ff. ex quib. caus. major. per sordes, mit Geld bestochen. L. 1. §. 1. ff. de magistr. conveniend. L. 8 §. ult. ff. Mandat.

Soror, die Schwester.

Sororius, der Schwester Mann. It. des Bruders oder Schwester Sohn.

Sors, ein Theil, das Los. Ferner das Capital, die Haupt Summ. vid. tit. ff. de usur. L. pen. ff. ad L. Falcid. L. 58. §. ante ff. ad Sc. Trebell. In sortem computiren, Suche oben Lit. J. Per. sortem oder sorte rem dirimiren, durchs Los eine Sache entscheiden. Item werden Sorten die Gattungen genennt.

Sortuarii, die Seegensprecher.

Sortes, waren Antworten, so der Satan denen geben ließ, die ihn um etwas gewisses fragten. L. can. 29. qu. 1. & tot. tit. X. de sortileg.

Sortilegium, die Wahrsageren, ist ein Verbrechen, da man das Verborgene durch den Ausgang einer andern gewissen Sach zu erforschen sucht; Als wann man zur Erforschung eines Diebs ein Altrolabium, Diebs Schlüssel zc. braucht. L. can. un. XXVI. qu. 1. & 2. de sortileg.

Sortilegus, sortilega, ein Wahrsager, Wahrsagerin, die das Verborgene durch Aberglaubische Mittel erfahren wollen, und andern es anzeigen.

Sortiri, etwas durchs Los überkommen, filium einen Sohn bekommen. L. 3. ff. si emancipatus. ff. de bonor. possess. contra tabul.

Spachium, nennen die Italiäner einen Adviso-Brief. vid. Raphael de Turri de camp. Disp. 2. qu. 1. n. 11. Scacc. de Camb. §. 1. qu. 5. n. 77. seqq. Stryk. de caut. Contr. Sect. 3. c. 5. §. 11. jedoch mit diesem Unterschied, daß Adviso-Briefe eigentlich nur bey denen Wechselln gegeben werden, welche zwischen denen Messen einlauffen, die Spachia aber bey denjenigen, welche auf die Märkte und Messen gerichtet sind. Turri de camb. Disp. 2. qu. 1. n. 11. 12. Sprenger in der Wechsell Practic §. 3. n. 4. Stryk. de cambial. liter. accept. c. 1. §. 6.

Spado, heist insgemein ein jeder, der durch Krankheit oder von Natur, oder sonst durch einen Zufall untüchtig ist Kinder zu zeugen, und begreift die Caltratos, Thibias und Ihlafias. L. 128. ff. de V. S. juncta L. 39. §. un. ff. de jur. dot. L. 4 §. Contendimus ff. ad Legem Cornel. de Sicar. In specie aber werden Spadones genennt, die wegen eines zeitlichen Zufalls oder Kälte der gebährenden Glieder Kinder zu zeugen untüchtig sind, obsehon sie an ihren Gliedern unversehrt erscheinen. L. 6. in f. L. 3. pr. ff. de liber. & posthum. L. 6. §. f. ff. de ædilit. edict. L. 7. eod. L. Spadones ff. de R. S.

Sparta, ein Amt, Dienst.

Spathæ, grosse lange Schwerdter.

Spatium,



**Spatium**, eine weite Zeit, der Aufenthalt, Raum, wird so wohl von der Zeit, als dem Ort gebraucht. L. sicut. §. idem Papin. ff. quib. mod. ususfr. amitt. c. f. X. de nov. oper. nuntiat.

**Spatium deliberandi**, eine Zeitslang sich zu berathschlagen.

**Spatium viginte dierum**, ein Aufzug auf 20. Tage.

**Specialis**, e, sonderlich.

**Specialia**, sonderliche Dinge.

**Special - Mandat**, ein absonderlicher Befehl und Vollmacht.

**Species**, ist bey denen Juristen nichts anders, als was bey denen Dialecticis Individuum substantiæ heist, oder ein gewisses determinirtes Corpus. vid. L. 30. & L. 41. §. 1. ff. de legat. 1. L. 54. ff. de verb. obligat.

**Species facti**, der Inhalt einer Geschichte, der Verlanff der Sachen.

**Specificatio**, ist, wann jemand eine Art oder Gestalt in seinem eigenen Namen aus einer fremden Materie conficiret oder machet. L. 7. §. 7. ff. de A. R. D. § 25. Inst. eod. und geschicht solches auf zweyerley Weise, entweder aus einer fremden Materie allein, die sich reduciren oder in den vorigen Stand bringen läßt, oder nicht, oder aber theils aus einer fremden, theils aus seiner eigenen Materie bestehet. d. §. 25. Inst. de R. D.

**Specificatio jurata**, eine Endliche Verzeichnis.

**Specificiren**, ein Ding klärlich anzeigen, aufzeichnen, verzeichnen und darthun.

**Speciosa personæ**, werden genennet, die sonsten clarissima personæ, genennet werden, in gleichen die, so die Heyrathen der Senatorum gebrauchen. L. 100. ff. de V. S.

**Spectabilis**, ist ein Ehren-Titul, womit der Præfectus Augustalis, der Comes orientis, Proconsoles und Vicarii, wie aus den LL. L. un. C. de ratiocin. oper. publ. L. un. C. ut omnes judic. L. 32. C. de appellat. L. 3. §. II. Ind. I. ultim. C. de can. largition. titul. lib. 10. beehret wurden. In gleichen wird der Proconsul *Vir spectabilis* in L. nemini ff. de advo-

cat. divers. judiciorum, und die Vicarii *Viri spectabiles* genennet.

**Spectare**, für expectare, erwarten. L. 6. ff. quod falso tutor. gest. L. 29. in f. ff. pro socio L. 83 §. sacram. vers. adeo. ff. de Verbor. Obligat.

**Speculari**, speculariren, einer Sach nachdenken, nachsinnen, auskundschaften, fleißig betrachten, auf etwas denken.

**Specularia**, wurde genennet dasjenige, wor durch das Licht bey denen Alten in die Zimmer fiel, wie heut zu Tag durch die Glas Fenster, diese wurden aus dem Lapide speculari, einem uns heut zu Tag unbekanntem Stein, gemacht, welcher durchsichtig war, als Glas, und sich gar leicht in sehr dünne Theil schneiden oder spalten ließ. L. 12. §. 12. ff. de instr. vel instrum. leg. L. 15. §. 4. ff. de usufr. L. 9. §. 1. nam & si ff. quod. vi aut clam.

**Specularii**, die, so solche Fenster aus erstgedachten Stein machten. L. ult. ff. de jur. immun.

**Spes futuræ numerationis**, die Hoffnung künftiger Bezahlung. L. 21. C. de solution.

**Spes reconciliationis**, eine Hoffnung zur Versöhnung.

**Sphalma Typographicum**, ein Druckfehler.

**Sphæristerium**, ein runder Ort in denen Bädern, so zum Ballspiel destiniret war. L. 16. ff. Mandat.

**Spicula illecta**, die Aehren, so liegen bleiben bey der Erndte, und von denen Bauern bey gelegener Zeit auf gelesen werden. L. 30. ff. de V. S.

**Spiritualis**, e, geistlich.

**Spiritualia**, geistliche Dinge.

**Spiritus familiaris**, ein Geist, welchen mancher deßhalb anzunehmen pfleget, daß er in einem Dinge fertig seyn, oder Glück haben möge.

**Spolia**, werden die Ritterliche Insignia, als Schild, Helm, Degen, Handschuhe und Sporn genennet, welche bey Adlicher Beerdigung, Ritterlichen Gebrauch nach, an den Kirchen-Wänden befestigt werden.

Spolia,



**Spolia**, wurden diejenige Tücher genennet, die einem angethan wurden, wann er zur Gericht: Statt und Straf geführet wurde. L. Divus Hadrianus. penult. ff. de bon. damnat.

**Spoliare**, spoliiren, ausziehen, berauben, plündern, einem mit Gewalt oder heimlich aus dem Besiz einer körperlichen oder uncörperlichen Sache setzen.

**Spoliatio**, die Beraubung, Rauberey.

**Spoliator**, ein Dieb, Entseker, Rauber.

**Spoliatus**, a, um, geraubt, beraubt.

**Spoliatus**, der mit Gewalt oder heimlicher Weise aus der Possession einer uncörperlichen oder körperlichen Sache gesetzt ist worden. v. g. aus der Possession eines geistlichen Beneficii, einer Gerechtsamen oder Jurisdickt. &c. conf. tot. tit. X. de restitut. spoliator.

**Spoliatus ante omnia est restituendus**, dem Beraubten ist vor allen Dingen zu erstatten und zu ersetzen, was ihm abgenommen worden.

**Spolium**, der Raub, wird alles dasjenige genennet, daraus jemand entseket, oder das ihm abgenommen worden ist.

**Spolii actio**, suche oben: Actio spolii: Spolii Exceptio. Suche oben Exceptio spolii.

**Spondere**, spondiren, verheiffen, zusagen, Bürgen werden.

**Sponde noxa**, prästid est, Bürgen soll man würgen.

**Spongia**, Schwammen, womit die Säulen des Tafelwercks abgewischt wurden. L. quatum §. canales ff. de instruct. & instrum. leg.

**Sponsa**, die Braut.

**Sponsalia**, die Ehe: Verlöbnuß, Verheiffung zukünftiger Hochzeiten, Ehe: Versprechung. L. 1. ff. de Sponsal.

**Sponsalia clandestina**, heimliche Ehe: Versprechung, Ehe: Verlöbnuß, die Winkel: Ehe, wird eigentlich diese genennet, welche von denen der Väterlichen Gewalt annoch unterworfenen Personen, ohne Verwilligung und Einstimmung der Eltern heimlich geschlossen werden. 2) Wird auch diß eine Winkel: Ehe genannt, wann Personen die keine Eltern ha-

ben und ihrer selbst mächtig sind, ohne Zuziehung auß wenigste zweyer Zeugen eine Ehe: Versprechung geschlossen haben. c. 3. X. de clandest. despons. Carpz. 2. Def. 32. 38. def. 34. 32. 33. 3) Referiret man darunter, die nicht mit Consens der Groß: Eltern eingegangen worden sind, nach der Eltern Todt, weil auch diese unter dem Wort Eltern verstanden werden, pr. inst. de grad. Cognat. l. 51. l. 201. ff. de V. S. Man zehlet auch 4) diese darzu, welche nicht mit Einwilligung der Vormündern geschehen. l. 6. ff. ir. l. 4. C. de spons. von denen Curatoribus. L. 20. ff. de R. N. L. 8. C. de Nupt. von den Befreundten. Beust. p. 1. c. 21. Gerh. loc. de Conjug. §. 94. Carpz. L. 2. def. 46. Refor. Nor. Tit. 28. L. 9. §. Es soll auch, item Raths: Verlaß de An. 1535. d. 3. Jun. & de An. 1572. die 8. O. Ob. in Addit. sub Rubr. Verbot der Winkel: Ehe, die ohne Verwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen werden. Stat. Nördling. p. 3. Tit. 2. §. ult.

**Sponsalia conditionata**, bedingte Ehe: Versprechungen sind, wann eine Zeit oder honette Condition beygeruekt wird, als e. g. wann ich aus der Frembd komme, item wann du 100. Thaler Heyrath: Gut giebst &c.

**Sponsalia de futuro**, sind eine Versprechung künftiger Verlobung, und werden also mit Worten der künftigen Zeit concipiret, als ich will, oder werde dich nehmen. Oder sind eheliche Verheiffungen, so gegen einander geschehen, wegen Leistung der ehelichen Einwilligung und deren Vollziehung. C. pen. X. de spons.

**Sponsalia de presenti**, ist die Eheliche Einwilligung selbst, (wann nemlich ohne Bedingung und schlechthin die Ehe versprochen wird) mit Verheiffung, solche nach der Kirchen: Ordnung zu vollziehen. C. pen. de spons. R. B. p. 11. tit. XI. §. 3. p. 178. vel. sind eine Verheiffung der gegenwärtigen Obligationis sponsalium, dadurch sich der Bräutigam der Braut, und die Braut dem Bräutigam gegenwärtig verspricht, als ich nehme dich.

O o o o

Spon-



**Sponsalia posteriora**, die andere Ehe: Verlöb-  
niß.

**Sponsalia priora**, sind solche Verlöbniße, die  
pur, d. i. ohne Condition contrahirt werden.

**Sponsalia publica**, öffentliche Ehe: Verlöb-  
niße, d. i. solche Verlöbniße, welche denen  
darzu gehörigen Solennitäten nach, richtig  
vollzogen worden, e. g. mit Verwilligung der  
Eltern, oder wann diese fehlen, mit Zuziehung  
zweyer Zeugen. Ist diejenige Ehe: Verlöb-  
niße, so vor Zeugen, und mit Zuziehung des  
rer, die darzu vonnöthen sind, öffentlich auf-  
gerichtet werden, arg. c. aliter 30. q. 5. con-  
sanguineor. 3. qu. 4. c. 2. de cland. spons.  
Kirtzel. de Synopsi matrim. Cypræus de jur.  
Connub. P. 1. cap. 10. §. 1. n. 2. vid Jac.  
Beyst de Sponsal.

**Sponsalia pura**. Die unbedingte Ehe: Verspre-  
chung ist, wann man ohne einige Condition  
sich mit einem verlobt. e. g. Ich verspreche dir  
hiemit die Ehe, du sollt mein seyn.

**Sponsalia largitas**, seu largitas sponsalitia,  
oder Braut Geschenck sind, welche in Anse-  
hung der künftigen Hochzeit von dem Bräu-  
tigam der Braut geschehen, und wann solche  
nicht erfolget, auch des beschenckten Schuld  
verlöschet. L. 15. C. de donat ante nupt. und  
wieder auf den Geber und dessen Erben zu-  
ruck fallen.

**Sponsantia Largitas** oder Morgengaba, ist in  
Sachsen-Recht eine solche Art Güter, welche  
einem Adlichen Weib aus des verstorbenen  
Manns Vermögen, Krafft der Sächsischen  
Rechte gehören. Ist das Lieb-Geld, oder ein  
Geschenck, welches der Bräutigam der  
Braut des andern Hochzeit-Tages zu geben  
pflegt. Dahin gehöret aber alles Geldgängige  
weibliche Vieh. Landr. lib. 1. art. 24. Carpz.  
part. 3. Const. 23. def. 20. n. 5.

Nehmlich

Ruhe mit denen Kälbern, Carpz. part. 3. const.  
23. def. 20. n. 5. etiam vacca æstimata locata  
alteri. eine eiserne Ruhe, Moller. ad constit.  
fin. part. 3. art. 10. Alle unbeseilte Pferde, sc.  
Mutter-Pferde, so täglich auf die Weyde

gehen, und die man mit einspannt. vid. Carpz.  
p. 3. c. 23. def. 30.

Schweine und Säu Mütter, so für die Hir-  
ten gehen, Carpz. p. 3. c. 23. def. 20. n. 6.

Ziegen, Landr. lib. 1. art. 24. Non vero Heng-  
ste, Ochsen, und andere männliche Thiere.  
Carpz. part. 3. Const. 33. def. 21.

Nisi intra tricesimum à morte mariti diem  
equuli aliave masculini sexus pecora nata fue-  
rint. Carpz. d. l. def. 22.

Notandum vero, quod non referenda sint  
ad Morgengabam illæ pecudes, quibus com-  
mercium vir exercuit. Das Vieh, damit der  
Mann sein Gewerb und Handthierung ge-  
trieben, gehöret ins Erbe. Landr. l. 1. art. 24.  
Math. Coler. decif. 60. n. 61.

Cibaria domestica sc. esculentæ & potulen-  
ta (Mistheil) viduæ, defuncto marito no-  
bili, (sive ipsa nobilis sit, sive non) pro dimi-  
dia parte debentur, & quidem ea, quæ tem-  
pore mortis mariti in ipsius prædiis, (qui-  
buscunque etiam extra territorium Saxoni-  
cum sitis, vid. Carpz. part. 3. const. 36. def.  
4) reperiuntur, alle gehoffte Speise, oder  
was zur Hof-Speise angeschafft) vel etiam  
intra tricesimum, post mortem mariti, diem  
inferuntur, juxta doctrinam Coleri part. 1.  
dec. 60. n. 71. 72. in nostro Scabinatu rece-  
ptam, cum hæreditas isto tempore adhuc pro-  
jacente, quæ defunctum repræsentat, habeat-  
ur: adeoque fructus ad penum pertinentes  
augeant cibaria, perinde ac si vivente marito  
illati fuerint.

Aliud statutum in Electoratu Saxoniz const.  
34 part. 3. ubi Carpz. def. 3.

Cæterum quæ intra tricesimum consumata  
sunt, ut hereditatem ita & cibaria minuant:  
unde ratione istorum nihil petere vidua po-  
test. Carpz. d. part. 3. const. 34. def. 3. Si ve-  
ro post tricesimum jure retentionis vidua in  
bonis remaneat, comestibilia non diminu-  
enda sunt. Part. 3. Const. 34. def. 9. Restringit  
quidem generalitatem textus in Landr.  
lib. 1. art. 22. tantum. ad comestibilia, com-  
parata in usus necessar. os unius anni text. in

Weichb.



Weichb. part. 24. verb. Das ihr Mann in einem Jahr zur Speise gezeuget hat; Quæ quidem opinio est valde æqua; vid. Coler. d. dec. 60. n. 73. in fin. Consuetudine tamen generalitati text. in Landr. insititur. Coler. ibid. n. 74. Carpz. d. p. 3. const. 3.

Referuntur vero ad cibaria ejusmodi, quæ Mustheil. vocantur:

Bier. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.

Bohnen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. n. 56. p. 148. 450.

Butter. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.

Erbesen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. n. 56. p. 448. 450.

Essende Waaren, an gefalzen und ungesalzenen Fischen. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450.

Fische. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452. gefalzen und ungesalzen. p. 452.

(nicht die Fische in Teichen. Math. Coler. lib. 1. de alim. c. 11. n. 77.)

Fleisch geräuchert.

Fleisch, gefalzen und ungesalzen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 457.

Gemang. vid. Richt. sect. 4. m. 3. n. 56. p. 448.

Gemalgte Gersten. vid. Richt. sect. 4. m. 3. n. 56. p. 448. 450.

Geräuchert Fleisch.

(Gersten, gehöret nicht zum Mustheil. Const. Elect. 35. p. 3. ibiq; Carpz.

Geträncke. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 457.

Getrande, an Korn, Waizen und Gemang, es sey gedroschen oder nicht. vid. Richt. sect. 1. memb. 3. pag. 446. 450. Wann es nur bey Lebzeiten des Ehemanns in die Scheuer gebracht. Math. Coler. lib. 1. de alim. c. 11. n. 71. Carpz. de part. 2. Const. 34. def. 4. & Const. 34. def. 4.

(Non vero dimidia pars frumenti mutuo dati. Item. d. l. def. 6.)

Accensetur Cibariis demesticis (Dem Must-

theil) frumentum, aliave comestibilia, alio vendendi causa transmissa, vivente marito nondum vendita d. p. 3. const. 34. def. 7.

Graupen. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 7. 452. 45.

Grüße. Carpz. d. p. 3. const. 35. def. 10.

(Haber, gehöret nicht zum Mustheil. Coler. d. decif. 6. n. 69.)

Hanff. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.

Hecht. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 457.

Hering. Math. Coler. de alim. lib. 1. cap. 11. n. 69.

(Heidekorn, gehöret nicht zum Mustheil. Carpz. part. 3. Const. 11. 35. def. 5. Add. Math. Coler. tract. de Alim. lib. 1. cap. 11. n. 78.)

Hirsen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. n. 56. p. 448. 450.

(Hopffe, gehöret nicht zum Mustheil. d. part. 3. Const. Elect. 35. ibiq; Carpz. def. 6. Quam sententiam secuti sumus in Collegio nostro Mens. Jun. Anno 1660. ad Consultationem Barbaræ Margarethæ von der Uffenburg. Nisi consuetudine alicubi aliud introductum. Carpz. d. l. def. 7.

Karpen, groß und klein. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 357.

Käse. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.

Kosent. Math. Coler. d. l.

Korn. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 448.

Kwarg. Math. Coler. lib. 1. d. alim. cap. 11. n. 69.

Lein. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.

Linsen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. n. 56. p. 448. 450.

Malz. Math. Coler. l. 1. de alim. c. 11. n. 69. Carpz. d. p. 3. const. 76. def. 8. Atque ita à Collegio nostro responsum est. Mens. Mart. A. 1621. Nisi commercii causa ad vendendam cerevisiam hordeum fuerit tostum. Carpz. d. l. d. 9.

Massschweine. vid. Richt. sect. 4. m. 4. p. 450;



450. 452, licet. tempore mariti obitus nondum maectati fues, sec. Carpz. d. p. 3. const. 35. def. 2. Maectatos vero eos esse requirit Math. Col. lib. 1. de alim. c. 11. n. 77.
- Mohn. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.
- Rüb; Saamen. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 89. p. 450. 452. 457. Math. Coler. l. 1. de alim. c. 11. n. 69.
- Salg. Math. Coler. ibid.
- Non pertinet ad Cibaria das Saamenz Geraydig / de quolibet enim fructuum tantum deducitur, quantum ad sementem istius anni requiritur, add. l. 3. d. pen. leg. Math. Coler. lib. 1. de alim. cap. 11. n. 67. Zobel. in gloss. noviss. Landr. lib. 1. art. 22. sub Lit. D. Ambros. Schurer. de her. quæ ab intest. def. pag. 30. Diff. Carpz. part. 3. const. 34. def. 8.
- Schinken. Math. Coler. de alim. lib. c. 11. n. 69. 70.
- Schmalz. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 457.
- Speck. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452.
- Speckseiten. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 457.
- Alle gehoffte Speise. Ibid. fol. 446. n. 54.
- Wein. vid. Richt. sect. 4. m. 4. n. 59. p. 450. 452. so bey Lebzeiten des Ehemanns in den Keller bracht. Math. Coler. l. 1. de alim. per cap. 11. n. 71.
- Weigen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 448. 450.
- Wicken, non accensentur comestibilibus. Carpz. d. p. 3. const. 53. def. 3.
- Würste. Math. Coler. d. lib. 1. 11. num. 60. 70.
- Korn; Pacht; und Getrandig; Zinsen. vid. Richt. sect. 4. m. 3. p. 448. 450. so vertagt. Diff. Carpz. part. 3. const. 34. def. 5.
- Sponsalitia largitas simplex ist, die aus Lieb, und wegen der Lieb geschicht, aber nicht unter der ausgedruckten Condition, wann die Hochzeit erfolgt, und daher kan diese auf Absterben des wahren oder vermeinten Bräutigams nicht wieder revocirt werden. L. 10. 11. C. de donat. inter vir. & uxor. es mag ein Haß darzu kommen seyn oder nicht. Mantic. de rac. & ambig. convent. L. 20. Tit. 1. n. 6. es geschehe dann solches ex causa ingratitudinis, oder wegen Undanckbarkeit. L. 18. 12. C. eod.
- Sponsare. heyrathen, sich eine Frau nehmen. L. 38. ff. de ritu nuptiar.
- Sponsio, die Verheiffung, Bürgschafft, Zusage. It. die Bettung, ein Contract, da ihrer zwey über die Warheit oder den Ausgang einer zugelassenen Sache streitend, unter einander etwas geloben, und demjenigen zueignen, auf dessen Behauptung die Sache ausgefallen. L. 3. ff. de aleat. L. 17 §. f. ff. de præscript. verb. L. 5 pr. ff. de N. F. e. g. ich wette mit dir 100. Thaler, daß über ein Jahr Friede wird. Christn. V. 2. dec. 198. n. 1.
- Sponsor, ist, welcher ungebetten aus freyen Willen, vor einem andern verspricht und gut sagt. Hat wider den selbst-Schuldner mandati Actionem, wann er in seinem Nahmen etwas bezahlet, und differirt von dem fideiussore darinnen, weil dieser auf eines andern Bitten pflegt gut zu sprechen.
- Sponsus, ein Bräutigam, der wohl mit einer Weibs-Person versprochen, aber noch nicht im Ehestand lebt. L. 1. ff. de dot. Leg. 1. §. 1. ff. pro suo.
- Spontaneum, ist alles, was einer vor sich ungezwungen thut.
- Spontaneus, a. um. freywillig. Spontanea Confessio, ein gütliches Bekänntnus.
- Sponte, sua sponte, gerne, willig, freywillig, ungezwungen.
- Sportæ, Körbe aus Weiden geflochten. L. 3. ff. de penulegat.
- Sportulæ, die Gerichts-Kosten, Gerichts-Sportuln, sind die Besoldungen der Gerichts-Personen, so von denen Partheyen bezahlt werden. Welenb. in Paratit. C. de sportul.
- Spurcare, unrein, garstig machen. L. 1. §. 1. ff. de extraord. crimin.

Spurius



**Spurius**, wird derjenige genennet, so zwar eine gewisse Mutter, aber keinen gewissen Vatter hat.

**Stabularius**, ein Wirth, der Pferde herberget.

**Stabulum**, ein Stall, darein man Vieh stellet, L. 13. in f. ff. de usu. bedeutet auch manchemahl eine Herberg der Menschen. L. 1. in f. ff. furti ad vers. nau. L. 4. ff. in quibus causis pignus & L. 198. ff. de V. S.

**Stadt-Recht erteilen** / ist ein Kayserliches Reservatum, und kan keinem Orte in Teutschland dieses Recht gegeben werden, es sey denn ein Reichs-Stand solches zu thun bemächtiget, oder es geschehe mit Kayserlicher Majestät ausdrücklicher oder stillschweigender Verwilligung.

**Stadt-Tage** / seynd die Versammlungen der Depuitten von den Reichs-Städten, welche alle Jahre, oder so oft es vor nöthig erachtet, gehalten werden, darauf sie wegen ihrer Wohlfahrt und gemeinen Bestens deliberiren, und einen Schluß fassen, die ausschreibende Reichs-Städte sind Nürnberg, Franckfurt, Ulm und Straßburg, welche letztere aber nun in Französischen Händen ist.

**Stamm-Güter** / Suche Bona avita.

**Stante pede appelliren**, suche, appelliren.

**Stagnum**, ein Pfuhl oder Pfütze, ist ein stehendes Wasser, so sich gemeinlich den Winter über sammlet. L. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. add. C. J. A. lib. 43. tit. 14. §. 1. it. Hahn. ad Wesenb. Lib. 43. tit. 12. n. 3.

**Stallus in choro, c. dilectus X. de præbend.** ist derjenige Ort, wo die Canonici so recipirt sind, sitzen.

**Stapula Jus**, das Stapel- oder Staffel-Recht, freye Niederlag, heist so viel, daß eine mit solchem Recht verliehene Stadt die frembden Kaufleute, ihre Waaren daselbst zu verkaufen, zwingen kan. Siehe unten Jus stapula.

**Starnus**, ein Weeg von 28. Welschen Meilen, eine Post-Reise. Novell.

**Statio**, der Stand oder Ort, wo einer sein Amt zu verrichten, oder wo die Leut zusammen zu kommen pflegen. It. die Anfuhr, allwo die Schiffe sicher seyn. Ferner die Stelle.

**Statist**, wird genennet, welcher den Staat wohl verstehet.

**Stativa** heissen solche Orte, an welchen diejenigen, so sich der öffentlichen Post bey denen Römern bedienten, frische Pferde zu nehmen, und zu speisen pfliegen. Rubr. Cod. de tractor. & statio.

**Statores**, sind eigentlich Gefängnuß-Hüter, oder Hüter der Häuser, heissen auch die Dienner der Præsidum oder Pro-Consulum. L. 10. ff. quib. ex caus. major.

**Statuarii**, die Bildhauer, Bildschnitzer, so die Statuen machen. L. 1. C. de excus. artif.

**Statuere**, iren, gebieten, setzen, ihm vorsehen, dafür halten. It. ordnen.

**Statura**, die Statur, die Leibes-Länge.

**Status**, das Alter von 25. Jahren. L. 77. §. Curatoris ff. de Legat. 2. L. pen. C. quando dies legator.

**ad Statuam confugere**, zu des Kayfers Statua fliehen, und daselbst eine Grenzstadt suchen. L. 2. ff. de his qui sunt sui L. 1. pr. ff. de offic. præf. urb. L. 17. §. apud L. ab eodem ff. de ædilit. edict. alibique sæpissime.

**Status causa** die Beschaffenheit der Sachen, worinnen solche bestehet.

**Status controversiæ** der Grund des Streits, der streitige Handel.

**Status hominum**, ist eine Politische und Bürgerliche Beschaffenheit der Menschen, welche machet, daß einer sich dieses oder jenes Rechts in der Bürgerlichen Gesellschaft bediene. Struv. Synt. Jur. Civ. Exerc. 3 th. 6. Andier Jurisprud. public. & privat. Lib. 1. Tit. 5. p. 1. per tot.

**Status Imperii**, der Reichs-Stand. Oder ist derjenige, welcher dem Reich unmittelbar verwandt, mit der Landes-Fürstlichen Obrigkeit versehen, und Krafft derselben, auf denen Reichs-Tagen entweder von sich, oder durch



einen Bevollmächtigten zu erscheinen befugt, auch allda Sitz und Stimme zu führen, be-  
rechtiget ist. Brun. Jurisp. diss. 7. §. 2. Coccej.  
Jur. publ. c. 19. §. 1. Tit. spec. J. Pub. L. 3. C.  
1. §. 26.

Status Imperii mediatus, ein gemittelter  
Stand des H. Reichs, ist dieser, so nicht  
immediatè, dem Reich, sondern mit Mittel  
seines Fürsten, und Herrn dessen Landsaß oder  
Lehenmann er ist, dem Reich und Römischen  
Kaysler unterworffen ist. Verstehe, wann ein  
Herzog, Fürst, Marggraf, unter sich Grafen  
und Baronen aus der Aßterlehenschaft hat,  
alsdann werden dieselbe Grafen oder Baro-  
nen status immediatè Imperio Romano sub  
jecti genennet.

Statu liber. derjenige, der unter einer im Tes-  
tament gesetzten Condition frey seyn soll.

Status personarum, der Zustand der Perso-  
nen.

Status provincialis, Land- Stände, sind dieje-  
nigen Prälaten, Grafen, Herren und Städ-  
te, so einem Landes- Fürsten unmittelbar un-  
terworffen sind, und das Recht und Macht  
haben, auf Land- Tügen zu erscheinen. Lu-  
dolph. Hugo de statu region. German. c. 4. n.  
12. Fritsch. Manual. jur. publ. p. 134.

Status publicus, der gemeine Zustand.

Statuta, sind solche Recht, welche von einer  
Municipal- oder Land- Stadt, oder sonst von  
einem andern geringen Collegio constituit  
worden sind. c. 1. 2. de Constit. in 6to. c. 2. §.  
cæterum. §. statutum. de V. S. in 6to. Auth.  
causa. C. de SS. Eccles.

Statuta civitatum, die Statuten, Gewohnhei-  
ten, Stadt- Recht.

Statuta opificum, sind Rechte der Handwer-  
cker, welche sie sich machen können, in so fern  
solche zu ihrer Kunst und Profession gehören:  
Doch wird heut zu Täginsgemein des Ober-  
Herrn Consens darzu erfordert.

Statutum, eine Gewohnheit, ein Beschluß,  
das Stadt- Recht.

Stelz, steinerne Pfeiler, oder Säulen, darauf  
die Bündnussen gezeichnet waren, daran

auch die Menschen pflegten præscribirt zu  
werden. L. sicuti. ff. si servitus vindicet.

Sterculinium s. sterquilinium, eine Miste, ein  
Ort, wo man den Mist hinzuschütten pflegt.  
L. 17. §. 1. ff. si servit. vindic. L. fundi ff. de  
action. emt.

Sterilis, e, unfruchtbar.

Sterilis pecunia, Geld, so keine Zinse trägt.  
L. 7. ff. de usur.

Sterilitas, der Mißwachs, Unfruchtbarkeit.

Sterquilinum, wird derjenige Ort genennet,  
wo man den im Hof oder Haus gesammle-  
ten Roth und anders Rehrig zusammen wirfft,  
und es hernach ausführen, oder auch zum  
Dungen gebrauchen läßet.

Steuer / unter diesem Wort wird alle Con-  
tribution verstanden, die von Unterthanen  
eingefordert wird, es mag gleich auf die Perso-  
nen ein Kopf- Geld gesetzet, oder die Be-  
schwehrung auf die Güter gelegt werden.

Steuer- Anschläge, Catastra, sind Register  
der Obrigkeit, darinnen die liegende Grün-  
de und Güter der Unterthanen verzeichnet,  
und auf ein gewisses angeschlagen sind, da-  
denn von jedem Schock, Thaler oder Guldin  
ein gewisses gegeben wird.

Steuer- Reversalien / sind diejenigen Briefe,  
welche ein Landes- Herr seinen Unterthanen  
ausgehändiget, daß dasjenige, was sie ex-  
traordinaires zu geben bewilliget, ihnen an ih-  
ren Freyheiten unnachtheilig seyn, und zu kei-  
ner ordentlichen Auflage gedeyhen solle.

Stigma, infamiz notz, ein Brandmahl,  
Schandmahl. It. ein Mahl, wie die Heren  
zu haben pflegen.

Stigmata, waren Zeichen, welche denen Ver-  
brechern eingebrennt wurden, damit man  
daraus sehen konte, daß sie des Verbre-  
chens schuldig waren. Petrus Gregor. Tholo-  
san. Syntagm. jur. Lib. 31. c. 34. und wurde  
solches für keine Straffe gehalten, als wann  
der Verbrecher deswegen gezeichnet wurde,  
damit jedermann von dessen Verbrechen  
Wissenschaft haben möchte. Carpz. Pr. Crim.  
qu. 129. n. 10.

Stig-



Stigmaticus, infamia notatus, der mit einem Brandmahl gezeichnet ist, ein Ehr- / loser Mensch.

Stillicidia excipere, recipere, suscipere, seines Nachbarn Dach / Träuße auf seinen Hof richten lassen. L. 17. §. ult. ff. de servit. urban. prædior. L. 20. in f. eod. L. 9. §. 1. ff. si servit. vindic.

Stillicidia immittere, seine Dach / Träuße auf eines andern Hofrecht richten. L. 1. §. item sciendum ff. de aqua & aqua pluv. L. 28. in f. ff. de servit. urban. prædior. L. 16. ff. si servitus vindic.

Stillicidia projicere, idem L. 20. ff. de servit. urban. prædior.

Stimulare, iren, anreizen, antreiben.

Stimulus, ein Stachel. St. die Anreizung.

Stipendiatus, ein Stipendiat, der einen Sold oder Gnaden-Geld von einem hat.

Stipendia merere, im Krieg dienen. L. 18. ff. de rejudicat.

Stipendiaria prædia, solche Land-Güter, die Tribut und Steuer geben musten. §. 35. Inst. de rer. divis.

Stipendiarii populi, diejenigen Völker, so denen Römern den Tribut gaben, womit das Kriegs-Volk bezahlt wurde.

Stipendium, ein Sold, Gnaden-Geld, L. 27. ff. de V. S.

Stipes, der Stamm, wird genennet der erste der Familæ, und Urheber des Geschlechts, welcher bey der Familia das Haupt und Ursprung ist, wie bey dem Baum der Stamm.

St. ps. heist bey denen Alten das Geld. L. 1. ff. de collegiis & corpor.

Stipulari, iren, begehren, fordern, fragen, ob einer etwas thun wolle, sich verheissen lassen.

Stipulata manu, durch Hand-Geldbnuß.

Stipulatio, die Verheiffung, ist ein Handel, da durch Frage und Antwort einer dem andern etwas zu geben, oder zu thun verspricht. L. 1. §. 1. ff. de V. O. §. f. Inst. de Obl. L. 1. §. 1. 7. ff. de O. & A. wird auch sonst die Hand-feste oder Handfestung genennet. Conf. pr.

Inst. de V. O. & ibid. Hopp. in Comment. auch Verborum obligatio.

Stipulatio ædilitia ist, Kraft deren ein Verkäufer, daß die Sache nicht schadhafft noch gebrechlich, sondern Kauffmanns-Gut seye, gewähren muß. L. 1. act. ff. de ædilit. edict.

Stipulationes Communes, sind solche Verheiffungen, welche so wohl aus des Prætoris oder Richters Bothmässigkeit und Gerichts-Zwang, als aus dem Amt des Richters herkommen, als daß die Sache oder das Gut des Unmündigen sicher seyn, und nicht Schaden leyden soll, daß der Herr ein Ding ge-nehm halten wolle. §. Inst. de V. oblig. L. 5. pr. ff. eod. i. vid. Struv. ad tit. de Prætoris stipulat. L. 1. §. 3. ff. de prætor. stipulat. L. 19. §. 2. si quis caut. jud. sist.

Stipulationes Conventionales, s. voluntariæ, sind solche Verheiffungen, welche aus dem Willen und Gefallen der Partheyen herkommen. §. 3. Inst. de divis. stipulat. L. 52. ff. de V. Oblig.

Stipulatio dividua ist, welche eine Sache oder Factum begreiffet, die von Natur oder de Jure eine Division oder Præstationem partium leidet, dergleichen seyn die res fungibiles, die der Zahl, Maas und Gewicht nach von Natur und würcklich getheilet werden können. L. 2. L. 9. §. 1. L. 29. de solut. dahin gehöret auch eine Erbschafft ususfructus. L. 9. §. 12. de hered. Inst. L. 5. de usufr. L. 1. §. 9. ad Leg. Falc.

Stipulationes judiciales, sind solche Verheiffungen, welche von dem blossen Amt des Richters allein herkommen, L. 5. pr. de Verb. Oblig. §. 1. Inst. d. i. als da sind, von Betrug, und von flüchtigen Knecht.

Stipulatio individua ist, welche eine solche Sache oder Factum begreiffet, die von Natur, oder auch de Jure keine Division oder Præstirung einiger Theile admittiret, dergleichen sich bey denen rebus an den Servitutiibus realibus und personalibus, bloß den Ususfructum ausgenommen, ereignet. L. 2. §. 1.

L. 77.



L. 77. de V. O. L. 17. de servit. L. 19. de usu & habitat.

Stipulationes Prætorie s. Edilitie, sind solche Verheißungen, die von blossen Gerichts-Zwang und Bothmässigkeit des Prætoris allein herfließen. §. 2. Inst. de divif. stipul. L. 5. pr. ff. de V. O. als da geschehen zur Verhütung künftigen Schadens, wegen der im Testament verschafften und vermachten Güter, oder daß man, wenn man eine falsche Waare, oder franck Vieh verkauft hat, doppelte Bezahlung thun wolle.

Stipulatio non pura, ist, wann eine gewisse Zeit, Tag, Condition, oder Ort der Stipulation beygefüget wird.

Stipulatio pura, ist, da einem etwas lauter und ausdrücklich ohne einige Bedingnus versprochen wird. v. g. versprichst du mir 100. fl. zu leihen. & ja ich verspreche es. L. 41. §. 1. L. 56. §. 4. de V. O. L. 14. de R. J.

Stipulationes servorum, Versprechungen der Knechte.

Stipulator, der da fragt, ob man verheissen will.

Stirps, der Stamm.

Strockling / wird in dem Westphälischen heimlichen Gerichte genennet derjenige, der Schulden wegen flüchtig ist, daß man seine Wohnung nicht weiß, noch seine Ausfahrt und Einfahrt, den soll man an vier Enden des Landes, Osten, Süden, Westen, Norden, an die Wegscheide verbinden, 2c. in Reform. Judic. Westphal. de Anno 1339. Schott. de Lingu. Germ. p. 335.

Stola, ein langer Weiber-Rock, der bis auf die Fersen reicht. L. vestis ff. de auro argent. mund. legat. doch haben es auch die Männer getragen. Heisset auch eine lange und breite Binde, mit drey Creuzen gezieret, welche vom Halse auf beyden Seiten, bis auf die Hüfte herunter hängen. Die Catholischen Priester tragen sie über einen Chor-Hembde, und binden sie Creuz-weise über den Bauch, wenn sie Messe lesen.

Stola Taxa, ist ein Verzeichnis oder Verord-

nung aller derer jenigen Accidentien, welche den Kirchen, Pfarrern und Rüstern von Aufbieten, Trauungen, Kind-Tauffen und Leich-Begängnissen, entweder aus Landes-Obigkeitlichen Befehl, oder aus lang hergebrachter Gewohnheit müssen gereicht werden.

Straff-Bücher, siehe: Hader-Bücher.

Stramentum, alles das, was dem Menschen unterbreitet wird. L. 234. ff. de V. S. daher stragula vestis L. 12. §. sed si fundus ff. de instr. vel instr. leg. L. 3. ff. de supell. legat. stratorie vestes Paul. Lib. 3. sentent. Tit. 6. und stragula vestimenta. L. 23. §. vestimenta ff. de aur. argent. legat. Kleider die man den Menschen unterbreitet, wann er liegt, oder zu Tisch sitzet. (accumbit.)

Strassen-Gericht / dadurch wird eine solche Jurisdiction angedeutet, so einem damit Belehneten an allen Orten des Dorffs zukommet. vid. Kœppen Dec. 48. Schepliz. confv. March. P. 4. t. 21. §. 1. p. 9. Müller Ref. March. 3. n. 5. Kohl. Constitut. March. 3. Qu. 29. num. 22. Stryck. us. mod. ff. L. 2. t. 1. §. 19.

Strata, ein gepflasterter Weeg. L. 1. §. pen. ff. de via publ. L. 4. C. de privil. dom. August. L. 11. nochmahls sind alle Weege strata genennet worden, und rühret vielleicht das Teutsche Wort Strassen von solchem her.

Stratores, waren die, so die Pferde bey dem Zaum halten, und den Befehlshabern helfen mussten, wann sie auf die Pferde stiegen, sie mussten auch die Pferd probiren, so von denen Provincialibus geschickt wurden. Tit. Cod. de stratorib. Lib. 12.

Strictè, eigentlich, genau, richtig.

Strictissime, am allergenauesten.

Strictus, 2, um, genau.

Strictum Jus, das genaue, strenge Recht, wird in zweyerley Verstand genommen, 1) im eigentlichen Verstand, wann die geschriebene Gesetze allzu scharff, und ohne Mäßigung, entweder auf gleiche Fälle gezogen werden, bey welchen sie doch in Ansehung der Umstände



stände eine Ungleichheit befindet, oder in dem Fall, davon sie reden, ein allzu harter Verstand extorquirt wird. 2) in uneigentlichem Verstand, wann dem Gesetz Gewalt geschieht, d. i. wann man zwar des Gesetzes Wort in seinen Würden läßt, aber dessen Verstand Gewalt angethan, und solcher auf ungereimte Dinge gezogen, oder Sophistischer Weise eludirt wird.

**Striga**, eine Hexe, Zauberin.

**Structile**, alles was gebauet, und mit Händen gemacht wird, als *structile opus*, ein gebauetes Werk. L. 241. ff. de V. S. *structiles Canales*, gemachte Wasser-Röhren, Vitruv. Lib. 9. c. 7.

**Structiles Columnæ**, Säulen, so nicht aus einem Stein, sondern von Quaterstücken oder Backsteinen gemacht sind. L. 8. ff. si servit. vind.

**Structilis lapis**, ein unförmlicher, nicht zugehafter Stein, damit man bauet. L. 6. §. 4. ff. si servit. vind.

**Structum**, erdacht, erfunden. L. 3. §. unde illud. ff. de minor.

**Studiose**, mit Fleiß, aus Vorsatz. L. 1. ff. de abigeis.

**Studiofi Juris**, heißen vielfältig in Legibus Rechtsgelehrte. vid. L. 1. ff. de offic. assessor. L. 9. §. 1. ff. de poen. L. 4. ff. de extraordinar. cognition.

**Stuprator**, ein Hurer, oder der eine schwächt. L. 43. ff. de R. N.

**Stuprare**, iren, Hurerey treiben, schwächen.

**Stuprum**, die Schwächung, oder Hurerey, ist ein unzulässiger Beyschlaff mit einer Jungfrau oder Wittib, die sonst von Huren Leben nicht Profession gemacht, sondern sich durch die allzu grosse Affection zu jemanden, zur Unzucht hat verleiten lassen. L. 6. §. ff. l. 22. L. 29. C. ad. L. Jul. de adult. §. 4. Inst. de publ. Jud.

**Stupro compressa**, eine Geschwächte. L. 20. C. ad L. Jul. de adulter.

**Stuprum violentum**, die gewaltsame Schwächung

oder Hurerey, die Nothzucht. O. Crim. Art. 119.

**Stylifren**, eine Schrift nach ihrer Art verfertigen, oder aufsetzen.

**Stylus**, der Griffel. It. eine Art zu schreiben.

**Stylus Curia**, wird beschrieben, daß es sey eine Gerichtliche Gewohnheit, welche determinirt die Ordnung und Weise zu procediren, so man im Gericht observiren muß. Stryk. de stylo Curia. c. 1. n. 43. Treutl. V. 1. D. 1. thes. 9. lit. A.

**Styli novi, vel veteris**, des neuen oder alten Calenders.

**Stylus Communis**, die gemeine Art zu schreiben.

**Stypeteria**, der Allaun. L. 3. §. 6. ff. de reb. eor. qui sub tutel.

**Sua ipsius culpa**, aus eigener Verursachung, durch seine eigene Schuld.

**Suasio**, die Suasion oder Beredung, der Rath.

**Suasor**, der einen beredet.

**Suasoria** gebrauchen, wird gesagt, wenn man einem ein Ding überreden will.

**Subadjuvæ**, Sous-Adjutant. L. 5. & ult. C. de agentib. in reb. Libr. 12.

**Subarrhatio**, die Gebung des Ehepfandes, entweder eines Rings, oder eines andern Dings. c. si quis uxorem. 17. qu. 7. & c. f. X. de sponsal. impuber.

**Sub conditione**, mit Bedingung.

**Subcurator**, des Curatoris Adjutant, oder Helfer, der aber geringere Potestat hat. L. 30. ff. de negoc. gest.

**Subdelegare**, iren, einen wieder an seine Stelle ordnen.

**Subdelegatus**, der von dem delegato bestellt ist.

**Sub-Diaconus**, ein Unter-Caplan, ist einer von den Ordinibus majoribus, unter den Päpstlichen Geistlichen, dem wird bey seiner Weihe ein lediger Kelch, samt der darauf liegenden ledigen Schüssel, unter diesen Worten gereicht: Siehe was für ein Dienst dir übergeben wird, darum ermahne ich dich, daß du dich also erzeigest, damit du Gott gefallen mögest.

P p p p



mögest. Darauf bekommt er ein Krüglein mit Wein und Wasser, samt einem Handtuche, wie auch das Epistel-Buch.

Subditum testamentum, ein untergeschobenes Testament, wann das rechte verheeleet, und ein anders heimlich dafür hingelegt worden ist. L. 2. ff. de falsis.

Subditus, ein Unterthan, ist eigentlich derjenige, welcher unter eines andern Jurisdiction sein Domicilium und beständige Wohnung hat. L. 20. ad Mun. L. 5. C. de incol. Lib. 7. C. eod. Coler de proces. exec. p. 2. c. 1. n. 23. Gail. 2. ob. 35. & de pign. ob 15. n. 7. Bef. 6. C. 299. n. 8.

Subdole, } mit Betrug, betrüglich, hin-  
Subdolos, a, um, } terlistig.

Sub & Obreptitiē mit Ungrund, durch falschen Bericht scil. ausgewürcket. Suche weiter. Obreptio.

Subfeudare, iren, belehnen, als einen Pfister-Lehn-Mann.

Subfeudario, die Pfister-Belehnung, ist ein Actus, dadurch der Vasall das Lehn entweder ganz oder zum Theil zu einem Lehn rechtmässig concediret. II. Feud. 53. §. 2. verf. illud.

Subfeudum, ein Pfister-Lehn, ist dasjenige Lehn, welches einem andern von dem Vasallen ist concedirt werden, c. beneficium, si de feud. defunct. Andr. Kohl. tr. ling. de subfeudis cap. 1. n. 4.

Sub hasta, öffentlich sc. angeschlagen, feil gebotten.

Subhastare, iren. öffentlich angeschlagen, feilbieten, oder zu verkauffen, ausruffen, verganten.

Subhastatio, die Feilbietung, die öffentliche Gerichtliche Verkaufung, oder Vergantung, ist eine Verkaufung, so rechtmässig und ordentlich, binnen gewisser Zeit geschieht, dadurch demjenigen, der das meiste darauf licitiret, oder für eine Sache bietet, solche endlich zugeschlagen, oder addicirt wird. L. f. C. si prop. pub. pensit. vend. celeb. t. t. C. de fid. hast. fisc. L. ordo 3. C. de

exec. rei judic. Matthæus de action. Posthius de subhastatione Carpzov. Process. Tit. 25. art. 4. und diese ist entweder generalis oder specialis.

Subhastatio generalis, ist, wann noch niemand auf das feil gebottene Gut oder Sache etwas licitirt oder gebotten hat.

Subhastatio necessaria, ist die, welche durch Obrigkeitliche Autorität geschieht.

Subhastatio specialis, wird diese Feilbietung genennet, wann ein gewisser darauf geboten, wiewohl man nicht nöthig hat, dessen Namen zu melden, wann nur aufs neue zur Licitation die Unkosten fourniret werden. Bœnigk Pract. Pract. Part. 1. cap. 31. Carpz. Proc. Tit. 25. art. 4. Stryk. Introd. ad Prax. for. Cap. 24. §. 2. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 35. §. 13. Brunn. Proc. Civil cap. 29 n. 32.

Subhastatio voluntaria, wann jemand aus freyen Willen seine Sach öffentlich feil bietet, und dem Meistbietenden giebet.

Subjectio die Unterwerffung.

Subjectum, eine Person oder Ding, davon man redet, die Grundlage.

Subiectus, a, um, subject, unterworfen, unterthänig, subjectus patriæ potestati, der der väterlichen Gewalt unterworfen ist.

Subjicere, iren, unterwerffen, unterthänig machen, untergeben.

Subjicere partum, ein frembdes Kind unterschieben. L. 1. §. sed & ff. de venter. inspic. L. 1. §. ult. L. 3. §. si mater. ff. de Carbon. edict.

Subjicere testamentum, ein falsch Testament, Statt des rechten, unterstecken. L. 2. ff. ad L. Cornel. de fals.

Subjici bestiis, denen wilden Thieren vorgeworffen werden. L. ult. C. ad L. Fabiam. de plagiar. L. 3. §. pen. ff. ad L. Cornel. de sicar.

Subjici fustibus, mit Schlägen abgestraft werden. L. 28. §. & ut generaliter ff. de pœnis.

Subjici pœnis, gestrafft werden. L. 1. ff. ad SCtum Turpillian.

Subjici



Subjici quaestioni, auf die Folter gelegt werden  
L. 11. C. de quaestionib.

Subjici usuris, Zinse bezahlen müssen. L. 38.  
ff. de negoc. gest. L. 54. ff. de administrat.  
tutor.

Subinfeudatio, siehe Subfeudatio.

Subird jährling, ohne Vorsatz. L. si is qui s.  
quod si ff. de acquir. hered.

Sublimissimi judices, sind die Praefecti Præto-  
rio, Quaestores und Magistri officiorum. L.  
37. §. pen. L. pen. C. de appellat.

Submittere, submitiren, niederlassen, schlies-  
sen, unterwerffen sc. zu einem Urtheil oder  
Bescheid. It. sich demüthigen, zu etwas be-  
quemen.

SubN. 1. 2. & 3. &c. unter der Zahl 1. 2. 3. und  
so weiter, so in Schriften gesetzt wird.

Sub-Officiarii, oder die Erb-Beamten der  
weltlichen Churfürsten in Römischen Reich,  
sind diejenigen, welche an Statt derselben  
bey der Kayserl. Ernennung die Erz-Ämter  
verwalten. Also ist des Königs in Böhmen  
Sub-Officiarius nach Absterben der Grafen  
und semper-Freyen von Limpurg, der Graf  
Michael von Althan; des Churfürstens von  
Bavern, der Graf von Walburg; des Chur-  
fürstens von Sachsen, der Graf von Pap-  
penheim, des Churfürstens von Branden-  
burg, der Fürst von Hohen-Zollern, und  
des Churfürstens von der Pfalz, der Graf  
von Sickingendorff.

Subnotatio, die Unterschrift, L. un. C. de e-  
mendat. Justin.

Subornare testes, falsche Zeugen aufbrin-  
gen.

Sub poena confessi, convicti, præclusi, sive præ-  
clusionis, unter der Straff, daß einer vor be-  
kandt und überwunden gehalten, und nicht  
weiter gehöret werden solle. Suche weiter:  
poena præclusi &c.

Sub pretextu Juris, unter dem Schein oder  
Vorwand des Rechts.

Sub Prior, ist in den Catholischen Clöstern der  
Nächste nach dem P. Prior.

Subreperere, iren, heimlich einschleichen.

Subreptio, die heimliche Einschleichung, oder  
Wegnehmung. Suche weiter Obreptio.

Subscribere, subscribiren, unterschreiben, eine  
Meinung gut heißen.

Subscribere rationibus. L. 40. §. servum. ff.  
de statialib. subscribere rationes. L. 82. ff.  
de condition. & demonstrat. L. 12. ff. de li-  
ber. legat. Die Rechnung unterschreiben und  
also selbige approbiren.

Subscriptio, die Subscription oder Unter-  
schrift. vid. Ansal. de Ansaldis, de Com-  
merciis &c. Discurs. 34. 35. & 55.

Subservire, iren, einem dienen der einem an-  
dern dienet.

Subsidere, wird von dem Theil des Bodens ge-  
sagt, der niedersincket, oder einsinket. L. 14. §.  
1. ff. de aqu. & aqu. pluv.

Subsidiari, zu Hülffe kommen.

Subsidium, die Hülffe, Beyhülffe, It. eine Auf-  
lage, Steuer, die Hut-Gelder. Dahero  
werden auch Subsidiën-Gelder genennet,  
welche zur Unterhaltung der Soldaten gege-  
ben werden. In subsidium juris, zu Hülffe  
des Rechts. In subsidium citiren: Suche  
citatio subsidiaria.

Subsignare, subsigniren, unterschreiben, un-  
terzeichnen.

Subsignatio, die Unterschreibung, Unterzeich-  
nung.

Subsistere, subsistiren, bestehen. It. sich auf-  
halten, aushalten. It. zweiffeln. L. 33. ff.  
de procurator. L. pen. §. conductores ff.  
de jur. immun. L. 32. ff. de reb. cred.

Subsignatum, wird genennet, was von einem  
unterschrieben worden ist. Dann die Alten  
gebrauchten an statt des Worts subscriptio,  
subsignatio, ut Paul. in L. 39. ff. de V. S.  
schreibt.

Substantia, die Substanz, die Selbst-ständig-  
keit, das selbst-ständige eines Dinges. It.  
Das Vermögen, der Reichthum. L. 51. ff.  
de pet. hered. L. 3 §. usuras ff. de contr.  
tut. & util. act. L. 4. C. qui bon. cedere  
poss.



Substituere, substituiren, nachordnen, untersetzen, an eines andern Stelle setzen, oder verschaffen, als da geschieht in Testamenten, da einer, wann der andere verstirbet, an dessen Stelle zum Erben eingesetzt wird. 1. Wenn einer einen andern zum Auffer-Erwald bestellet &c.

Substitutio, die Untersetzung, Auffer-Erwald-schaft, die Auffer-Erbsagung, ist anders nichts, dann die zweyte oder dritte Erbsagung, an das Erste oder andere eingesetzten und abgegangenen Erbes Statt, L. 2. §. 5. ff. de vulgar. & pupillar. substit. l. 43. §. 2. v. 28. de H. J. Lauterb. Com. p. m. 494 e. g. Wann ich sage: Hanns soll mein Erb seyn, wann aber er nicht will, oder meinen Tod nicht erlebt, so soll Titius mein Erb seyn. Und dieses geschieht auf zweyerley Weg. 1) directe, das ist, ohne Mittel-Person, als wenn ich sage, Hanns soll mein Erb seyn, oder da er es nicht seyn kan, soll Peter mein Erb seyn, L. 7. L. 15. h. l. L. 5. L. de substit. 2) oblique, das ist, durch eine Mittels-Person; Als wann ich einen aus guten Vertrauen zu meinem Erben setze, mit dem Anhang, daß er das Erb nicht behalten, sondern einem andern zustellen solle, wird also auch fidei commissaria, die treu geschäftl. genennt. Die directa ist fünfferley. 1) Vulgaris. 2) Pupillaris. 3) Exemplaris. 4) Breuiloqua und 5) Compendiosa.

Substitutio Breuiloqua, oder Reciproca, ist und geschieht mit diesen oder dergleichen Worten. Ich setze Titium und Sempronium zu meinem Erben, und untersetze je einen dem andern zum Auffer-Erben.

Substitutio Compendiosa, s. militaris, s. privilegiata ist, wann mit kurzem Worten viel substitutiones verstanden werden, weil darinn viel und eine lange Zeit begriffen wird, und gebraucht man gemeinlich darzu diese Worte (zu welcher Zeit) e. g. Als ich setze meinen Sohn Leonhard zu meinem Erben, und zu welcher Zeit er mit Tod abgeheth, so soll Carl der Erbe seyn. Lauterb. Comp. p. m. 497.

Substitutio Exemplaris seu quasi pupillaris, ist eine solche Auffer-Erb-Einsetzung, wann die Eltern, es sey Vatter oder Mutter, ihren Kindern Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, welche nicht wohl klug seyn, und ihren Verstand nicht haben, welches auch den Mannbaren geschieht) oder wegen anderer Kranckheit zu testiren nicht vermögend oder tauglich seynd, Auffer-Erben setzen. §. 1. Inst. de pup. subst. L. 9 C. de imp. & al. substit. e. g. Als ich setze Hannsen meinen presthaftesten Sohn, zum Erben meiner Verlassenschaft ein, wann aber Hanns in solchen Mangel Todes verfähret, soll Heinrich Erb seyn. Es müssen aber die Eltern in diesem Fall entweder des Presthaften Kinder, oder da keine Kinder vorhanden sind, seine Brüder substituiren; und wann diese auch nicht vorhanden, alsdenn mögen sie Personen substituiren, die ihnen gefällig. Diese Substitutio verlöscht, wann der Sohn wieder gesund wird, oder Kinder bekommt. Lauterb. Comp. p. m. 496.

Substitutio pupillaris, die Kindliche Auffer-Erbeinsetzung der Unmündigen ist eine Verordnung, durch welche ein Vatter in seinem Testament, seinen Kind, das in sein des Vatters Gewalt und noch unmündig ist, einen andern zum Auffer-Erben setzet. pr. Inst. de pupill. substit. L. 1. §. 1. eod. e. g. Wann ich sag: da mein Sohn Titius, den ich hiemit zu meinem Erben einsetze, ehe er sein 14. Jahr erreichend, Todes verbleichen sollte: So setze ich Cajum zu einem Auffer-Erben, und erlöscht diese substit. pupillar. Wann der eingesetzte Erb seine Jahr erreicht. Lauterb. Comp. p. m. 495.

Substitutio Vulgaris, die gemeine Auffer-Erbeinsetzung ist, wenn ein Mann der zu testiren Macht hat, mit schlechten gemeinen Worten, an statt des abgehenden ersten eingesetzten Erbens, eine andere Erbfähige Person auffererblich einsetzet. e. g. Wann ich sage Hanns soll mein Erb seyn, oder wenn Hanns nicht Erb seyn will, so soll Peter mein Erb seyn. Oder: welcher unter Hanns und Peter mich er-  
lebt,



lebt. soll mein Erb seyn. Stirbt nun hernach dieser einer vor mir, so ist der andere mein Erb. Überleben sie mich aber beyde, so sind sie beyde mein Erben. Diese *Vulgaris substitutio* erlöschet, wann der recht eingesetzte Erb die Erbschafft adirt und annimmt. *Lauterb. Comp. p. m. 494.*

*Substitutus*, der Nach- oder Auffer- Erbe. *vid. pr. Instit. de vulgari & pupil. substit. L. 43. §. 2. in. fin. ff. h. t.*

*Subterfugia*, die Ausflüchte, Verschleiff.

*Subtilitas Juris*, die Spitzfindigkeit der Rechte, ist zweyerley, entweder gereicht solche zu eines andern *Laesion*, und ist allerdings verworffen, wird sonst der *Simplicitati Juris* entgegen gesetzt; oder solche Rechts- Spitzfindigkeit gehet dahin, wie die Gerechtigkeit einer Sache nach denen Umständen genau soll erforschet werden, und ist allerdings nöthig. Daher wird *judiciaria subtilitas* *recommendirt* in *L. si fuerit. §. si autem ff. de reb. dubiis.* Es wird auch *subtilitas* der *benignitati* entgegen gesetzt, in *L. 20. ff. de reb. cred. in eben dem Verstand*, als das *Jus summum* der *æquitati*.

*Subvassallus*, ein Auffer- Lehens-Mann, Auffer- Vassall, der von einem andern Vassallen ein Lehn *recognoscirt*.

*Succedaneus, periculi alieni*, wird derjenige genennt der eines andern *periculum* tragen und auf sich nehmen muß. *L. 3. §. f. ff. de administr. tut.*

*Succedaneus culpa*, der eines Schuld tragen muß. *L. 4. ff. de magistr. convent.*

*Succedaneus damni*, der eines andern Schaden tragen muß. *L. 10. C. qui dare tutor.*

*Succedaneus solutionis*, der für einen andern Bezahlung leisten muß. *L. 3. C. de fund. rei privata.*

*Succedere*, *succediren*, in eines andern Fußstapffen treten, an eines Statt kommen, oder denselben folgen, als *§. E. in Lehn, it. erben.*

*Successio*, die Nachfolgung oder Nachkunfft, in einem Amt oder Lehen. *It. die Erbnehmung oder Nachfolge in der Erbschafft.*

*Successio ab intestato*, die Nachfolge oder Erbnehmung ohn Testament, oder letzten Willen.

*Successio ex Testamento*, die Nachfolge aus einem Testament, oder letzten Willen.

*Successio legitima* ist, welche von dem Gesetz ohne des Verstorbenen Disposition deferirt wird, oder sie ist eine Erwerbung der Erbschafft in den Fällen, da kein letzter Wille vorhanden ist. *Vultei. Jurispr. Rom. L. 1. c. 74.*

*Successio legitima in capita* ist, wenn so viel gleiche Erbschafft- Portiones gemachet werden als *succedirende* Personen sind. *L. 2. §. 2. ff. de legit. & suis herod.*

*Successio legitima in stirpes*, ist, wann nach der Zahl der Stämme die Erbtheilung gemacht werden, so daß ein jeder Stamm seinen Antheil wegnimmt, ohne Achtgebung auf die Vielheit oder Wenigkeit der Personen, sondern allein auf den Stamm zu sehen, davon eine jede Person herkommt.

*Successivè*, nach und nach unter der Hand.

*Successor*, ein Nachfolger in einem Amt.

*Successor particularis*, der einen nur in einer gewissen particularen Sachen *succedit*, als der Käufer dem Verkäufer, der *Legatarius* dem Testirer.

*Successor universalis*, eiter der in des andern völliges Recht und Gerechtigkeit so wol *active* als *passivè* *succedit*, als da seynd die Erben.

*Successores allodiales*, die Land-Erben.

*Successores feudales*, die Lehens-Folger.

*Successorium edictum* *l. successum caput*, ist ein solch Gebot, welches den Glaubigern zu gut gegeben ist, damit die Erbschafft nicht lange, ohne Erben seyn dürffe, sondern des Erbe entweder binnen gesetzter Zeit sie annehmen, oder solcher sich begeben müsse, und sie also desto eher zu ihrer Forderung gelangen können. *L. 1. ff. de success. edict. l. ult. C. eod. tit. L. 1. §. penult. ff. de jur. & fat. ignor. Ulpian. in Instit. tit. 28.*

*Successus*, der success oder Ausgang, Fortgang.



**Succincte**, ganz kurz, mit wenigen Worten.

**Sucula**, eine Machine damit man etwas kan ziehen, heben 2c. L. sed addes. 19. §. illud nobis ff. Locat.

**Succuli**, Schweine, Fercklein. §. In. pecudum 38. Instit. de rer. div.

**Succumbere**, iren, unten liegen, den Streit verlieren, einbüßen.

**Succurrere**, iren, zu Hülffe kommen, Beystand leisten, entsetzen.

**Sudor aquæ**, Wasser-Tropffen, die durch die Hiß oder sonst aus der Erden getrieben werden. L. 1. §. caput. ff. de aqu. quotid.

**Suffectus Consul**, ein Burgermeister, der an des Verstorbenen Stelle ist gesetzt worden, L. 2. §. 47. Labeo ff. de orig. jur.

**Sufficere**, genug seyn, einer Sach gewachsen seyn, etwas verrichten können, L. 13. ff. de tutel. L. pen. §. f. ff. de tutel.

**Sufficienter**, klar und deutlich. c. presentium de testib. L. in 6. c. in nostris X. de concessio. præbendor.

**Suffocatio**, die Erstickung, Ersäuffung.

**Suffocare**, ersticken ersäuffen.

**Suffraganeus**, oder **Weyh**, Bischoff, wird auch sonst. Vicarius Episcopi in spiritualibus genannt. Man hat aber die Suffraganeos der Erz-Bischöffe wohl zu unterscheiden. Denn ein jeder Erz-Bischoff hat eine gewisse Anzahl Bischöffe, die unter seiner Inspection stehen, und unter denselben ist allzeit einer des Erz-Bischoffs Suffraganeus oder Vicarius in spiritualibus, in Abwesenheit oder bey Absterben desselben, auch zuweilen in temporalibus, jedoch nur in Sachen, so das ganze Erz-Stift betreffen. Ausser diesen hat auch ein Bischoff seinen besondern Suffraganeum in seinem Stifte, der jedoch nichts anders, als in spiritualibus zu thun hat, welche er an Statt des Bischoffs verwaltet.

**Suffragare**, iren, beystimmen. seine Stimme von sich geben.

**Suffragium**, ist, wann einer einem Hof-Bedienten etwas verspricht oder gibt, daß er ihm sei-

ne Sachen beym Fürsten oder grossen Herrn recommendire, oder für ihn intercession einlege, um desto besser und schleuniger sein Begehren und Suchen zu erhalten. L. un. C. de suffrag. Tabor. Tract. de suffrag. Struvii Jurispr. Roman. Germ. Flor. L. 3. Tit. 17. aph. 9. der Sig dieses Handels ist in den allegirten L. un. C. de suffragiis befindlich, welches doch hernach Nov. 8. und Nov. 161. c. 1. & 2. so wohl als durch L. Jul. de Ambit. abgestellt worden, auch zu unser Zeit nicht gebilliget wird. Ne pecuniâ venundetur, quod virtutis præmium esse debet, wie Groenweg tr. de LL. abrogat. ad tit. ff. de politationibus. num. 6. redet.

**Suffulcire**, iren, unterstützen.

**Suggestere**, suggestiren, an die Hand geben, beytragen, darreichen, fürstrecken.

**Suggillare**, iren, anstechen, schelten, verspotten, verleunden. L. 15. §. 17. ff. de injuriis. L. 8. §. 10. ff. de in jus vocan.

**Suggrundæ**, heissen die hervorragende Theile des Dachs, zur Ableitung des Regen-Falls. L. 242. §. Inter. ff. de V. S. L. 5. in fin. ff. de his qui dejecer. vel effud. Rub. de damno infect.

**Sui juris**, niemand unterworfen, seines Rechts, sein selbst.

**Sulphuraria**, ein Schwefel-Grube. L. 8. §. incalcariam ff. de pœnis. L. 13. §. inde ff. de usur. L. 52. §. si sulphurariæ. ff. de furtis.

**Sulphurata**, Schwefel-Hölklein, Holz so mit Schwefel überzogen ist. L. 55. §. f. ff. de Leg. 3. L. 167. ff. de V. S.

**Summa**, die ganze Summ, der Innhalt.

**Summa condemnationis**, in wie viel jemand condemniret worden ist. L. 5. §. pen. ff. uti possidet.

**Summa Legis**, der Innhalt eines Gesetzes.

**Summa pignoris**, so viel als das Pfand werth ist. L. 87. ff. de furtis.

**Summa Reipublicæ**, des Staats Wohlfahrt. L. 1. §. 10. ff. de exercitor. Action.

**Summa summarum**, die Summa aller Summen, alles in allem.

Sum-



Summarie, ohne Weitläufigkeit, ohne Zierlichkeit des rechten Proceß.

Summarius, a, um, kurz, ohne Weitläufigkeit.

Summarius Processus, siehe: Processus summarius.

Summates, die Obersten oder Vornehmsten. L. quinque. C. de Decur. lib. 10.

Summatim, in der Summ. It. fürzlich.

Summittere, summittiren. Suche submittere.

Submittere pecora, das Vieh an der Mutter saugen lassen, damit man solches aufziehen, oder an Statt der abgegangenen Stück substituiren. L. 69. L. 70. ff. de usufr. L. 59. §. hæreditatem. ff. ad SCr. Trebell.

Summus, a, um, der Höchste, Fürnehmste.

Summum Jus, das höchste Recht.

Summum supplicium, der Tod. L. 38. §. qui abortionis. ff. de pœnis. L. pen. ff. de condict. caul. dat. L. fin. ff. de sepulchro violat.

Summa divisio, die erste, fürnehmste und oberste Theilung.

Sumtus, die Aufwendung, Unkosten.

Sumtus criminales, die peinliche Kosten. Das Henker-Geld.

Sumtus funeris, die Leich-Kosten.

Sumtus litis, die Proceß- oder Rechts-Kosten.

Sumtus metatorum, die Einquartirungs-Kosten.

Sumtus studiorum, die Studier-Kosten.

Sumtus ponere, Kosten anwenden.

Sumtus refundiren, die Unkosten erstatten.

Sumtus tolerare, Kosten leiden.

Supellex, der Haußrath, darunter wird gemeinlich begriffen das Zinn, Kupffer und Messing-Geschirr, Getüch, Bett und Holz-Werck, oder was von Schreiner-Arbeit in der Haußhaltung zu befinden. L. 1. ff. de supell. Leg. Menoch. 4. præsumt. 160. per tot. Doch gehören darunter nicht die Kleider, L. 1. L. 3. §. 1. L. qui vestim. ff. eod. tit. Menoch. d. 1. n. 21. wie auch Silber- oder Guldnen-Geschirr, Ring, Kleinodien, Geschmeid-

oder auch baar Geld, L. 19. ff. de aur. arg. leg. Menoch. n. 29. 27. noch die Frucht, L. 3. ff. de pen. leg. Menoch. 4. præf. 152. adde Conf. Argent. vol. 1. conf. 90. qu. 4. n. 25. seq. & conf. 83. n. 1.

Supellex legata, vermachter Haußrath, darunter ist nach gemeinen Rechten zu verstehen in genere, alles, das der Verstorbene Testator oder Codicillant zu täglicher Nothdurft, für sich und sein Haußgesind, Stuben, Küchen, Cammern, und anderen Gebrauch gemacht, und zur Haußhaltung erfordert wird. Insonderheit aber, was die Tapezereyen betrifft, ist zu Recht dieser Unterscheid zu machen, daß dieselbe zwar auch unter dem Haußrath zu verstehen seyen, jedoch werden hievon diejenigen Kostbahren so in Truhen und Kästen bis zu sonderbaren Solennitäten vom Testatore aufgehoben worden, recipirt und ausgenommen, als welche mehr inter ornamenta gehörig. Carpz. Resp. 34. 30. Brunn. ad L. 1. D. de supell. leg. Desgleichen auch, die zum täglichen Gebrauch aufgehenecke Spiegel, Tische, Bettladen, Stühle, Bäncke, Küssen, Betten, allerhand Küchen-Geschirr, Gläser, Becken, Leuchter, Zinn, Kupffer, Messing, Getüch, so zur täglichen Haußhaltung gebraucht werden und dergleichen, nicht aber Bücher, oder Bücher-Schräncke, Kleider, oder Kleider-Schräncke. Wehner. Obs. Pract. voc. Haußrath. Speidel. ibid. Consil. Argent. Vol. 1. Conf. 83. & 90.

Suppellectuarii servi, die Knechte, so den Haußrath versehen und versorgen müssen.

Superabilis, e, superabel, leicht zu überwinden.

Superabundare, Überfluß haben.

Superactio, überflüssige Anforderung.

Superamenta, was bey Zubereitung einer Materie überbleibt oder abgethet. L. 55. §. 2. ff. de Legat. & fideicom.

Superdici durch den Herold öffentlich ausgerufen werden. L. 13. in f. de jurejurand.

Super-



**Supererogatio**, überflüssige Ausgabe.  
**Superesse rebus suis**, seinen Sachen fürstehen,  
 und selbige abwarten können. L. 1. §. ult. ff.  
 de procurat. L. 60. in f. ff. de rejudic. L. 12.  
 ff. de tutor. & curat. dat. L. pen. ff. de vacat.  
 muner.

**Superexactores**, heißen diejenigen Steuer-  
 Einnahmer, so mehr in denen Provinzien ein-  
 forderten, als sie sollten. L. 1. C. de super-  
 exact.

**Superexcurrere**, über etwas hinaus ragen,  
 zu weit reichen. L. 1. ff. de arbor. cedend.

**Superficies**, bedeutet eigentlich alles das, was  
 einer in eines andern Grund und Boden ge-  
 bauet, gepflanget, gesäet, oder auf andere  
 Weise imponirt hat. L. 13. ff. de servit. ru-  
 stic. Cajus Lib. 2. Instit. tit. 1.

**Superficere**, übrig seyn, überflüssig seyn,  
**Aqua superficiens**, überflüssiges Wasser. L.  
 1. §. 10. ff. de aqua & aqua pluvia.

**Superficiaria prædia**, sind solche Prædia, wel-  
 che man auf einem gemietheten Boden oder  
 Grund für eine jährliche gewisse Pension hat.  
 L. 10. ff. fam. hercisc. L. 49. ff. de verb. signif.  
 L. 16. in f. ff. de pignorat. action.

**Superficiæ jus**, ist ein Recht, welches auf ei-  
 nem frembden Grund und Boden constitui-  
 ret ist, mit dem Beding, daß der superficia-  
 rius eine gewisse jährliche Pension præstire,  
 und als Herr über solche superficiem, dersel-  
 ben genießen, veräußern, und nach seinem  
 Belieben damit schalten und walten könne.  
 L. 7. pr. L. 1. §. 7. ff. de superficib. L. 32. ff. de  
 contrah. emtion. L. 16. §. f. ff. de pignor.  
 action.

**Superficiarius**, wird genennt derjenige, wel-  
 cher auf eines andern Grund und Boden  
 bauet, den er zwar von dem Herrn desselben  
 mit dem Beding gemiethet hat, daß er da-  
 selbst baue, doch daß er dagegen einen jähr-  
 lichen Zins gebe, und wird sonst derselbe  
 auch ein Erbzins-Mann genennet.

**Superfluus**, a, um, überflüssig; **superflua  
 non nocent**, überflüssige Dinge schaden  
 nicht.

**Superfluum**, überflüssig, alles dasjenige, was  
 nicht nothwendig zu einer Sach gehöret,  
 oder welches sicher und ohne Schaden weg-  
 bleiben kan. L. 28. pr. C. de testament. L. 32.  
 §. 6. ff. de auro argent. mundo legat.

**Super his omnibus ac singulis denuò in opti-  
 ma juris forma protestando, petens sibi jus &  
 justitiam omni meliori juris via administrari**,  
 über dieses alles und jedes wiederum in bester  
 Form Rechtens darwider streitende, mit  
 Bitte, daß ihme auf die beste Weise Rech-  
 tens Recht und Gerechtigkeit widerfahren  
 möge.

**Super his omnibus ac singulis jus & justitiam  
 sibi administrari petens**, über dieses alles  
 und jedes bittende, daß ihnen Recht und Ge-  
 rechtigkeit widerfahren möge.

**Superindicare**, noch mehr ansagen. Item, ex-  
 traordinaire Steuern ankünden.

**Superillustres**, heißen in L. 1. ff. de offic. ejus  
 cui mand. est jurisd. die Senatores. Consules  
 und Dictatores.

**Superindictum**, eine extraordinaire Steuer,  
 oder Auflage, das, was über die ordentliche  
 Auflage angekündet wird. L. 1. C. de indi-  
 ction. Lib. 10. L. 1. C. de superindictione  
 L. 3. C. de excusat. mun. Wird auch super-  
 indictio genennt. in L. 1. C. de privileg. dom.  
 August.

**Superinfudatio**, eine Expectanz, Antwor-  
 tung, ein Gnaden-Lehen. It. ein Bedinge.

**Superintendens**, der Superintend, oder Ober-  
 Pfarrer, ein Ober-Aufseher.

**Superintendura**, das Amt, die Inspection,  
 und Wohnung desselben.

**Superior**, der Oberste, ist der Mahme, den  
 der vornehmste Catholische Geistliche bey ei-  
 ner Armee führet.

**Superiores** die Obern.

**Superior cognatio**, die Verwandtschaft in  
 aufsteigender Linie.

**Superioritas territorialis**, die Landes- Fürstl.  
 Hoheit, eine den Ständen, vermöge der  
 Reichs- Grund- Gesetze zustehende Gewalt,  
 nach der sie, ihre Lande so wohl in Geist- als  
 Welt-



Weltlichen Dingen beherrschen, solches auch weder denen Reichs-Gesetzen zuwider lauffe, noch ihnen dieses vom Kayser und gesammten Reich verwehret werden könne. S. J. P. L. 3. c. 4. §. 4. Rhet. J. P. Lib. 2. tit. 1. §. 10. Vitruv. L. 3. tit. 15. §. 5. Hert. de super. territ. §. 3.

Superioritas territorialis minus plena, ist, vermöge deren einem Stande nur welche Stücke davon mitgetheilet seyn. Schilter Introd. J. P. Tom. 1. Lib. 1. tit. 24. §. 3. p. 239.

Superioritas territorialis plena, ist, die alle ihre incumbirende Rechte hat.

Superlicitatio, ist ein Actus da einer über das bereits gebottene Geld noch mehr darauf biethet, mit Bitte, daß es nochmahlen feil gebotten und angeschlagen werde.

Supernumerarii, die über die ordentliche Zahl sind.

Super quibus omnibus ac singulis peto mihi jus & justitiam administrari, über solches alles und jedes das Richterliche Amt um Verhülff Rechts und Gerechtigkeit anruffende.

Superseandere, superseandiren, übersteigen

Superseedere, superseediren, von einem Dinge absteigen, still sitzen, aufhören, beruhen.

Superstes, noch übrig, bey Leben.

Superstes Conjux, der überlebende Ehegatte.

Superstitio, die Superstition, der Aberglaube.

Superstitiosè, abergläubisch.

Supinè, nachlässig.

Supinus; a, um, faul, träg. L. 15. §. 1. ff. de contrah. emt.

Supina ignorantia, eine muthwillige Unwissenheit. L. 1. ff. de jur. & facti. ignor.

Supina negligentia, eine muthwillige Verschämnuß.

Supplementum, die Erfüllung, Ergänzung.

Supplere, suppliren, das was mangelt oder fehlet, ergänzen, erfüllen.

Supplicans, der Supplicant, der etwas bittet.

Supplicatio, ist eine Anrufung des Ober-Richters wider das ergangene Urtheil, gegen welches sonst das ordentliche Mittel der Ap-

pellation, nicht Statt hat. L. 5. C. de precib. Imper. offer. L. un. C. de sentent. præfect. prætor. Daß er die Acta avocire, und in der Sache rescribere. Boenigk. Pract. P. 1. cap. 30. Stryk. Introd. ad Prax. forens. cap. 23. §. 28. 29. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 29.

Supplicationis Remedium, heist im Reichs-Hofrathe / wean eine Parthey, die sich durch ein Urtheil gravirt befindet, ein Suppliche an Kayserliche Majestät abgehen lästet, und unterthänigst bittet, daß die Acta einigen Hof-Räthen von beyden Religionen, die bey Conspirung der ersten Sentenz nicht intercessiret, möge übergeben, und ein ander Urtheil gefället werden.

Supplicare, suppliciren, bitten, flehen, demüthig oder unterthänig bitten oder anrufen.

Suppliciter, demüthig, unterthänig, flehendlich,

Supplicium capitale sive ultimum, die Todesstraffe.

Supplicium Rotæ, rädern, Radebrechen, ist eine von den grausamsten und härtesten Straffen, da dem Verbrecher auf dem Gericht, oder Rabenstein, das Genick, die Brust, die Arm und Schienbein mit dem Rad zerstoßen und zerbrochen werden; Sie wird nach dem Feuer vor die schärffste Straffe geachtet, und damit die Straffen-Räuber, die Vatter-Bruder- und Neuchelmbrüder, die Vergiffter, und andere 2c. hingerichtet. Die Ursache, warum die hingerichteten Körper öftters aufs Rad geflochten werden, ist, daß die Vorübergehende sich vor Raub und Mord und anderen grossen Delictis hüten und absteigen sollen. Prosp. Farin. p. 1. oper. crim. qu. 20. n. 134. Petr. Greg. Tholof. l. 31. Synt. Jur. univerf. c. 13. n. 8. Daß diese Straffe von den Teutschen erfunden worden seye, meldet Langl. lib. 10. sem. c. 3. ob schon Apulejus L. 3. de Asin. aur. p. m. 191. solche Erfindung denen Griechen zuschreibet. Daß sie auch bey denen alten Römern in Gebrauch gewesen, meldet. Ammian. Marcellin



Lib. 14. Histor. Daß das Nadebrechen eine der ältesten Straffen seye, erzehlet Cælius Rhodigin. lect. Antiq. l. X. c. 3. Wie sie aber denen Griechen und Francken gebräuchlich gewesen, beschreibet Barth. Tom. 1. Adverf. l. 9. c. 1. Carolus V. in seiner P. H. G. D. Art. 129. will, daß diese Straffe folgender Art. andictret werde: Mit dem Nade durch Zerstoffung seiner Glieder vom Leben zum Tode gerichtet, und fürter öffentlich darauf geleet werden soll. Sie wird öffters exasperiret, und noch hinzugeset: Zur Heimstatt geschleiff, und denn mit dem Nade zum Tod gestrafft. Oder wird vorher gesetzt: mit einem glühenden Zangenriß einmal gerissen, und folgendß darnach mit dem Nade vom Leben zum Tode gestrafft. Es wird auch also das Urtheil abgefasset: Mit dem Nade von unten auf zerstoffen, und also vom Leben zum Tode gestrafft, auch nach vollbrachter Execution der Körper, andern zum Abscheu, auf das Nade geleet und geflochten.

Supponere, supponiren, unterstecken, untersetzen, unterlegen, vor ein Ding ein anders hinlegen, auswechseln, fälschen.

Supponere hypothecam, etwas verpfänden. Rubr. ff. de reb. eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis aut supponendis.

Supponere testamentum, ein falsches Testament hinlegen.

Supposita persona, eine unterschobene, für eine andere gestellte Person. L. aufertur. ff. de jur. fisc.

Suppositio, die Auswechselfung, Unterlegung.

Suppositus jurisdictioni alicujus, eines Jurisdiction unterworfen. L. 1. ff. si quis in jus vocat. non ier.

Suppositus partus, ein unterschobenes unechtes Kind. L. cum supposit. C. ad. L. Cornel. de falsis.

Suppositivus, a, um, was an eines andern Statt hingeleet wird.

Suprema, (plurale neutrum) der letzte Wille. L. 23 §. 1. ff. de liber. & posth. L. 3. §. ult. ff. de muner. & honorib. L. un. ff. de bon. possess. ex testa. n. milit.

Suprema sua ordinare, sein Testament machen. L. 39. ff. de pignorat. action.

Suprema tabulæ testamenti, ein Testament, nach welchem keines mehr gemacht worden. L. 1. §. 1. L. pen. §. plane ff. de secund. tabul.

Suppressa tabulæ testamenti, ein Testament, das gefliessentlich zu anderer Gefährd, verhelet wird. L. 19. in f. ff. quemadm. testam. aperiant. L. 33. ff. de judiciis. L. 3. §. si quis. ff. de tab. exhibend.

Suppressio nomine, wird gesagt, wenn einer seinen Namen nicht meldet.

Supprimere testamentum, ein Testament, das jemand hat, und hergeben kan, wissentlich und gefliessen zur Gefährde der Erben, Legatorum oder Fideicommissorum, hinterhalten und unterdrucken.

Surda testimonia, stumme Zeugen werden die genennt, so in Schriften obgelegt werden.

Surdus, a, um, taub, gar nicht hörend.

Surrogatum sapit naturam surrogati, das was an eines andern Stelle substituirt worden, nimmt die Natur desjenigen an, an dessen Stelle es substituirt worden ist.

Susceptor, ein Aufnehmer. it. ein Pathe.

Suscipere, annehmen, auf sich nehmen.

Suscipere cognitionem, die Erkenntnis vor sich nehmen, über eine Sache erkennen. L. 8. & 9. ff. de offic. presid.

Suscipere judicium, wird von dem Richter gesagt, der das von dem Prætorre deserirte Richterliche Amt übernimmt. L. 13. ff. de vacat. muner.

Suscitare, auferwecken.

[crimen, ] die Anklag einer Verdächtigten. L. 1. §. 1. ff.

[postulatio, ] de suspect. tutor. L. 3. §. si quis. ff. eod. L. 1. §. suspecti. ff. ad Sc. Turpill. L. 5. §. geflisse ff. de administr. tut.

Suspe-



Suspectio, die Suspection, der Argwohn, Muthmassung.

Suspectus, a, um, suspect, argwöhnisch, verdächtig.

Suspecta persona, eine verdächtige Person.

Suspectum <sup>[facere, ]</sup> einen als verdächtig an- <sup>[postulare, ]</sup> klagen, oder angeben. L. 1. §. consequens. L. 3. L. 7. ff. de suspect. tutor. L. 6. ff. rem ratam hab. L. 39. in f. ff. de procurat. L. ult. ff. qui per. tutor.

Suspectum iudicium, ein verdächtig Gericht.

Suspectus iudex, ein verdächtiger Richter, wird dieser genennet, wann er in der Klage mit begriffen, und ein Interesse davon zu hoffen hat. Item, wenn der Richter einem Part mit Blut, Freundschaft verwandt, oder verschwägert ist, L. 10. ff. de Jurisd. d. l. un. C. ne quis in sua caus. In praesenti aber der Stieff, Schwieger, Vatter iudex ist, der ohne Beyseher das Richterliche Amt allein exerciret, bey welcher Bewandnus das geringste Dubium die Adjunctur gestattet. p. Nov. 86. c. 2. Authent. si vero contigerit. C. de iudic.

Suspectus locus, ein verdächtiger Ort.

Suspectus tutor, ein Vormund, der die Vormundschafft nicht getreulich versiehet, ob er schon zu bezahlen hat. §. suspectum Inst. de susp. tutor.

Suspendere, suspendiren, hengen, aufhengen. It. aufschieben, hinaus setzen, ferner vom Heil. Abendmahl oder Amt suspendiren, d. i. auf eine Zeitlang abhalten.

Suspendiosus, ein Aufgehengter. L. 11. §. 3. ff. de his qui norant. infam.

Suspendium, <sup>[</sup> das Aufhengen. It. die Auf- <sup>]</sup> schiebung. Ferner die Absehung von einem Amt.

Suspensio, ist nach dem Canonischen Recht ein Verbot, daß man sich eines Rechts auf eine Zeitlang nicht gebrauchen darff, und geschieht solches entweder ipso jure, wann solche suspension von den Canonibus selbst dictirt ist, oder mediante sententia, wann der Richter

solche zu Straff erkennet. c. veritatis. X. de dolo & contumac.

Suspensiv Mittel; Remedia suspensiva, heissen bey den Juristen die Leuterungen und Appellationes, dadurch ein Urtheil verhindert wird, daß es nicht seine Krafft Rechtens erreicht.

Suspensum, wird alles dasjenige genennet, was ausser dem Hauß, und das, wann es fele, denen Vorbegehenden Schaden thun könnte. t. ff. de his, qui dejecer. vel effuder.

Suspicio, eine suspicion oder Argwohn, der Verdacht. Es machet aber einen verdächtig 1) wann er kein Lobenswürdiges, sondern schändliches und liederliches Leben führet, denn gleichwie ein erbares Leben vieles beyträget zu einer Entschuldigung, also bringet ein übelgeführter Lebenswandel oft einen grossen Verdacht zuwegen. vid. cap. Parvuli caus. 22. quäst. 5. Von dieser Materie, aber kan weitläufftiger nachgelesen werden. D. Stryk Disp. de vita ante acta cap. 4. 2) bringet Verdacht zuwegen ein übler Ruff, dahin gehöret in der P. H. G. O. Caroli V. art. 25. §. Erstlich, ibi: ob solche Person vom bösen Leumuth und Gerücht sey, daß man sich der That zu ihr versehen möge &c. doch stehet bey diesem Articulo sehr wohlbedächtig, daß man auf den Authorem eines solchen Gerichts oder Ruffs inquiren soll; denn es pfleget öfters eine Fama auch von eines Feinden zu entstehen, welcher also nicht mehr Glauben beyzumessen, als dem Authori selbst. Daher wird keinem Zeugen, der de Fama deponiret, geglaubt, wann er vorgibt, er hätte es von jemand gehöret, und doch denselbigen nicht nennen kan. Menoch. conf. 408. n. 30. Marquard. Freher. Tract. de fama. Lib. 1. c. 6. n. 6. addatur D. Tabor. Tract. de Tort. ad artic. 25. Const. crim. pag. 137. 3) wird einer verdächtig durch einen verdächtigen Ort, wann er nemlich daselbst ertappet wird, wo ein Verbrechen, als da ist Diebstahl, Mordthat, Feuersbrunst, begangen wird. Const. crim. art. 25. Carpz. Prax. crim. quäst. 120.



n. 30. 32. woselbst er auch sehet: daß die Uebereinkommung der Fußtritte mit dem Form der Füße einen Verdacht verursache, wann er an dem Orth, wo das Verbrechen begangen worden, ertappet wird, dessen erzehlet ein herrliches Exempel D. Stryk. de jur. senf. dissert. 1. cap. 1. n. 22. 4) entsteht kein geringer Verdacht aus einer steten Conversation und Umgang mit Zauberern und gottlosen Leuthen. art. 25. const. crim. 5) ist der verdächtig zu achten, welcher aus einem Verbrechen einen Gewinn hat. Const. crim. art. 25. 6) pfleget auch kein geringer Verdacht zu entstehen, wann einer dem Beleidigten Theil einen Vergleich anbietet, vornehmlich wann das Verbrechen nicht capital und worinnen ohne suspicion transigirt werden kan. per L. transigere. 19. C. de transact. im übrigen Verbrechen aber, so nicht capital sind, wird der Transigens, oder der ein gewisses darbietet, in so fern vor verdächtig gehalten, daß er auch pro confesso geachtet wird. per L. furti. 6. §. 3. ff. de his qui notant infam. L. ult. ff. de prævaric. Menoch. Lib. 1. de præsumt. quæst. 89. n. 8. daß daher wegen dieses Verdachts die Tortur kan andiktiret werden, wie statuiret Zanger. de Tort. cap. 2 n. 121. & seqq. Doch muß ein Richter hierbey alle Umstände wohl attendiren. Carpzov. quæst. 121. n. 60. Und endlich 7) machet einen wegen eines Lasters verdächtig die Flucht, L. 9. §. 7. ff. de re milit. L. 2. §. 2. ff. de susp. Tut. Mas. ard. de probat. Concl. 819. fol. 2. absonderlich weil die Flucht eine Aengstigung und Schmerzen des Gewissens præsupponiret. D. Petr. Müller. Diff. de fuga cap. 3.

Suspiciosè, } suspiciös, argwöhnisch,  
Suspiciosus, a, um, } verdächtig.

Sustentatio, ein Aufenthalt, Verzug. It. die Unterhaltung.

Sustinere actionem, eine Klage aufschieben. L. 35. ff. de jur. fisc. L. 1. §. 3. ff. si famil. furt. feciss.

Sustinere cognitiones, die Errkänntnis aufschieben, reserviren, rejiciren. L. 36. ff. de judiciis.

Sustinere pœnam, die Straff aufschieben. L. si quis. 6. §. 7. ff. de injust. rupt. irrit. testam. Const heist es die Straff leiden. vid. L. 1. ff. de pœn.

Sufurrus magicus, ein zauberisches Murmeln, oder stilles Hersagen unbekannter Zauberwörter.

Suus, a, um, sein, der sein eigen Herr ist. Sua sponte, für sich selbst. Sui juris, seines Rechtens, seiner eigenen Gewalt. tit de his. qui sunt sui vel alieni jur.

Suitas, ist ein Recht, Kraft dessen alles dasjenige Recht, so bey dem verstorbenen Vater gewesen ist, auf die nächste noch nicht emancipirten Descendenten unmittelbar continuiert wird. Struv. Syntag. Jur. Civil. Exercit. 34 th. 13.

Suum, sein, involviret das Dominium, und nur diejenigen Sachen, so von uns können vindicirt werden. L. 27. §. argento. L. 34. ff. de aur. arg. mund.

Suus hæres, der nächste Erb.

Sycophanta, ein Betrüger.

Sylva, ein Wald, heist auch bisweilen ein grüner Lust-Garten. L. si quando. §. 1. ff. si servit. vindic.

Sylva cædua, ein Wald, den man deswegen hat, daß man solchen umhaue, oder welcher, wann er umgehauen worden, wieder aus den Wurkeln hervor wächst. L. sylva cædua. ff. de V. S.

Symbolum, ein Gedencß oder Wahrzeichen, ein Gedencß-Spruch. Symbolum dare, seinen Portion oder Antheil darzu geben.

Symphonia, ein Chor Musicanten. L. 15. §. 1. ff. de usufr.

Symphoniaci, die Musicanten, Sânger und Instrumentisten. L. 22. ff. ad Leg. Aquil.

Sympto-



Symptomata, allerhand ereignete Zufälle, so in Kranckheiten mit zuschlagen, und dieselbe gefährlich machen.

Synagoga, eine Versammlung der Juden, eine Juden-Schul. L. 3. C. de Judæis.

Synallogma, bedeutet ein von beeden Theilen zu prastirendes Factum, Obligation oder Permutation. L. 1. §. 1. ff. de rer. permut. L. 19. ff. de V. S.

Syncope, die Ohnmacht.

Syndicatus sc. Instrumentum, das Syndicat oder Vollmacht von einer Gemeinde, darinnen jemand aufgetragen wird, einer Gemein ihre Affairen gerichtlich oder aussergesrichtlich zu versehen. It wird Syndicatus genennet eine Klage wider den Richter wegen des Betrugs, daß er entweder durch Bitte oder durch Geld sich verführen lassen, und aus Gunst oder Haß ein unrechtmässig Urtheil gesprochen.

Syndicus, ein Sachwalter einer Stadt, Gemeinde, oder Collegii, der im Namen und auf Befehl derselben ihre Sachen verwaltet, und für solche im Gericht agirt. L. 1. §. 2. ff. quod cujusque universitat. nomin.

Syndici, werden genennet die Bevollmächtigte von der Gemeinde, oder Handwerck.

Syndici generales Clericorum, sind geistliche Bedienten, so über die Strittigkeiten wegen geistlicher Beneficien und Intraden zu sprechen haben.

Syndici Provinciales, die Landes-Bestellte, sind gewisse wohlverdiente Männer, so der Adel in den Fürstenthümern erwöhlet, daß sie bey den Zusammenkünfften den Vortrag thun, die gemachte Schlüsse expediren, die Gelder administriren, und die Angelegenheiten des Adels zur Execution bringen lassen.

Syngrapha, eine Handschrift, Verschreibung.  
Syngraphum, }  
Syngraphus, }

Synoditæ, der Mönchen Gefährten, Reise-Gesell. L. 6. C. de episcop. audient.

Synodus, eine Versammlung, Zusammenkunft.

Synonymia, eine gleichgeltende Bedeutung.

Synonymum, ein Wort, das gleiche Bedeutung hat.

Synopsis, eine kurze Beschreibung der Güter, in ein Inventarium. L. magis puto. §. in primis. ff. de reb. eor.

Syriarchia, eine Art Priesterthums in Syria. L. 1. C. de nat. libell. L. un. C. de officio comit. oriental. L. 103. de Decurion. in Cod. Theodos.

Syrtes, waren gewisse Decken, damit die Häuser verwahret wurden, daß man aus andern nicht darein sehen kunte.

## T.

Tabæ consumi, ausdorren, von der Dürre sucht ausgezehret werden, von Sorg und Kummernus elend werden und sterben. L. 1. C. de custod. reor.

Tabellarium, eine Registratur, Cangkley, Brief-Kammer.

Tabellarium Principis, das Fürstliche Archiv.

Tabelliones, die Notarien. L. 9. §. Et non nunquam. ff. de pœn. L. 14. §. his tabellionibus. C. de Sacrosanct. Eccles. L. 29. L. 31. §. 1. L. 49. C. de Episc. & Cler.

Taberna cauponaria, ein Wirthshaus, negociatoria, ein Handels-Gewölb, Handels-Laden. L. 43. ff. de Rit. nupt. L. 2. ff. de inltor.

Taberna instructa, eine mit nothwendigen Waaren und Menschen versehene Taberne.

Tabula, heist diejenige Schreib-Tafel, dar auf die Alten Statt des Papiers geschrieben, und das nothwendige darein notirten.

Tabulæ nuptiales, Ehe-Pacten, Heyraths-Briefe. L. 21. L. 31. ff. de donat. L. 9. ff. de nuptiis.

Tabulæ testamenti, heist das Testament, es mag auf Holz, Papier oder Pergament geschrieben seyn. L. 1. ff. de honor. possess. secund. tabul.